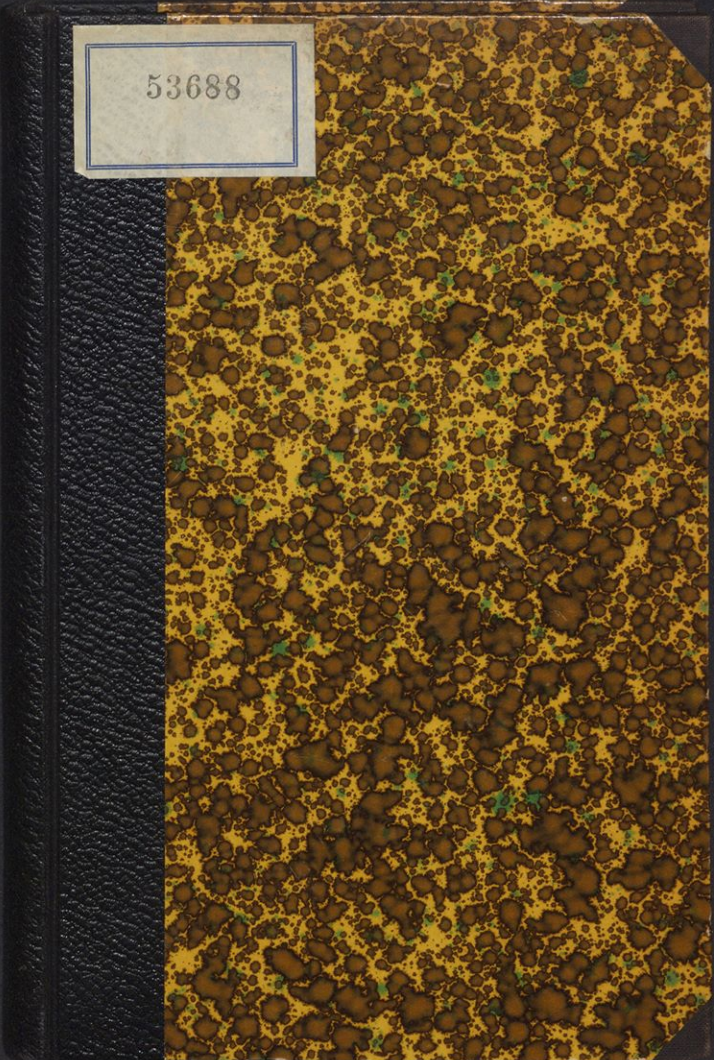
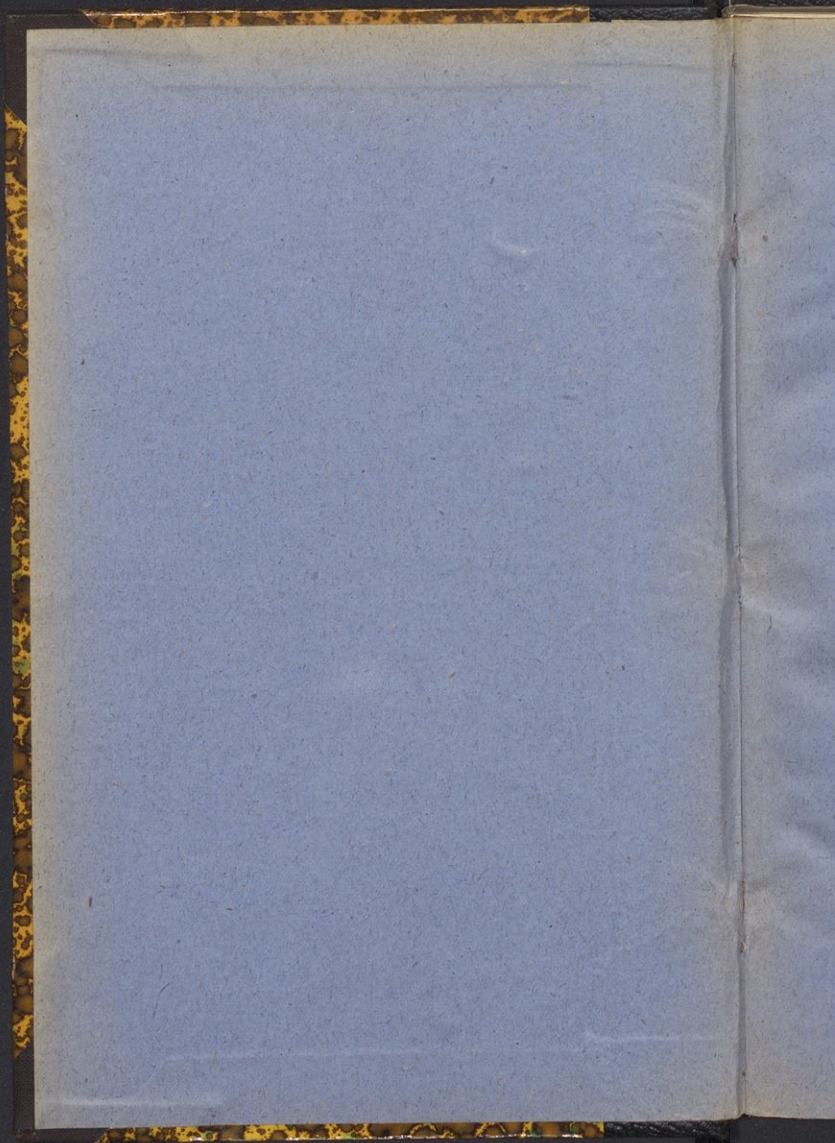


53688

The image shows the front cover of a book. The spine is bound in a black, textured material, possibly leather or faux leather. The main cover area is decorated with marbled paper featuring a dense pattern of brown, tan, and yellowish-green spots. A small, rectangular, off-white paper label is affixed to the upper left corner of the cover, containing the number '53688' printed in a simple, black, sans-serif font. The label is framed by a thin blue border.



Das
Waldwesen in Krain.

Nach archivalischen Quellen

von

geprüft
A. Müllner.

Separatabdruck aus der Zeitschrift „Argo“, VIII. u. IX. Jhrg.

Laibach 1902.

Verlag des Forstvereines für Krain und Küstenland.

53688



Das Waldwesen in Krain.

030033668

Nach archivalischen Quellen

von

A. Müllner.

Schon aus den bisherigen Publicationen unseres Blattes¹⁾ über die prähistorische und mittelalterliche Eisenindustrie Krains war die hohe culturgeschichtliche Bedeutung dieses Industriezweiges für das genannte Land klar ersichtlich geworden. Da aber dieselbe neben dem Erreichthume hauptsächlich auf dem einstigen Ueberflusse an Holz in den ausgedehnten Waldgebieten der Provinz beruhte, so ergibt sich die Wichtigkeit des Waldwesens von selbst. Dazu kommt noch der Umstand, dass das Holz schon seit Jahrhunderten einen wichtigen Exportartikel bildet. Es sei uns daher gestattet, diesem national-ökonomisch so hochwichtigen Factor hier eine nähere Untersuchung zu widmen, deren Resultate wir nach den urkundlichen Quellen unserer Archive²⁾ den Lesern hiermit vorführen wollen.

¹⁾ „Argo“, Zeitschrift für krainische Landeskunde, herausgegeben vom Verfasser der vorliegenden Studie.

²⁾ Es wurden hierbei benützt die Fascikel I. 69, 70, 125 und 126 des Vicedom-Archives, Fasc. 66 und 385 des Landesarchives, das

I.

Die Forsthoheit des Landesfürsten.

Unter den Staaten Europas nimmt Oesterreich bezüglich seines Waldstandes die dritte Stelle ein. Es bedecken in Schweden 39·7 %, in Russland 36 %, in Oesterreich 32·9 % der Bodenfläche die Wälder. Unter den Provinzen Oesterreichs hat wieder Steiermark 47·94 %, Krain 44·43 % und Kärnten 44·24 % Waldgebiet. Dann folgt die Bukowina mit 43·17 %. Alle übrigen Kronländer haben unter 40 % Waldland. Ungarn mit den Nebenländern nur 28·3 %.

Der Gesamtflächenraum Krains beträgt 995.583 *ha* und davon sind 442.309 *ha* Waldland, von dem wieder 111.257 *ha* oder 32 % Schutzwald sind. In dieser Hinsicht übertrifft Krain alle anderen Kronländer, da z. B. Kärnten nur 22 %, Tirol 15 %, Steiermark 12 % Wälder dieser Kategorie aufweisen.¹⁾

Schon aus der frühesten staatlichen Organisation folgte die landesfürstliche Oberhoheit über allen Landbesitz, welcher an die Ministerialen als Lehen verliehen wurde, welche unter Umständen an den Landesfürsten zurückfallen, oder von ihm sogar wieder eingezogen werden konnten. Bei der häufig eintretenden Geldnoth wurden viele Güter und Herrschaften an vermögliche Leute verpfändet (Pfandherrschaften) und von

Convolut 442 der k. k. Landes-Regierungs-Registratur, die Acten und Amtsbücher der Bergamtsbehörden, die Zois'schen Decreten-Protokolle im Landesmuseum und die Sitzungs-Protokolle des Ausschusses.

¹⁾ Cf. W. P., Zeitgemässe Betrachtungen über die Waldfläche in Oesterreich, in der Oesterr. Forst- und Jagdzeitung 1899, Nr. 839.

denselben sogar später unter Wahrung der landesfürstlichen Rechte als Eigenthum erworben.

Unter den krainischen Herrschaften waren manche schon früher landesfürstliche, viele aber fielen nach des letzten Cillier's, Ulrich II. Tode, welcher am 10. November 1456 in Belgrad ermordet wurde, an den Landesfürsten zurück. Die meisten dieser Güter wurden als Pfandschillinge weiter vergeben.

Als landesfürstliche finden wir folgende Herrschaften in Krain benannt:¹⁾

Adelsberg 1436, Flödnik 1374 (Pfsch.), Gallenberg 1452 (Pfsch.), Görtschach seit 1461 bischöflich, Gottschee nach den Cilliern (Pfdsch.), Grafenwart (Kostel), Grafenweg, Grünhof, Gurkfeld, Guteneck (Pfdsch.), Haasberg nach den Cilliern (Pfdsch.), Landstrass nach den Cilliern seit 1456 l. f. (Pfdsch.), Laas (Pfdsch.), Lueg in Innerkrain und Lueg in Unterkrain, Maichau (Pfdsch.), Mannsburg, Möttling, Obermöttlik (Pfdsch.), Oberstein 1427 (Pfdsch.), Ortenegg, cillierisch (Pfdsch.), Pölland, a. d. Kulpa (Pfdsch.), Radmannsdorf (Pfdsch.), Reifnitz, Ruckenstein, Scharfenberg (Pfdsch.), Seisenberg (Pfdsch.), Senoschetsch, Sibeneegg 1293 (Pfdsch.), Stattenberg 1291 (Pfdsch.), Treffen nach Cilli (Pfdsch.), Tschernembel, Weixelberg 1458 (Pfdsch.), Weissenfels nach Cilli (Pfdsch.), Wippach, Zobelsberg.²⁾

Aus dem Actenmateriale des einstigen Historischen Vereines übernahm das Museum ein Manuscript, betitelt „Waldordnung in Krain“ von „Ferdinand Erzherzog zu Oesterreich Herzog zu Burgund Graue zu Tyrol etc.“ Da der

¹⁾ Cf. Valvasor XI. bei den betreffenden Schlössern.

²⁾ Zu sämmtlichen gehören heute noch die besten und hervorragendsten Waldungen des Landes.

Fürst den Erzherzog Karl seinen in Gott ruhenden geliebten Vater nennt, so muss es Ferdinand II. sein,¹⁾ welcher die Ordnung erliess. Da ein Datum fehlt, so ist das Jahr nicht zu bestimmen. Vielleicht war es nur ein Entwurf für Krain nach einer steirischen Waldordnung, da im § 4 von steirischen Thälern, als dem Murboden, Kammer-, Palten-, Aflenz-, Mürz-, Trages-, Ens- und Admontthal gesprochen wird. Hier heisst es im § 5 von den Pfandherrschaften: „dieweil Uns als Herrn und Landtsfürsten in Unsern Pfandherrschaften alle Wälder und Hölzer ohne das zugehörig, und dieselben Unsere Vorfordern und Wir jederzeit frei vorbehalten“ etc. — Ein klarer Beweis, dass diese Wälder nie ein freies Eigenthum der Pfandschillings-Inhaber sein konnten.

Dazu kamen noch die ausgedehnten Waldcomplexe der Bisthümer, Stifte und Klöster, als Freising, welches die ungeheuren Laker Herrschaftswälder an den beiden Zeierflüssen und Brixen, welches die Veldeser Herrschaftswälder zwischen den beiden Saven in Oberkrain besassen. Die Stifte Freudenthal, Sittich, Maria-brunn, Pleterjach und die Frauenklöster Münkendorf und Michelstetten.

Bei der grossen Ausdehnung der Forste, ihrer Unwegsamkeit und Unzugänglichkeit, hatte das Holz keinen Werth und es fiel Anfangs Niemandem bei, je daran zu denken, die Nutzniessung der Wälder den Unterthanen für ihren Hausbedarf zu verwehren oder zu beschränken, da der dadurch eintretende Verbrauch in keinem Verhältnisse zum vorhandenen Ueberflusse stand.

Anders gestaltete sich aber die Sache, als im XIV. und XV. Jahrhundert im Lande zahlreiche Eisenwerke

¹⁾ 1590 Herzog von Steiermark, 1619 Röm. Kaiser, † 1637.

entstanden, welche für ihren Bedarf Holzquantitäten beanspruchten, die den Herdbedarf der Unterthanen gewaltig überragten. Als man nun daran ging, das anfänglich frei und ungeregelt sich entfaltende Gewerkenwesen zu regeln und Bergwerksordnungen zu entwerfen, da wahrten die fürstlichen Gesetzgeber sofort ihre landesherrlichen Rechte und betonten dieselben nachdrücklichst.

So bestimmt schon der erste Artikel der Carolingischen Bergordnung von 1575, „die Landesfürstliche Hoheit betreffend“: „Nachdem Uns als Regierenden Herrn und Landtsfürsten alle Bergwerch und Fund, wie die allenthalben in Unserem Fürstenthume, Landen, Herrschaften, Gerichten und Gebieten gelegen, so jezo im Wesen, oder noch künftiglich gefunden aufgeschlagen und gebaut werden, samt allen und jeden andern Hochaiten, Obrigkeiten, Wasserflüssen, Hoch- und Schwarzwäldern, Wegfährten und andern Zugehörungen und Stücken, ohne welche dieselben Unsere Bergwerke nicht mögen nützlich erhebt, gebaut und in Aufnehmen gebracht werden, ohn alles Mittl Uns und Unsern nachkommenden Erben und Landesfürsten in Krain und Grafschaft Görz als Unser Cammer-Gut zustehen“ etc.

Laut Artikel VI. hatten die Bergrichter: „alle Fund sammt Wäldern und Werchgaden von Unser wegen (also der Landesfürsten) zu verleihen“.

Wie der Landesfürst seine Oberhoheit über die Wälder bei jeder Gelegenheit wahrte, beweist der Act, betreffend den Wald Ratschna bei Fiume. Diesen beanspruchte der Prior und Convent¹⁾ von Fiume als Eigenthum, wobei er sich auf sein Urbar berief, dem zur Folge die Herrn von Tybein dem Orden ein Dorf Studina (Studeno), in der Herrschaft Hottnigg gelegen, gegeben

¹⁾ Augustiner Ordens. Cf. „Argo“ IV., p. 168.

habe. Sie meinen, dass auch der Wald dabei incorporirt sei. Schon 1588 verwehrte der Vicar des Priors dem „Holzdaziar“ von St. Veit am Pflaumb,¹⁾ darin Bretter zu schneiden. Unterm 29. October 1588 verwahrt sich der Erzherzog Carl dagegen, und verbietet dem Prior Einmischung in die Angelegenheiten des Waldes. Im Jahre 1604 wiederholt sich ein ähnlicher Fall. Unterm 14. August ddo. Görz berichtet der Waldmeister Joh. Bapt. Panizoll, dass bei seiner Waldbereitung „Vidalli del Argento Holzbestandtman zu St. Veit am Pflaumb“ sammt andern dortigen Unterthanen sich beschwert habe, dass ihnen der Prior von St. Veit die Holzausfuhr aus dem Ratschnawalde verwehre. Der Prior berief sich dabei auf obiges Urbar, Panizoll aber zu Gunsten des d'Argento, auf den Befehl Carl's ddo. 1588 und bittet, es möge im gleichen Sinne von Erzherzog Ferdinand „ein frischer Befehl an den Prior und Convent zu St. Veit am Pflaumb“ erlassen werden.

Unterm 24. September 1604 erhielt der Convent den Befehl des Erzherzoges, in welchem ihm aufgetragen ward: „dass Ihr Euch gedachten Waldes ferner keineswegs anmasset, noch dem Holzdaziar alldort einige Hinderung zufüget.“ L. A. Fas. 66.

Um diese Zeit standen gewisse Wälder für den Bedarf der damals bestehenden Gewerke in Benützung, welche der Oberbergmeister Gregor Komar in einem Berichte²⁾ von c. 1580 aufzählt. Als solche nennt er: „die Wälder in der Tollmeiner Herrschaft,³⁾ die Wälder im Wippacher Gericht oberhalb Hubel und in der Vodiz; die bei Veharše und in der Neuwelt gegen

1) Fiume.

2) Vicedom-Archiv. Fasc. Mineralia.

3) Die Idrianer Waldungen.

Loitsch hin; — die in der Herrschaft Lack;¹⁾ — die in der Wochein zu Veldes gehörig;²⁾ — die in der Herrschaft Radmannsdorf (Jelovcawald); — die in Assling, welche zum Theil der Herrschaft Weissenfels und Veldes, zum Theil der Herrschaft Lack gehören. Endlich die an der Gurk in Unterkrain, theils zu Steberg theils dem Herrn Scharffen gehörig.

Diese Wälder waren um 1580 den Gewerken zur Benützung überwiesen, beziehungsweise es lagen innerhalb derselben die damals im Betriebe befindlichen Hämmer.

Als Entgelt für diese Nutzniessung betrachtete man die Einkünfte, welche in Form von Mauthen und Zöllen etc. aus dem Eisenhandel der Kammer des Landesfürsten zufließen.

Auf diesen Nutzen weisen die Gewerke auch immer und immer wieder hin, wenn sie Privilegien oder Begünstigungen erbitten, indem sie die Förderung des Kammergutes, beziehungsweise dessen Schädigung betonen.

Begreiflicherweise betrachteten die Herrschaften und ihre Pfleger die Abstockung der Wälder auf ihren Lehn- oder Pfandgebieten mit scheelen Augen und trachteten, wo es nur anging, die entstandenen Waldblößen mit Unterthanen zu besiedeln, die sie sogar in die Urbare eintrugen; um dadurch den Ertrag des Bodens für sich zu gewinnen.

Daraus entstanden dann die vielfachen Reibungen und Handel zwischen Gewerken und Herrschaften, welche, wie wir anderwärts gesehen, und noch sehen werden, oft nicht eben mit Glacéhandschuhen ausgetragen wurden. — Cf. „Argo“ VII., p. 92. — Es war die Zeit des Vorrückens der Unterthanen in die Walddistricte: — die Zeit des vielbeklagten Laasbrennens und Gereütemachens,

¹⁾ Bischöflich Freisingisch.

²⁾ Bischöflich Brixnisch.

über welches Vorgehen sich die Klagen der Gewerke seit dem XVI. Jahrhundert bis in die letzte Zeit ihrer Existenz fortziehen.

Ausser den Forsten der landesfürstlichen oder der landesfürstlichen Pfandschillings-Herrschaften und jenen der Herrschaften, welche den Gewerken das Holz für ihr Kohl liefern mussten, bestanden aber auch landesfürstliche Waldungen, welche unter der unmittelbaren Verwaltung der Hofkammer standen, die sie durch einen eigenen Wald- oder Forstmeister, welcher dem Vicedom unterstand, beaufsichtigen und administrieren liess.

Diese Forste ¹⁾ waren der Stangenwald ²⁾ am rechten Saveufer zwischen der Bessnitz und Littai, der Herzogenforst ³⁾ bei Krainburg, der Utiker-

¹⁾ Heute wird Forst und Wald vulgär als identischer Begriff gebraucht, in früheren Jahrhunderten unterschied man sie genau, indem Forst einen Wald bedeutete, dessen Gebrauch nicht einem Jeden frei stand, sondern in welchem das Wild oder Holz zum Gebrauche eines höheren Herrn gehegt wurde, in unserem Falle des Landesfürsten.

²⁾ Nach der Ortschaft Štanga; seit 1788 Pfarre mit 728 Seelen in 500 m Seehöhe. Valvasor schreibt von ihm II., p. 191. „Ueberzeucht mit seinem Baumgewelbe viele Berge und Thäler“ er bestand aus Eichen, Buchen und Kastanien, „ist aber mehreren Theils durch die Axt entblößt, von Leuten bewohnt und ein Landsfürstlicher Forst.“

³⁾ Valv. II. p. 146 nennt ihn „Udenwald (sonst Herzogenforst genannt) ein Landsfürstlicher Forst oberhalb Crainburg“. Nach Reigersfeld Msc. p. 94 war er 1748 schon Auerspergisch. L. c. heisst es:

„Herzogenforst. Ein Fürst Auerspergischer Wald in Oberkrain ober Krainburg gegen Neumarktl zu, völlig in der Ebene, wird ein und $\frac{1}{2}$ Stunde lang und $\frac{1}{2}$ Stunde breit = v Thanen, Feichten und Eichen. Die letzten aber sind meistens alte Eichen, weil die kleinen nicht aufkommen können aus Ursach dass viel umliegende das Jus haben daran Holz zu schlagen, Laubrecht und Gras zu mähen, da sie dann mit der Sengse die jungen Bäumlein abschneiden

wald¹⁾ bis gegen Billichgraz, der Feistritzwald²⁾ und der Wald Smrekouz von Podpeč gegen Oberlaibach hinter St. Annaberg am Südrande des Laibacher Moores. Auf diese Forste und Wälder bezieht sich der grösste Theil des urkundlichen Materiales, welches wir benützten und welches bis 1559 zurückreicht.³⁾

Schon gelegentlich der Schilderung unseres Eisenwesens trafen wir wiederholt auf Klagen der Gewerke und Behörden über das rücksichtslose Verwüsten der Wälder durch die „Unterthanen“, welchen ihre Wohnplätze in den Ebenen und Thälern zu enge wurden und welche ihren Ueberschuss an Menschenmateriale damals in die Wälder warfen, wie sie dies jetzt übers Meer nach Amerika oder in die Industriedistricte werfen, nachdem der letzte für ein Aeckerlein taugliche Waldboden bereits unter dem Pfluge, oder wo dieser nicht mehr arbeiten kann, unter der Haue steht. Man kann ruhig behaupten, dass, was

und kann der Wald deswegen nicht aufkommen.“ Nach Angabe Frühebergers, „welcher Waldforster daselbst ist, und hat Jahrgeld 50 fl. davor“. Er heisst noch heute im Volksmunde Udenboršt (corrumpirt aus Vajvoden boršt, was eben Herzogsforst bedeutet). Heute besteht er vorwiegend aus von Wiesen durchsetzten Föhrenbeständen, und ist ganz unter die Bauern vertheilt.

¹⁾ Bei Valvasor II. p. 146 Lutikh mit Buchen und Eichen, doch sehr ausgehackt, „weil die gesammte Nachbarschaft seinem Holze zuspricht“.

²⁾ Um die Quellen und den Oberlauf der Steiner Feistritz. Es gehört gegenwärtig der Stadt Stein; wann der Besitzwechsel geschah, war nicht zu eruiren. Bretschneider bemerkt in seinem Elaborate über den Betrieb in den Bürgercorporations-Waldungen, dass „alle diesbezüglichen Nachforschungen im Vicedom-Archive, im Landesarchive in Graz und im Staats- und Familienarchive zu Wien gänzlich erfolglos geblieben sind, jedoch muss angenommen werden, dass diese Waldungen durch Schenkung, eventuell Ersitzung in das Eigenthum der berechtigten Bürger gelangt sind“.

³⁾ Vicedomarchiv Fasc. I. 69 und 70. Landesarchiv Fasc. 66 und 385.

heute in Krain an Grund und Boden noch bewaldet ist, eben für keine andere Cultur tauglich sei. Indessen nicht nur in die, für die Bergwerke reservirten, und in die herrschaftlichen Wälder rückte der Bauer zähe und rücksichtslos mit Feuer und Axt vor, auch in den speciell landesfürstlichen Kameralforsten spielte sich der gleiche Proceß ab, wie sich dies aus den Acten nachweisen lässt.

II.

Die Waldverwüstung.

Schon gleich eine der ältesten uns vorliegenden Urkunden, eine Zuschrift der Kammer an den Vicedom vom 11. Mai 1559, betrifft die Waldverwüstung durch die Bauern; da heisst es: „aus des Gabriel Busolin am Jauernik Suppliciren gehe hervor, dass die Bauern auch sonstige, die Wälder verderben und veröden“. Er bittet um Abhülfe dagegen. Die Kammer befiehlt nun im Namen des Kaisers dem Vicedom, mit anderen tauglichen Personen, also commissionell, die Wälder zu besichtigen und zu berathen, wie der Verwüstung gesteuert werden könne.

Unterm 1. Februar 1566 schreibt der Erzherzog Carl aus Wien an den Vicedom:

Das Gaisvieh¹⁾ soll in den landesfürstlichen Wäldern viel Schaden stiften, der Vicedom soll ihm seinen „Rath und Gutbedunken derwegen zukommen lassen“.

Auf der Adressseite ist ein Concept dazu, in welchem es heisst, dass es in „Oberkrain, alda es die Eisenbergwerke hat, gänzlich abgestellt sei. So will doch bei dem

¹⁾ Heute ist das Geissvieh Dank den geltenden Forstgesetzen in Krain nahezu verschwunden.

halstarrigen Pauernvolk kein Verbot statthaben, womit ernstliche Handhabung beschiehe“.¹⁾

1572 schreibt die Kammer an den Vicedom Hofer unter anderem, dass sowohl der Bergmeister und der von Dietrichstain²⁾ über die Waldverwüstung klagen. Der Vicedom möge seinen Bericht erstatten.

¹⁾ Da wir den Klagen über das waldverwüstende Gaissvieh noch öfter begegnen werden, so sei uns hier einer interessanten Beobachtung zu erwähnen gestattet, welche Herr Dr. Marchesetti in den einst von Menschen bewohnten Höhlen am Karste machte. Bekanntlich wird die Entwaldung des Karstes einfach den Venetianern zugeschrieben, als ob diese so nach Herzenslust auf kaiserlichen Gebiete hätten die Wälder niederhauen können. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung wird sich später urkundlich beweisen lassen.

Dr. Marchesetti vermuthet hingegen mit viel mehr Wahrscheinlichkeit, dass bereits in vorhistorischer Zeit die schon damals zahlreichen Ziegenherden der Höhlenmenschen die Verwüstung angerichtet hatten. In seiner Abhandlung: „La caverna di Gabrovizza in den Atti del Museo civico die storia naturale di Trieste VIII. 1890 berichtet Dr. Marchesetti wie folgt:

„Die Thiere, von denen sich die Bewohner dieser Höhle hauptsächlich nährten, waren Ziege und Schaf; von den ersteren fand ich 109 Unter- und 23 Oberkiefer, während ich vom zweiten 45 Unterkiefer und 3 Oberkiefer fand. Ueberdies wurden beiläufig 100 zerstreute Zähne und eine sehr grosse Menge von andern Knochen gesammelt, welche diesen beiden Thieren angehörten.“ Auch in zahlreichen anderen Höhlen und nicht wenigen Castellieri findet sich ein Ueberwiegen der Ziegen.

Als Beispiel für die waldverwüstende Thätigkeit der Ziege führt Dr. Marchesetti die Insel St. Helena auf, welche bei ihrer Entdeckung zu Anfang des XVI. Jhrh. ganz mit Urwald bedeckt war, „nach Einführung der Ziegen verschwanden jene Wälder, über welche die Axt der Menschen mit Mühe gesiegt hätte, wie durch einen Zauber“, so dass als Burchel 1805—10 und Roxburg sie besuchten, die Baumvegetation sich auf die unzugänglichsten Felsen geflüchtet hatte, das Bedürfniss nach Holz liess endlich die Ziegen proscribiren und in wenigen Jahren bedeckte sich die Insel neuerdings mit einem Mantel von Wäldern.

²⁾ Inhaber der Pfandherrschaft Weissenfels.

Unterm 1. Mai 1572 beschwert sich Forstmeister Hans Wildt bei der Cammer über Forstverwüstung und Verschwendung als des Herzogenforstes, „Wuttuch“ (Utik) und Stangenwaldes, und bittet um gnädigste Hülfe, denn die Behörden thäten nichts dagegen.

Es heisse in seiner Instruction, dass, „wenn er Einen betreten würde, durch welchen es dem Gehölz zu Nachtheil gereicht“, er ihn dem Landeshauptmann und Vicedom zur Bestrafung anzuzeigen habe.

Im Stangenwald machen die Unterthanen verschiedener Herrschaften Gereute.

In der Instruction heisst es auch, dass er von den Unterthanen bei und im Stangenwald das Forstrecht, als für das Brennholz von Jedem 8 kr. abzufordern habe, sowohl als von Denen die um die Sau und Laibach gesessen. Er habe es gethan, die Unterthanen aber hätten sich darüber „höchstlichen“ verwundert, weilsie dieses zuvor nie gereicht und vermeint, als ich ihnen solche Neuerung aufgesetzt“.

Die meisten Unterthanen gehören dem Herrn Pleshkovitsch, der Herrschaft Weixelberg, der Landhauptmannschaft, der Herrschaft Lubek, dem deutschen Haus in Laibach und dem Pfarrer zu St. Martin in der Lettey.

Auch mit dem Gaisshalten richten sie viel Schaden an.

Vom Herzogenforst bei Krainburg heisst es:

„Je heiliger die Zeit, je mehr Schaden es durch die selben anrainende Dörfer geschieht, da ich und die Forstknechte etwa anheimbs oder zu Kirchen seien, so ist es auch am Charpfingstag¹⁾ das Feuer in dem jungen aufgeschossenen Herzogsforst, als männiglich zu Kirchen gewest, gelegt worden und wenn die Forstknechte nicht so bald kommen, so war es fast um das junge

¹⁾ Gründonnerstag.

Gehölze, das ich lange Zeit aufgezügelt“ geschehen gewesen.

Am Ostermontag in aller Frühe wurden darin drei Fuder¹⁾ Tannen abgeschlagen, da er oder die Knechte doch gar nicht vermeinten, an einem solchen Tage Jemanden im Walde zu finden.

Die Thäter wurden eruiert.

Nun hatte der Forstknecht Einen, der vor einiger Zeit in dem jungen Gehölz junge Eichbäume abgeschlagen, gepfändet. Als dieser ins Dorf, da er die Asstl gesucht, kam, fiel der gepfändete Bauer mit zwei Söhnen über ihn her und hätten ihn erschlagen, wäre er nicht in ein Haus entronnen; auch stürmten sie das Haus und hätten geschworen, so sie ihn bekommen, wollten sie ihn „in Stücken hauen“, den Leuten ist noch nichts dafür geschehen, sie sind ungestraft geblieben. Es sei unmöglich bei solcher Handhabung der Vorschriften die Forste zu erhalten. Man möge die Städte dazu verpflichten, Forstfrevler, wenn sie zu Markte kommen, über sein Verlangen festzunehmen.

Unterm 30. Mai ergeht ein Befehl der Kammer, den Uebelständen abzuhelpfen.

Von c. 1572 liegt ein ähnliches Schriftstück des Waldmeisters Wild an die Kammer vor, in welchem er über Verwüstung und Verschwendung der drei Forste, als des Herzogenforst, Wyttych und Stangenwald klagt.

Da man dagegen nicht gehörig einschreite, werden die Unterthanen „dadurch gestärkt und desto mehr sich soliches unterstehen und dies 72. Jahr (1572) ihr etliche Neubruch aufgeworfen und daneben das Gehölz verschwandt, als namentlich zu St. Jörgen der Herrschaft Lubeck zugehörige, darunter der Schmidt Namens Juri (Georg) zum

¹⁾ Wagenladungen,

Kohl das Gehölz abschlagen lässt, dazu den Forstknecht drohlich, erfolgt der Mutwille allein, weil ich ihn mehrmal angezeigt und ihm solches bisher nachgesehen und (er) nicht darum gestraft worden“.

Das Gleiche gelte für die Herrschaft Weixelberg, w denen von „Neuolaue und Gabryach“ durch den Commissär ihre „vermeinte Gerechtigkeit gänzlich eingestellt und abgeschlagen, darinen sie sich aber nichts irren lassen, sondern mit Machung der Gereute fortfahren.“

Im Herzogenforst hauen sie in den Feiertagen (cf. die vorige Urkunde), und haben am „hl. Ostermontag darin drei Fueder Tannen zum Asteln abgeschlagen“ da weder er, noch die Forstknechte es vermutheten Jemanden im Wald zu finden.

Hier handelte es sich um speciell landesfürstliche Forste. Das nachfolgende Actenstück beweist aber wieder, dass auch die Pfandschillings-Herrschaften der Kammer unterstanden, und sich deren Inhaber gegebenen Falles an dieselbe wenden mussten.

So klagt der kaiserliche Rath und Landesverweser Hans Josef Freih. v. Egk, Pfandinhaber der Herrschaft Flödnigg, in einem Actenstücke von c. 1573 sine dato, dass der Landesfürstliche Forst der Herrschaft Flödnik durch Blitzschläge, Windfälle, Halter-Brand¹⁾ und heimliches Aushacken „nicht wenig schütter und licht gemacht worden“, das Rothwild, welches rudelweise darin hauste, sei ausgerottet: v. Egk schlägt vor, auf vier bis fünf Jahre den umliegenden Dörfern den Vieheintrieb in den Wald zu verbieten. Diesem Ansuchen wurde unterm 18. Juni 1573 Folge gegeben und der Vicedom beauftragt, das Verbot zu publiciren. Das Verbot scheint indessen wenig gefruchtet zu haben, denn

¹⁾ Feuer, welches die Hirten sich anzünden.

schon unterm 4. Februar 1576 erfließt ein Befehl des Erzherzogs, welcher über Anzeige, dass die eigenen und fremde Unterthanen den Wald fort niederhacken und es auf Pfändung ankommen lassen wollen, gebietet, diese Ungebühr abzustellen. Den Bezugsberechtigten sei das Brennholz über Ansuchen auszuweisen, die Fremden aber seien abzuweisen.

Auch hier half der Befehl des Landesherrn nichts, denn unterm 13. Mai 1615 klagt der Vormund der Frh. Egk'schen Erben Adam von Hallegger, wieder über die Waldverwüstung durch die Bauern der umliegenden Dörfer.

Unterm 28. August 1620 heisst es in einem Decrete Ferdinand's II., dass das gemessene Generale Carl's von 1573 „wenig in Acht genommen werde“, indem die Bauern sich jeden Baum, der durch Windbruch auf eine Wiese fällt, sofort aneignen. Selbst die Pfarrer von Vodiz missbrauchen ihr Beholzungsrecht über die Gebühr. Es wird daher abermals eingeschärft, schonender mit dem Walde zu verfahren, und ohne Erlaubniss des Pfandinhabers nicht zu hacken.

C. 1575 klagen die Gewalttrager der Gewerken Junauer und Rottenmanner von ihrem Standpunkte aus, dem Erzherzoge über diese Missstände, auf welche Beschwerdeschrift wir noch an anderem Orte zurückkommen werden.

Im Jahre 1578 ddo. Graz 27. Juni, urgirt der Erzherzog abermals beim Vicedom die befohlenen Massregeln gegen die Holzverwüstung im Herzogsforst, Stangenwald und „Witich“ (Utik) zu exequiren, um dem Verwüsten der Wälder Einhalt zu thun.

Unterm 19. December 1586 berichtet der Vicedom an die Kammer, dass der Oberbergrichter schon in drei verschiedenen Eingaben über die Verwüstung der Herrschaftlich Radmannsdorfer Wälder klage.

Der Vicedom erklärt, dass er sich selbst dahin hätte begeben wollen, aber wegen Ueberhäufung mit Geschäften konnte er nicht abkommen, wesshalb er den Forstmeister Hans Wild, den Aufschlageinnehmer in Krainburg Peter Aunitsch und den Barthelme Jausinger aus Radmannsdorf zu Commissären bestellt habe.

Unterm 17. Juli 1587 wird der Vicedom beauftragt, der Verwüstung der, zu den Bergwerken in Unterkrain gewidmeten Wälder „in der Susha und Lokaw“ zu steuern, welche eine Zeit her durch Gereutemachen sehr verwüstet werden.

Unter Einem werde auch an den, eben in Aussicht genommenen Bergrichter für Unterkrain und Cilli Merten Jurkoshitsch ein diesbezüglicher Auftrag ergehen.

Sehr lehrreich für die Verhältnisse zwischen Landesherren, Herrschaften und Unterthanen, ist das nachfolgende Actenstück.

Zu Ende des XVI. Jahrhunderts klagen nämlich die Unterthanen bei der Kammer über „Bedrückung“¹⁾ durch die Forstmeister, welche ihrem „alten Herkomm zu wieder in der Stangen allerlay Eintrag und Irrungen erzeugen“ darüber wird z. B. unterm 24. Februar 1592 Bericht abverlangt. Der Vicedom berichtet ddo. 2. Mai, dass er nachgeforscht und gefunden habe, dass schon Erzherzog Carl um 1570, schon zu „etlichmalen alles Ernstes gebotten“ dass weder Landleute noch Unterthanen im Stangenwalde ohne Vorwissen des Landesfürsten weder sich beholzen, noch weiden noch Gereute machen dürfen.

Dem Befehle wurde nicht nachgekommen, selbst die Wälder in Abödung gebracht „sonderlich aber mit Ab-

¹⁾ Das bekannte Lied vom bedrückten „tlačeni“ und „teptani narod“ wurde somit schon damals gesungen, weil der gute narod in den Wäldern nicht so wirthschaften durfte, wie er wollte.

meissung“¹⁾ des jungen Eichenholzes in der Stangen ein merklicher Schade zugefügt werde.

Der Oberbergrichter Assler klagt unterm 10. März 1603 dass die im Weissenfelder und „Velsserischen“ (Veldes) Landgericht liegenden bresianischen Hammerwerke am Jauernik, Sava und Assling viel Kohl jährlich brauchen.

Nun wird aber im selben Revier der Waldstand durch Gaissvieh verwüstet und noch dazu werden im Winter in den zu den Bergwerken gehörigen Wäldern durch Niederschlagen der Stämme Schaden zugefügt, so dass wenn keine Abhülfe geschaffen werde, sich die Bergwerke kaum mehr als 6—7 Jahre erhalten könnten. Alle dagegen erhobenen Beschwerden, Mahnungen, Klagen und erlassenen Generalien wurden „verschimpflicher Weis in Wind geschlagen“. Er bittet um energisches Einschreiten gegen den Unfug und um Erlaubniss, mit seinen Leuten „solche Ungehorsame selbst fenten“ (pfänden) zu dürfen.

Mit Decret ddo. 13. März wird dem Vicedom aufgetragen, die erlassenen „Generalia“ zu publiciren und das „etwa durch den Bergrichter, oder seine untergebenen Offizier gepfändete schädliche Vieh“ anzunehmen, zu Geld zu machen und ordentlich zu verrechnen.

Wie nachsichtig man übrigens die lieben Unterthanen bei ihren Waldfreveln in Praxi behandelte, dafür haben wir in einem Decrete vom 14. Juli 1608 den Beweis.

Ueber Beschwerden der Gewerke, welche der Oberbergrichter Assler unterm 11. Juli 1608 vorbringt, wird mit Decret ddo. 14. Juli befohlen, dass „die Waldschädiger unverschont mit der Execution zu verfolgen seien, jedoch nur jene, welche Wälder, die zu

¹⁾ Abhauen; der Meiss im Forstwesen noch üblich, ein Hau oder Schlag, Jungmeiss s. v. als Jungholz.

Bergwerken gehören, schädigten, wo aber etwa „ein Wald oder Gehölz zu keinem Perg oder Radwerk nicht bringlichen, dem Innhaber oder den Unterthanen auch nichts Unbilliges zugefügt werde“. Für diese milde Auffassung scheinen aber die guten Unterthanen wenig Verständniss gehabt zu haben, denn schon unterm 24. Juli 1608 ersucht der Oberbergrichter Assler um Bewilligung der „Peen“ (Strafe) welche die Gemeinden Gutenfeld, Wresiach, Moschnach, Ober- und Unter-Wördl, Goriz und Vrbnach durch Umhackung des Gehölzes im Walde Retschitz verwirkt hatten.

Bis zum Beginne des XVII. Jahrhunderts hatten sich die Unterthanen in den Wäldern des Landesherrn und der Herrschaften schon so massenhaft und fest eingestuetzt, dass an ein Entfernen derselben nicht mehr zu denken war. Sie hiessen „Rautter“, slov. „rovitari“, und die von ihnen occupirten und ausgerodeten Waldgegenden, wo ihre Gereuthöfe einzeln standen, „v Róvtih“. ¹⁾ Man bezeichnet mit diesem Ausdrücke alles Gebirgs- und Waldland zwischen Eisnern, über Pölland gegen Idria, Schwarzenberg, und bis in die Hrušica und an Oberlaibach hin.

Im Jahre 1614 wird eine Commission zur Bereitung des Stangenwaldes abgeordnet, welcher der Vicedom unterm 12. Juli folgende Instructionen ertheilt.

Als Commissäre fungirten der Gegenschreiber beim Vicedomamte Stefan Strobl und der Buchhalter Ernst Scherr.

„Demnach die fürst. Durch. mein gnäd. Herr. Inhalt

¹⁾ Das Wort ist deutsch, aus rotten dem Intensivum von reuten gebildet, welches noch im Worte ausrotten gebräuchlich ist. Reuten bedeutet so viel als reissen, das Ausreissen der Wurzelstöcke. —

an mich von dero löb. N. Ö. Cammer abgegangener Befehl vom achten jüngst abgelauf. Monatstag Febr. glaublich erwidert worden, dass ausser fremder Herrschaften Unterthanen über einhundert Keuschler und Gereutler in der Stangen sich befinden, welche eine solche Verwüstung am Gehölz gethan haben sollen, dass sich auch die Hirschen und das schmale Wildprädts ferner darin nicht unterhalten könne, item dass etliche Unterthanen das Gewilde mit Drumbel (Trommeln), grossen Hunden, und Büchsen aus ihren Ständen gar vertreiben sollen. Diesen und dergleichen Gewalt und Schäden nun zu besichtigen fürzukommen und abzuschaffen, habe ich Euch zu Commissarien fürgenommen in h. gnäd. fürst. Durchl. Namen u. v. Vicedomamt wegen Euch hiermit befehlend, dass ihr Euch eines fürderlichen Tages vergleichet in die Stange verfüget mit Zuziehung der Supleute und etlicher Unterthanen, die im — — —¹⁾ Urbario begriffene und zinsbaren Gereutler erstlich bereitet, die andern aber alle, wer dieselben und mit was Gerechtigkeit innenheilt Euch fleissig erkundigt und besichtigt, das darauf befindendes zeitiges Traid durch die Supleute und Unterthanen straks abmähen und allhero in fürstlich Vicedomhaus führen lasset.

Gleichfalls wollet fleissige Inquisition halten, wer unter den Unterthanen Drumbel und Püxen halten thut, und da dieselben befragt werden, solche sodan alsbald zu handten bringen und herein ins Vicedomamt liefern lassen.

Die grossen Hunde ganz und gar abzuschaffen oder aber Verordnung zu thun, damit ihnen Prügel, wie sonst gebräuchlich, angehängt werden.²⁾

Nicht weniger kommt vor, dass eine grosse Anzahl Gaissvieh im berufenen Stangenwalde gehalten werden

¹⁾ Unleserliches Wort.

²⁾ Statt sie an die Kette zu legen. In der Waidmannssprache auch Bengeln geheissen.

sollen, die das junge Gehölz gänzlich abnagen und verderben.

Da Ihr nun dieselben befindet, so sollt Ihr dieselben wo sie Schaden thun nicht allein allerdings abschaffen, sondern auch gleichfalls in das Vicedomhaus treiben lassen.

Item fleissige Erkundigung zu halten, durch wenn sonst anderer Gestalt die Wälder verwüstet, wie hoch die Bäume den Käufern darin verkauft, und ob die verkauften Bäume ihnen, den Käufern, durch den Forstmeister oder seine Knechte ausgewiesen werden oder nicht?

Ob nicht etliche Unterthanen durch besagten Forstmeister gepfändet oder bestraft worden, wie hoch, und wo die Pfändung hingekommen, und in Summa alles dasjenige fürkehret und abschaffet, was zu frst. Durchl. Nuz und Frommen gedeihet“.

Es sei darüber schriftlich zu relationiren.

Untergleichem Datum 12. Juli erhalten die Commissäre einen Legitimationsbrief an alle und jeden in der Stangen wohnenden und die unter das Vicedomamt gehörigen Supleute und Unterthanen zu vernehmen, dass sie dem Herrn Stefan Strobl, Gegenschreiber des Vicedomamtes, und Ernst Scheren, Buchhalter, als Commissären zu glauben und zu gehorchen haben. „Als lieb einem jeden, sei Ihrer frst. Drchl. schwere Ungnade zu vermeiden.“

1618 klagt wieder der Oberbergrichter Ulrich Pittoni über die Verwüstung des Waldes Weliza (Belca) durch die „Grottashen“¹⁾ Unterthanen. Die Kammer verlangt unterm 26. Februar 1618 darüber Auskünfte.

Dass übrigens nicht nur die Bauern in den landesfürstlichen Wäldern sich Uebergriffe erlaubten, beweist die Zuschrift der Kammer ddo. 20. August 1618 an den

¹⁾ Unklar. 1571 kommt in einer Urkunde ein Eisenhammergewerk Peter della Crotta in der Rothwein genannt vor.

Vicedom, eine Frau Ottilie Wagen betreffend. Die Kammer bestätigt den Empfang des Berichtschreibens ddo. 26. Mai „wegen Frauen Ottilia Wagnin Wittib und der durch sie ein Zeit hero geübten gewaltthätigen Holzmäss im Stangenwald“.

Er soll die Wagnin „des Vergangenen willen um Abtrag ersuchen, auch auf ihre Verweigerung mit gebürlicher Clage fürnehmen“ und über den Verlauf berichten.

Ueber Eingriffe der Herrschaften in die kais. Forste spricht auch die Kammer in einer Zuschrift ddo. 7. August 1704 an den Vicedom Lanthieri.

Aus des Letzteren Berichte sei zu ersehen, dass nicht allein der Stangenwald, sondern alle andere kais. Wälder in sehr übelm Zustande sich befinden, sich Herrschaften Eingriffe erlauben und „jedmänniglich sich propria autoritate des Gehölzes pravaliret“.

Unterm 13. Jänner 1710 heisst es wieder, dass in Abwesenheit des Waldmeisters schädliche Eingriffe in den daselbstigen reservirten kais. Waldungen von verschiedenen Herrschafts-Unterthanen geschahen. Schritten die Forstorgane in Erfüllung ihrer Pflicht gegen die Waldfrevler ein, so gab es Beschwerden, Klagen und setzte Gewaltthaten ab.

So berichtet unterm 23. August 1712 der Waldmeister Ludwig de Biel an die Kammer, es hätten Ende April 1711 die von Gabriell (Gabrijele) junges Holz zum „Reifmachen“¹⁾ (Fassreifen) abgehackt. Er liess es

¹⁾ Wie die Holzindustrie der „Unterthanen“ die Wälder verwüstete, beweist der Bericht im Sitz.-Prot. Nr. 1 von 1796 über die Wälder von Weissenfels. Abgesehen von Zaunholzmachen, Gereutebrennen, Verfütterung jungen Buchenwuchses, wurden die schönsten Lärchen durch das so „schändliche Holzschuh- oder Cokelmachen, mit denen namhafter Handel nach Kärnten getrieben wird“, zu Bauholz unbrauchbar gemacht, da mittelst tiefer Einschnitte bis zur Mitte des Stammes erst die Probe ge-

durch den Vice-Supan Hansche Thomas wegnehmen, wobei aber Andre Moros Forstknecht, nicht nur blutig geschlagen wurde, sondern kaum mit dem Leben davonkam. Die Thäter waren Hansche Lucas, Laure Hanschur sammt ihren Weibern.

Grossen Schaden üben heimlich die von Littai, so dass er etliche¹⁾ Paar Ochsen ihnen pfändete, und das abgehackte Holz mit 104 Wagen! wegführen liess.

Die Thäter sind fürst. Auerspergische Unterthanen nebst einigen Blagay'schen von Ponovitsch, die ihre Ochsen denen von Littai geliehen.

Vor wenig Wochen haben erst die fürst. Auersperg'schen Unterthanen von Gabriell heimlich zwei neue Ge-reute gemacht, deren Zäune er abwerfen liess.

Die nämliche Wirthschaft bestand auch im Friaulischen und in Istrien. Die dortigen Unterthanen gaben in der Behandlung der Wälder und Forste denen in Krain nichts nach.

So schreibt die Kammer unterm 1. Juli 1602 an Ludwig Barbo v. Waxenstein: „Uns kommt für, wie in den Wäldern Dleto²⁾ und Medueja draga³⁾ viel schöne, zur Machung der Schäf, Zubor (Zuber) und dergleichen Nothdurften taugliche Stämme vorhanden sind, aber solche durch Euere und andere benachbarte Unterthanen etc. für ihre Handtirung und Hausbedürfnisse verschremmt, abgehakt und verödet werden.“

Es folgt strenges Verbot dagegen, welches aber wenig oder nichts gefruchtet zu haben scheint, da wieder unterm 27. Jänner 1603 von der Kammer an Barbo ein Erlass macht wird, ob sich das Holz gehörig spalten lässt. Kaum der zehnte Stamm taugt hierzu, die angebohrten werden wegen der zu tiefen Einschnitte bei starken Winden umgerissen oder wegen zu heftigem Harzflusse ausser Wachsthum gesetzt. Rev.-Berg-Amt Actenl. c.

¹⁾ 3 Paare.

²⁾ Nördlich von Klana.

³⁾ Medvedja draga = Bärenschlucht.

erfliesst, welcher diese beiden Wälder Dleto und Medvedja draga betrifft und in welchem es heisst:

Das Friaulische Waldamt berichtet, dass trotz der ergangenen Verordnung vom 11. Juli 1602 „die Verschwendt- und Abholzung der Wälder Dleto und Medidia draga inhibiren und verbieten lassen“, doch befunden worden, dass trotz dem Verbot die Unterthanen nicht nur dort, sondern auch in Valle podesinca täglich merklich Schaden zufügen. Es wird befohlen, die Ungebühr sowohl bei den eigenen als umgesessenen Unterthanen einzustellen, „und sie dahin zu halten, damit nicht allein sie sich des Holzabmeissens zum Wagen- und Fässer-machen wie auch aller anderer dergleichen auf den Verkauf richtende Holzarbeiten gänzlichermassen enthalten, sonder benebens bemelte walter (Wälder), mit Eintreibung des Gaissviehes, sintemalen durch dies halten die Bäume abgestümmelt und daher verderbt werden, bei Ihr Durchl. Ungnade und Strafe so gewiss äussern und verschonen, als im wiedrigen Falle keine Entschuldigung statthaben, sondern gegen den Verbrecher nach Ernst procedirt werden solle“.

Unterm 28. April 1604 werden dem Vicedom Cobenzl die Abschriften der Befehle an Barbo mitgetheilt, welche wegen der Wälder Dleto und Medvedja draga erflossen.

„Obwohl wir uns das gebührlichen Vollzugs versehen, so bringt uns doch der Bestand-Inhaber des Holz-dazes zu St. Veit am Pflaumb, Vital del Argento,¹⁾ unter andern an, wie die Clan- und Guettenegg'schen Unterthanen sich unterstehen sollen, ungeacht des Verbotes nicht allein für das Gaissvieh die jungen Stämme und Aeste in ermeldten Wäldern und sonderlich in Valle podesinca²⁾ abzuhaken und gar Waid oder Wiesen-Brände

¹⁾ Ueber diesen cf. oben pag. 6.

²⁾ Heute Padešnica genannt, ein Staatsforst im Küstenlande, welcher der Forstverwaltung Klana untersteht. Er liegt nördlich von

zu machen, so dass das Gehölz ausgereutet und verschwendt wird. Wenn dann dergleichen Ungebühr nicht zuzusehen, auch dagegen andern zum Exempel in allwegen mit unverschonter Strafe gegen die Verbrecher vorzugehen, so ist dennoch unser Befehl hiermit, dass ihr bei genanntem Barbo, wie auch dem Inhaber von Clan, alsbald verfügt und darob seiet, damit angeregte Waldverwüstungen ohne Verzug gänzlich ab- und eingestellt“ und die Schuldigen der Bestrafung zugeführt werden.

Es ist begreiflich, dass diesem Treiben nicht ruhig zugesehen werden konnte, indess richteten sich die genommenen Massregeln nur gegen die Uebergriffe der Leute, nicht gegen ihre althergebrachten Beholzungsrechte für den Hausgebrauch.

Dass alles Decretiren übrigens nichts nützte, beweist das schliessliche Resultat, welches darin bestand, dass die Bauern immer mehr Wald verwüsteten, Culturen auf Waldboden anlegten, welche sich auf die Dauer nicht halten konnten, dass in Folge dessen die Leute noch den Rest des Holzes veräussern und nun der Verarmung und Auswanderung verfallen, ein Process, welcher sich im Stangenwalde besonders markant abspielt.

III.

Die Forstberechtigungen.

Wie schon oben bemerkt, hatten die Unterthanen, Bürger und auch Landleute das Recht des Holzbezuges für ihren Hausgebrauch aus verschiedenen Wäldern. Mit der Vermehrung der immer wieder anerkannten und in die Urbare aufgenommenen Neubrüche und Gereute wuchs die Menge der Berechtigungen ganz gewaltig, auf welche nun-

Fiume, ober dem Ursprung der Rečina und reicht bis an das Schneeberggebiet in Krain.

mehr, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung, einfach die Grundsätze des römischen Rechtes über Servituten angewendet wurden. Es liegen uns mehrfache Urkunden vor, aus welchen der Vorgang bei diesem Holzbezuge ersichtlich ist. So schreibt die Cammer unterm 26. November 1561 an den Vicedom, dass die Bürger von Gurkfeld um Bezug von Brennholz aus dem Krakauwalde bitten. Die Cammer verlangt darüber Bericht, ob sich die Bittsteller nicht noch wo anders „behülzen mögen oder nicht“.

Die Bewilligung wurde ertheilt, aber schon unterm 18. September 1583 erfliesst eine Zuschrift des Erzherzogs Karl an den Vicedom, in welcher es heisst, das Hans Balthasar von Wernegk, Pfandinhaber der Herrschaft Landstrass, sich über Richter und Rath von Gurkfeld höchlichst beschwere, dass sie im landesfürstlichen Krakauwalde nicht nur das bewilligte Brennholz nehmen, sondern noch dazu die schönsten und besten grossen Eichen übermässiger Weise und ohne Unterlass und Aufhören niederhauen und zum Bretterschneiden auf die Säge verführen. Die Cammer befiehlt dem Unfuge Einhalt zu thun.

Unterm 5. August 1619 bitten „Richter und Rath auch ganze Gmain des armen Stättls Gurkfeld“ um Bewilligung, aus dem Krakauwalde des „Pfandschillings“ Landstrass sowohl Brennholz, aber auch „nur von den faulen alten Stöcken und schlechten abgedörrten, und durch Wind umbwerfenden, oder selbst umfallenden Bäumen“ sowie Bauholz fürs Bauwesen als „Zein, Palwerch und Postein“ herauszunehmen. Dies könne umso unbedenklicher bewilligt werden, weil solches Holz nur verfault und verdirbt, ihnen aber „zu Erhaltung ihrer Armuthe“ geholfen wird. Interessant ist auch die Begründung der Bitte mit Hinweis auf den Holzmangel bei

den Bauern, von welchen sie jetzt nichts mehr erhalten können, weil letztere es zu ihrem Haus- und Weingartwesen selbst benöthigen, das Holz aber von „Tag zu Tag nur weniger wird“.

Die Cammer befiehlt unterm 21. Jänner 1620 den Pfandinhaber von Landstrass in der Angelegenheit einzuvernehmen und dann Bericht zu erstatten.

1564 ddo. Wien 26. September bewilligt Carl dem Jobst Josef Freiherrn von Thurn zu „seiner angefangenen Landmannswohnung bei Maraitsch“ die Dachschildeln aus dem Stangenwalde.

Unterm 25. Mai 1587 bittet der Pfarrer von Moräutsch Johann Wutaliz, um einige Stämme für die Restaurirung seiner baufälligen Kirche. Der Erzherzog fordert darüber vom Vicedom Bonhomo Bericht ab, den dieser unterm 21. Jänner 1588 erstatten und darin über die Waldverwüstung im Stangenwalde klagt, das Gehölze werde ohne Unterlass heimlich und öffentlich, ja gewalthätiger Weise „abgemasst“ und verschwendet, worüber er „etliche Unterthanen in der Straff gehalten“. Dem Pfarrer von Moräutsch könne man 10—12 Stämme bewilligen.

Unterm 30. Jänner 1596 wendet sich Georg Ainkhurn an den Erzherzog mit folgendem Anliegen:

„Nachdem das Schloss Lubeck so von Euer für. Durch. Lehen, und mir zugehörig ist, dessen Schloss Berg darunter erbaut, also wissendt, auch das Dachgerüst zermodert und verfault worden“ so dass, wenn es nicht verbessert, das Schloss einfallen werde. Da er aber das Holz nicht wo anders als aus dem fürstl. Stangenwald bekommen kann, „dasselbe wenig zu Nutze gebracht wird, und durch andere ausgehackt“ auch gar Unterthanen so es verschwenden eingesetzt werden“. Daher bittet er den Erzherzog „als dessen Schloss-Lehens-

herrn“, ihm 200 Eichbäume aus dem Stangenwalde zu bewilligen. Unterm 26. Februar 1596 wird dem Ainkhurn diese Bewilligung ertheilt und dem Vicedom aufgetragen, die 200 Stämme zu bewerthen, über die Waldverschwendung zu berichten und selbe abzustellen.

1587, 23. Juni bittet der Bischof von Laibach um Bewilligung, im Herzogenforst 30—40 Eischen schlagen zu dürfen zu Machung ettlicher „Wehr Cässtl“.

1584, 31. Juli. Hans Rainfall, Aufschlagamts-Gegenschreiber in Crainburg will 150 Fichten aus dem Herzogenforst zu „Erzimmerung einer Hueben“.

1592 braucht Lucas Pangall, Müller unter der Herrschaft Flödink, Holz zum Wiederaufbau seiner abgebrannten Mühle aus dem Flödniker Walde und Gräfin Catharina Thurn wünscht so viel Eichen, als man zu 4000 Schindeln braucht. Die Frau Gräfin scheint indessen etwas präntiös gewesen zu sein, denn unterm 2. Mai berichtet der Vicedom, dass sie schon 60.000 Schindeln aus dem Stangenwalde bezogen habe, mit denen sie sich begnügen könne. Sie könnte schliesslich daraus ein Servitut ableiten; um Bezahlung könne sie ja noch Schindeln von anderwärts erhalten.

Unterm 28. Jänner 1596 bittet Andreas Wakolnik, Bürger in Krainburg, zur Restaurirung seines Häusels um zehn Fichtenstämme, welche ihm die Cammer seiner Armuth wegen am 31. Jänner auszufolgen bewilligt.

Unterm 13. Februar 1597 werden wieder Herr Georg Ruprecht Frh. v. Herberstein Eichen für 6000 Schindeln für sein Schloss Wartenberg bewilligt. Mit Erlass ddo. 11. August 1597 erhalten etliche zum Amt Primskau gehörige abgebrannte Unterthanen „zu Wiedererhebung und Aufbauung ihrer Hüben“ fünfzehn Stämme Bauholz angewiesen, welche ihnen aus dem Herzogforst auszufolgen seien.

Unterm 6. August 1599 bittet Christof Portner zu Höflein, dem der Blitzstrahl seine Dreschtenne sammt Getreide niedergebrannt, um einige Eichbäume zum Wiederaufbaue derselben.

1600 bitten Peter Aunitsch und Christof Harrer, Aufschlags- und Amtleute in Krainburg, unterm 1. März um Eichen-Brennholz, da der vergangene Winter sehr streng und kalt war, das Holz daher über die Massen theuer. Mit Erlass ddo. 3. März wird die Bitte bewilligt und Peter Wild beauftragt, das Holz auszuweisen.

1602 sub 20. Mai wünscht Hieronymus Markoscha, Bürger und Müller in Krainburg um etliche Fichtenstämme zum Wiederaufbaue seiner durch Wassergüsse abgerissenen Wehre, und 1607 bittet Stefan Strobl um 50 Fichten und 10 Eichen, behufs Restaurirung und Versicherung seiner oberhalb Krainburg an der Save gelegenen Mühle. Die Cammer verlangt darüber das Gutachten des Vicedoms und zugleich Bericht, ob der Inhaber des Krainburger Urbares Christof Harrer die von dieser Mühle eingenommenen 155 fl. 35 kr. Zehenten und zwanzigsten Pfennig zu des Vicedoms „Amtsveraitung“ erlegt habe. Die Cammer bewilligt ddo. 30. Jänner 1607 die Stämme, „doch gegen ziemlich leidentliche Bezahlung“.

Unterm 10. December 1608 wenden sich Pfarrer und Gemeinde der Pfarre „Tröven“ an den Erzherzog um Bewilligung von Bauholz aus der „Grafschaft Kotshee“ zur Herstellung der Kirche, welche schon sehr ruinirt sei. Die Cammer befiehlt unterm 10. December nach Einvernehmen des Herrn Pfandinhabers Bericht zu erstatten.

1609 bittet wieder Peter Aunitsch um 120 Fichten oder Tannen zu Restaurirung einer Mühle unter Beziehung auf seine 25jährigen treuen Dienste, welche er

als Steueranschlager bis 1602 geleistet, davon zwei Jahre in Laibach, fünf in der Wochein und 18 in Krainburg.

1612 wünscht Felix Adlmann³⁾ gegen „leiden- und gebührliche Bezahlung“ 40 Fichten aus dem Herzogenforste. Darüber soll berichtet werden.

1613, 6. Mai bittet der „arme ellende und betrübte und in Grund abgeprente Pauersmann Juri Lentshorz“ welcher am St. Bartholomäitag 1612 um 11 Nachts in Folge Blitzschlages ganz abbrannte, wobei ihm Haus, Hof, Stall und alles Hab und Gut vernichtet wurde, um so viel Zimmerholz, um sein Anwesen wieder herzustellen. Es wird ihm unterm 7. Mai 1613 bewilligt. Merkwürdigerweise nennt Bittsteller sein Heimatdorf nicht näher. Im selben Jahre wünscht auch Frh. Niclas zu Egg Bauholz zur Restaurirung seiner unter dem vorigen Inhaber verfallenen „Hueben“ im Dorf „Premschkau“ (Primskau). Der Vice-dom meint, es können ihm 50 Bäume gegen gebührliche baare Bezahlung bewilligt werden.

1634 werden dem Abte von Sittich zur Reparirung des Gotteshauses Stämme aus dem Stangenwalde unterm 11. Februar bewilliget.

Wir sehen somit, dass von jeher, und soweit das urkundliche Materiale zurückreicht, es nachweisbar ist, dass Landleute, Kirchenvorstellungen, Bürger und Unterthanen sich wegen Holzbezuges, ob gegen Barzahlung oder unentgeltliche Ueberlassung, stets an die Hofcammer wandten und nie jemand ihr legales Eigenthumsrecht über die landesfürstlichen Forste, sowie das Oberhoheitsrecht über die Pfandschillingswälder negirte.

Glaubten sich Unterthanen unter Umständen in ihren Rechten gekränkt, so wendeten sie sich an ihre

³⁾ Ueber Adlmann, Rathsherr und Oberstadtkämmerer in Krainburg Cf. auch „Argo“ I. p. 21.

Grundherrschaften, welche dann oft sehr energisch für sie eintraten. Auch dafür haben wir mehrere Beispiele in den Acten.

So wenden sich 1592 die Unterthanen von Kaltenbrunn aus den Dörfern „Slapnizah und Pollan“ und „die Supp zu Volska“ an ihren Grundherrn Hans Kisel, Frh. zum Kaltenbrunn mit Petitionen in der Stangenwaldfrage.

Da heisst es, dass nicht allein ihre Voreltern und Vorvordern, sondern auch die um den Stangenwald und an der Save wohnenden, da sie wenig Baufelder haben, unbeirrt Gereute aufgeworfen und gemacht hätten, auch ihre Gaisen, weil sie sonst kein Vieh halten können, darin weideten, „welches alles dem Wald und Gehölz on allen Schaden beschiecht!“ Bei dieser althergebrachten Gerechtigkeit und Gereutmachung hätte Kisel sie in der „beschehenen Obledigung zu schützen und zu schirmen verträöst“. Bis 1590 seien sie von niemanden beirrt und behindert worden. Sie glaubten, so fort zu bleiben, da sie ausser solchen „Gereutmachungen“ kein Baufeld haben. Indess hatte dem zuwider und ungeachtet „ihrer altherkommenen Gerechtigkeit“ sich Ihr. Frst. Drhl. Jägermeister in Krain, sie wissen es nicht warum, unterstanden (!) seit zwei Jahren her das Gereutmachen und Weiden, was wie schon bemerkt, „dem Wald und Gehölz ohn allen Schaden ist“, gänzlich zu verwehren. Bleibe es dabei, so müssten sie „das Ellendt Pauen, wie auch leztlich unsere Hüben verlassen und den Petlstab in die Handt nehmen.“

Das im reinsten Winkelschreiberstyle aber zierlich geschriebene Actenstück verlangt schliesslich, Herr Kisel möge sie in ihren alten Rechten schützen. Aehnlich lautet

die zweite Petition der „Supp Volska“, da heisst es, dass, als sie vor etlich Jahren noch dem „fürstl. Vice-domb Haus“ unterthan waren, hatten sie anstandslos den Holzbezug aus der Stangen, sowohl zum Brennen als Zaun-machen. Kisel hätte ihnen bei der Uebernahme versprochen, sie in ihren Rechten zu schützen, jetzt aber unterstehe sich der Forstmeister Peter Wild, ihnen „weder viel noch wenig, ja nit ein Scheit abhacken“ zu lassen, so dass sie ihre Hubgründe verlassen und den „Petlstab“ in die Hand nehmen müssen.¹⁾ Kisel möge nun intervenieren, dass „diesem unbilllichem obangedeuts Herrn Forstmeisters Fürnemen gesteuert werde.“

Ritter Hans Kisel richtet daraufhin wirklich unterm 19. Februar eine Eingabe an die Kammer. Er schreibt: „Da ich mit Ihrer Für. Durch. hochseligster Gedächtnus, meine Tulmeinerischen Güter ausgewechselt, ist ein Theil des andern Schermb²⁾ worden, mit diesem ausdrücklichen Verstand“ was die Unterthanen jedes Theiles zuvor genossen, ihnen hernach ruhig zu belassen. Er habe sich schon einigemale wegen seiner neuen Unterthanen beschwert, da ihnen, zuwider der Tauschabmachung, die Beholzung, das Gereutmachen und die Weide vom Forstmeister verwehrt würden. Nun beklagen sich wieder zwei Gemeinden über die Holznoth, Weide- und Gereutheverwehrung. Er schliesse die Petitionen bei und bitte nur „den claren Buchstaben solchen getroffenen Auswexels für die Hand zu nehmen“ und dann zu verordnen, dass sie bei ihren alten Rechten gelassen würden.

Aus einer Erledigung ddo. 28. April 1618 erfahren wir, dass Carlo Albertinelli sich beklagt, es wäre

¹⁾ Heute, wo es nichts mehr niederzubrennen gibt, um darauf Gereuthe zu machen, nehmen die Leute wohl nicht den „Petlstab“ in Hand, sondern wandern nach Amerika oder Westfalen aus.

²⁾ Schirm, Schutz.

einem seiner Unterthanen ein Ross gepfändet worden, es möge befohlen werden, das Ross gegen eine leidliche Strafe oder Vergleichung, erfolgen zu lassen.

„Weil Ihr im Schreiben ddo. 10. an Albertinelli Anregung thut, schreibt die Cammer, dass er Unterthan und sein Benachbarten die nothwendige Beholzung im Stangenwald von dem windfälligen und dürren oder untauglichem Holz, doch gegen Reichung eines jährlichen, im Urbar von vielen Jahren begriffenen Forstfutters¹⁾ gehabt, dasselbe aber ein zeithero auf starkes Urgiren nicht mehr reichen, befehlen wir Euch kraft dies ferner Uns Ihr mit Euren rätthlichen Gutachten berichten wollet, wie und was Ursachen ein solches Forstfutter abgekommen wäre, welche Unterthanen es gereicht, auch ob es nicht, und bei welchen, wie und was gestalt wiederum anzustellen, und das Urbar in alten Stand zu richten sein möchte.“

Aus den landesfürstlichen Wäldern versahen sich nicht nur die Vicedomischen Unterthanen, sondern auch die fremder Obrigkeiten, nicht nur zum Hausgebrauche, sondern auch für den Holzhandel mit Merkantilholz. Das Vorgehen wurde verboten und abgestellt. Da bestürmten aber die Landstände im Landtage von 1620, und speciell auch der Prior von Fredniz (Freudenthal) den Kaiser, das Verbot aufzuheben, weil „ihre Unterthanen sich ultra hominum memoriam etlich hundert Jahre“ neben den Vicedomischen Unterthanen in den cammeralischen Wäldern beholzten. Der Kaiser befiehlt unterm 1. August 1620 zur Untersuchung und Austragung der Sache, eine Commission, bestehend aus

¹⁾ Das hier erwähnte Forstfutter auch „Forsthaber“ bestand in der Abfuhr gewisser Quantitäten von Hafer für den Holzbezug seitens der Unterthanen. Wir kommen noch später darauf zurück.

Urban Frh. v. Pölting, Felix Frh. v. Schrottenbach, Herwart Frh. v. Lamberg, Hr. Seyfried Staff, Erasem v. Scheyer, Jörg Waagen, Maximilian Horitsch, Verwalter in Cilli und Andreas Tautscher einzusetzen.

Im Jahre 1621 wendet sich die „Sup und Gemein zu Lusthal unter Kaltenbrunn gehörig“ unterm 3. Mai direct an den Vicedom: „Als am 22. April Juri Pleschko zu Werizoue (Beričovo) wohnhaft, unter unsere Sup gehörig, einen Wagen Holz zu seiner Hausnothdurft aus dem Stangenwald heimführen wollte, hat ihm Herr Franz Pellizerol, Forstmeister in Krain, das Ross ausspannen und hinweg nehmen lassen“ dies sei widerrechtlich geschehen da: „die ganze Sup und Gemein zu Lusthal von uralter Zeit befugt gewesen, das Holz im Stangenwald zu unserer Hausnotturft zu fällen, herentgegen aber auch verbunden, solchen Stangenwald vor aller vorfallender Brunst zu verhüten“ also Feuerwehrdienste zu leisten. Sie bitten um Wiederheransgabe des Rosses.

Der Vicedom verlangt vom Forstmeister Aufklärung über den Fall, welche dieser unterm 30. Juni 1621 in dem Sinne gibt, dass sein Forstknecht dem Pleschko „als er sich frefentlicher und muthwilliger Weise unterstanden, im Ihr. Röm. Kais. Majestät reservirten Wildbann im Stangenwald, gar schönes junges Gehölz abzuhacken, unter dem Schein, als wenn er eine Fuhr Holz zu seiner Nothdurft nach Hause geführt hätte.“ Darum wurde er gepfändet. „Sie rühmen sich einer Freiheit, welche sie niemals vorgelegt oder gewiesen haben, sondern allein die löbl. Landesobrigkeit dadurch zu überführen vermeinen.“

Sie wären Andern zum Exempel zu bestrafen, da sie nicht nur für sich das Gehölz strafmässiger Weise abhacken, sondern „sich gar unterstanden, ferner das Gehölz zu verkaufen, und Kaufmannschaft (Handel) damit

zu treiben und darüber heimlicher und nächtlicher Weile um das Gehölz in den Stangenwald gefahren, dan mir sammt meinen Forstknechten nicht wohl möglich ist, benanntem Wald alle Stund persönlich zu verwachen, wie dann auch die Vernunft mit sich bringt, dass solches nicht geschehen kann“.

Bei den Grundobrigkeiten sei mit Klagen gegen die Unterthanen nichts auszurichten, „darüber sie das schönste Gehölz abgehakt und verkauft und sich mit der fürgeben-den Freiheit berühmt“.

Uebrigens seien Präjudize von Pfändungen schon da: „Als erstlich der Leonhard Camminar, dem ein Ross genommen, — dem Lucasen Snoy zu Kashl Supan, ein reverendo ein Feldin,¹⁾ — dem Simon Juritsch, rever. ein Feldin, — und dem Hanshe Suornik auch rever. ein Feldin. Und solche Pfändtungen durch meine Forstknecht in meiner Abwesenheit, doch durch Hilf Herrn Landsvizdoms Herrn Josef Panizoll seligen Unterthan, weil meine Forstknecht zu schwach gewest, in dem Stangenwald vorgenommen worden, der ihnen ihr Gebühr gegeben, die gepfändeten Ross und Feldin etc. hernach behalten, verkauft und für sich angewendt.“ Die Unterthanen hatten sich zwar öfter darüber bei der Kammer beschwert „aber nichts erhalten mögen“.

„Lezlich das ein pfendte Ross, so krum und nicht drei Thaller werth, haben die Forstknecht noch bei Handen.“

Nun gingen die guten „Suppleute“ von Lustthal direct an den Kaiser, welcher ihnen zum gepfändeten krummen Gaul verhelfen sollte! — Allerdings steckte dabei der Vicedom dahinter. Zwischen ihm und dem Forstmeister gab es nämlich Competenzconflicte, wie wir dies an anderer Stelle noch des Näheren hören werden.

¹⁾ Stutte.

Im vorliegenden Falle schickt der Vicedom die Beschwerdeführer daher direct an die höchste Stelle. Natürlich langte an den Vicedom der Auftrag herab, über den Fall Bericht zu erstatten, was Posarell unterm 19. August that. Er schreibt:

„Dass nicht weniger ich ernannte Supplicanten, als sie vor diesem, wieder den Forstmeister die beigeschlossene Clag bei mir eingebracht, aus diesem Fundament, dass gedachter Forstmeister mit dem verstorbenen Herrn Landtsvizdomb was (war) strittig gewest, und denselben ein Zeit lang keinen Gehorsam leisten, noch ihm für seine Obrigkeit erkennen wollen, mit derselben klag. nach Hof gewiesen.“

Nun ist es aber richtig, dass er dieser Stelle unterstehe, was er selbst zugebe, und das Vorgehen des Vicedoms in den angeführten Beispielen beweiset.

In Angelegenheit der Pfändungen glaubt der Vicedom, dass es sich nicht ohne mündliche Verhöre werde entscheiden lassen, wer Recht oder Unrecht habe. Die Supplicanten sollen eine ordentliche Klage beim Vicedom-amente einbringen. Es soll ihnen ein Verhörstag bestimmt und „nach vernommener beeder Theil Behelf und Notturften, der Gebühr nach“ erkannt werden.

1690 wendet sich Joh. Daniel von Erberg wegen seiner Beholzungsrechte an die Kammer.

Unterm 2. Jänner 1691 wird der Vicedom verständiget, dass Erberg ein Memorial übergeben habe, durch das er „zu vernehmen gegeben, wassmassen er durch dessen eingebrachte Notturften erwiesen hätte, dass zu dessen Gütl Lustal ihm das Bau- und Brennholz von Alters her in dem L. f. Stangenwald gebühre, solches ihm aber hätte verwehrt werden wollen“.

Die Kammer befiehlt, ihn in seinem Rechte zu schützen.

Unterm 3. November 1691 wiederholt die Kammer diesen Auftrag, aus welchem wir ersehen, dass ihm das Holz durch gewisse Hubenbesitzer noch dazu gratis über die Save überführt werden musste.

Die Haltung der Herrschaften dem Waldärare gegenüber war übrigens, wie wir schon öfter bemerkten, eine gar eigenthümliche, ja gespannte. Dies Verhältniss ging schon aus den Streitigkeiten der Gewerkschaften mit den Unterthanen wegen des vielen Gereutemachens deutlich hervor. Andererseits gab es Competenzconflicte, da die Herrschaften ihre Hohheitsrechte eifersüchtig zu wahren trachteten.

Diese Verhältnisse illustriert der nachfolgende Fall.

Unterm 19. Mai 1706 wenden sich Richter und Rath der Stadt Laibach an die Hofkammer mit der Anzeige, dass allen Waldschutzgesetzen zu Trotz, die im Dorfe Dobrava unweit Laibach wohnenden Unterthanen und die benachbarten, anno 1705 im Frühlinge, wo das Holz im besten Wachsthum sei, in der Schuza genannten Gemeinde „in Specie auf die sogenannten Oerter Vstaioh, Viosbine, Wesaniskhe hrib, Vsshrokhe potok, Jezenkov potok und Mlakhoh zusammenrotirter zu kommen und daselbst das Waldd, in welchem lauter schönes junges Gehölz war, zu verschiedenen Malen abzubrennen und mithin solche Beholzungsorte zu Grund zu verwüsten höchst strafmässiger Weise unterstanden und angemasst.“

In diesen Wäldern hatten ausser den Laibachern noch achtzehn Dörfer gegen Reichung des Vogtei-Habers und Spinnhaares an das Vicedomurbar den Holzbezug. Sie bitten um Ahndung dieser ruchlosen That.

Die Schuldigen, welche Unterthanen des Peter Anton Codelli zu Thurn waren, wurden zur Verantwortung citirt, erschienen aber laut Meldung des Bürgermeisters ddo. 25. Mai 1707 einfach nicht. Unterm 1. Juni 1707

werden sie wieder vom Landes-Vicedomamte citirt. Diese Citation wurde ihnen am 7. Juni durch den landsch. geschworenen Fussboten Thomas Struss überbracht und ihnen darin mit einer Pön von 50 Ducaten in Gold gedroht, falls sie nicht erscheinen. Auch diese Vorladung blieb erfolglos.

Unterm 9. August erfolgt eine dritte Vorladung unter Androhung von 100 Ducaten Strafe. Diese Vorladungen beantworten die geklagten Dobravaner unterm 1. September 1707 dahin, dass sie das Vicedomamt nicht als ihre competente Behörde ansehen. Ihre erste Instanz sei „bei Herrn Peter Anton Codelli als Innhaber von Thurn, folgar allenfalls der löbl. Landshauptmannischen Stelle allein“, weshalb sie auch nicht erschienen seien. „Es wirt derjenige, der an uns was zu suchen vermeint, uns entweder bei unser ersten Instanz Herrn Codelli oder bei der löbl. Landeshauptm.-Stelle als unserer gnädigen Landtsobrigkeit zu besprechen wissen.“ Schliesslich heisst es: „Und anbei neben Anzeigung dieser Beschaffenheit Euer gräf. Exc. uns gehs. empfehlen E. Gr. Ex. geh. N. die im Dorf Dobrava bewohnten, dem Hr. Peter Ant. Codelli nach Thurn angehörigen Unterthanen und benachbarten.“

Ueber diesen energischen Protest der „Arbeit-samen“ (so werden die Unterthanen in den Acten titulirt) von Dobrava, hinter welchen natürlich der hitzige Codelli steckte, berichtet der Vicedom unterm 5. September 1709 an die Kammer und bittet, dass zu „manutenirung“ der I.-Oe. Regierungs-Verordnungen der Landeshauptmannschaft anbefohlen werde, „damit dieselbe erst vorgemeldte Paritions-Einstellung nicht allein alsobald durch eine andere Verordnung aufheben und cassiren, sondern sich auch fürderhin all derlei widerrechtlichen

Eingriffe in die Landesfürstliche Jura gänzlich enthalten solle“.

Die Entscheidung der Hofkammer ddo. 26. September 1707 lautet dahin, dass man sich an den Landeshauptmann unter Einem um „ganz fürdersamben Bericht“ unter Beischluss des Vicedomschreibens ddo. 5. September gewendet habe, in der Streitsache solle aber inzwischen „Stillstand gehalten werden“.

Unter präs. 31. October treten „Burgermeister, Richter und Rath“ von Laibach nochmals an den Vicedom mit der Bitte um Abstrafung der Unterthanen des Codelli in Dobrava heran; diese werden unterm 10. December 1707 zwar abermals citirt, wie aber der Process geendet, ist aus den vorliegenden Acten nicht weiter ersichtlich.

Nicht minder energisch tritt Franz Carl von Moscon Frh., Inhaber von Habbach, für seine Unterthanen ein. In einer Eingabe an die Kammer ddo. 16. December 1709 schreibt er, dass, nachdem seine zwei Unterthanen Jerny Laboda und Thomas Tombshitsh im Vicedom-Forste im Jahre 1708 für Ausarbeitung zweier Schiffe zu ihrer Notdurft die nöthigen Bäume im Stangenwald gefällt, hätte der Forstmeister ihnen 1 fl. Strafe dictirt und ihnen so wie andern seiner Unterthanen den Zutritt zum Walde bei Vermeidung der Pfändung zu verbieten, „widerrechtlich sich unterstanden und angemasst“.

Da nun diese Unterthanen über 30 Jahre für ihre „Hausnotdurft das nothwendige Bau- und Brennholz im genannten Walde ohne ainiche Stöll- oder Begrüssung unperturbirt, praevalirt haben“, wäre es unbillig, wenn sie zuwider der klaren krainischen Landesfreiheit und Landhandfeste Fol. 2 § 3¹⁾ so behandelt würden.

¹⁾ Der citirte Paragraph der Landhandfeste von 1598 lautet: „Item wollen Wir auch was ein Mann in unserm Land zu Crain in

Moscon verlangt, dem Forstmeister alle fernere „Eigenthätigkeit und Pfändung in Beherzigung, dass sonst seine Unterthanen in Ermanglung des nothwendigen Holzes Haus und Hof verlassen müssten“ einzustellen.

Ueber die Gegenleistungen der Unterthanen für das Beholzungsrecht werden wir weiter unten noch zur Sprache kommen. Aus dem eben besprochenen Falle geht aber hervor, dass man den Begriff „Hausnotdurft“ sich als sehr elastisch zurechtlegte. Ursprünglich dachte man sich darunter wahrscheinlich nur das Brennholz und etwa das nothwendige Bauholz für die Häuser. Hier wird das Bauholz für Schiffe als „Hausnotdurft“ beansprucht. Um das gedachte Jahr waren es vielleicht nur Einbäumler, oder kleine Fahrzeuge. Wir ersehen aber aus der Geschichte der Savaeschiffahrt, dass diese zuletzt zu einer Grösse anwuchsen, welche man 1709 noch gar nicht ahnte.

IV.

Die Forstverwaltung und die Waldordnungen von 1531 bis 1813.

Kaiser Ferdinand I. schreibt ddo. Wien 26. October 1531 an Hans Katzianer, obersten Feldhauptmann in Steyer, Kärnten und Krain und Landeshauptmann daselbst, dass dem Kaiser glaubwürdig angezeigt wurde: „wie grosse und viel Eigennuzigkeit und Contraband mit Unsern Wäldern und Hölzern um Maran,¹⁾ Triest, in Isterreich, St. Veit am Pflaumb,²⁾ Zeng und derselben auch anderen Orten an die Venedigische und walhisch Con-

Nutz und berueblicher gewehr herbracht hat, das in des niemandts entwer, noch davon treibe, dann mit dem rechten allein.“

¹⁾ Marano im Venetianischen am Meere, westlich von Aquileia.

²⁾ Fiume.

finen gelegen, getrieben und geübt werden, also dass dieselbigen Wald und Hölzer bisher ohne alle Ordnung abgeschlagen und dazu viel Holz umsonst darin verfault und verderbt. Und obgleich durch etliche unsere Pfleger und Amtleute etwas daraus verkauft und verbraucht wird, Uns davon gar nichts in Unser Cammer zustendig sein solle. Nun seien Uns aber deshalb etliche Anzeigen und Vorschläge beschehen, dadurch Wir zur Verhütung solcher Contraband, so nicht allein in denselben Wäldern mit dem Holz, sondern auch auf dem Meere von und zu den obenangezeigten Hauptflecken und Porten (Häfen), die Uns unterworfen, in viel Weg gebraucht, einen Waldmeister und Admirand setzen und solches Amt dermassen mit guter und Innhalt beigeschlossener Ordnung aufrichten möchten, dass Unser Cammergut dadurch ohne all Unserer Unterthanen und sonst möglicher Beschwerung grösslich (besser) befördert und gemehrt würde.“

Der Kaiser befiehlt, es möge diese Ordnung von ihm und den Hauptleuten von Görz, Triest, Gradisch,¹⁾ St. Veit am Pflaumb, Tullmein, Maran, Tibein,²⁾ Mitterburg³⁾ und Zeng durchberathen und darüber Bericht erstattet werde. Die Hauptleute sollen an einer „Malstatt“ sich versammeln und jeder möge angeben, welche Wälder unter seiner Verwaltung stehen, „und wie es damit von altersher gehalten worden sei“. Ob das Holz ohne Schaden für die Cammer und die Landleute abgegeben werden könne, und welcher Nutzen und welche Kosten sich ergeben dürften. „Dann was betreffend ist, die Ordnung des Meeres und der Armada, so ein Admirand in Unseren Gebieten und

¹⁾ Gradiska.

²⁾ Duino.

³⁾ Pisino.

Porten laut derselber Ordnung halten und handeln würde, ist unsere Meinung und Befehl, dass Du gleicher Weise mit den obgenannten unsern Hauptleuten, auch wo von Nöthen mit etlichen ansehnlichen, erfahrenen Kaufleuten, als dem Lantheri, Dominico Burlo und andern, so Du derhalben zu sonderheit erfordern magst, die gemeldte Ordnung fleissig und nothdürftiglich disputirest und erwägest.“

„Ob auch dieselbe ohne Beschwerung und billige Einrede oder Widersprechen der Venediger, und vornehmlich nicht entgegen der Capitulation zwischen kais. Majest. und der Herrschaft Venedig aufgericht, gehalten werden möchte, oder nicht.“ L.-A. Fasc. 66.

Aus diesem Schriftstücke ist ersichtlich, dass Kaiser Ferdinand I. schon 1531, an die Abfassung einer Waldordnung und an eine Armada dachte.

Indessen hatte vor Aufrichtung des Waldmeisteramtes das Vicedomamt die Verwaltung der Wälder zu besorgen. Die darin forstberechtigten Unterthanen aber waren verpflichtet, gewisse Abgaben für das gelieferte Holz zu entrichten. Diese bestanden in Haber, Weizen, Hühnern, Flachs- und Hanfhaar und in barem Gelde. Die Abgabe hiess „Forst-Futter“, Im Fasc. d. V.-A. I. 68 erliegt ein Act, betitelt: „Forst-Futter-Register des Vitzdombambts in Crain des 1554 Jars.“ Nr. 1.

Es umfasst folgende Reviere.

1. „Reffier In der pfarr Sanndt Marein“ mit 133 bezugsberechtigten Huben, welche Haber, Weizen und Hennen in Quantum zu 1 Merlig, 1—3 Schaf oder auch Korb, Hühner 1—2 Stück entrichten. Nur die acht Huben in Sant Michel bezahlen je 2 Schillige in Geld.

2. „Refier auf Vsmariach, Höflein und Gunzlach“ mit 34 Huben, darunter 18 Vsmarich, ober-

halb Sannt Veit, welche je 5 Schaf Haber, 1 Huhn und 1 Harzechling dienen.

3. „Refier auff Sant Veit (St. Veit bei Laibach) underm perg an der Tratten Sawotschah sandt Anthoni und Draulach“ mit 37 Huben.

4. Refier auf Ober Keutsch zu der grueben und Nieder Kheutsch“ mit 34 Huben.

5. „Refier auf Kosar, zum Hart, Schuzen, Strannskhaus, zu Wallaucz unnd am Puchl“ mit 26 Huben.

6. „Refier auf Oberprun Luwigen¹⁾ Coriul Klamez²⁾ Fodliniz“ mit 36 Huben, welche zu 2—8

7. „Refier auf Sasar Luwigoni³⁾ Oberlaybach und Niderdorf“, mit 12 Huben in Žažar und Ligojna und 30 in Oberlaibach und Niderdorf Forst-Haberpflchtigen Inwohnern, welche 3—6 Schaf Haber dienen.

8. „Refier auf Ober-Bresowiz bei Oberlaybach, Schweinbüchl, Weukh, Goriza, Im Moss und Perssouiza⁴⁾ mit 57 Steuerpflichtigen, davon 22 Huben. Vom Supan heisst es:

¹⁾ Später „Luwigoni“ geschrieben.

²⁾ Später „am Klanss“ geschrieben, bei diesem Orte wird die Note gemacht:

„Goriup zu Wressiach ist schuldig, das Forst-Futter von Oberprun Luwigana, Coriull, Podlinizy und vom Clannz, alles in sein Haus zu führen, und sol dem Forstner und seinen Knechten für sein Theil Forstrecht geben essen und trinken, und nach mallen sollen die Unterthanen aus der Sup Kosar solich Forstfutter zu Prosouiz (Brezovic) heeben und in den Casten geen Laybach antwurten, dem Supan sein gerechtigkeit ein Huen und ein Harzechling.“

³⁾ Später wieder „Ludigoni“ geschrieben.

⁴⁾ An anderer Stelle „Bresowiz hinter Stain“ geschrieben.

„Suppan gibt nichts von einer Huben. Allein den Forstnern Essen und trinken, und so die Supleut von ihrer Herrschaften verkehrt werden, ist der abgesetzt Suppan, wie andere die Forstrecht zu geben schuldig, und nachdem der Suppan vormals zu Bresowiz gewest, und nun zu Schweinpuchel fügenommen, sollen dieselben von Bresoviz ihr Forstfutter alles gen Schweinpuchl zum Suppan erlegen, und von demselben Habern gehört dem Suppan auch drei Schaf Haber.“

Dann folgen noch „Dobruin, Sant Merten bei der Saw, Dobrau bey der Saw, Supp Kosar, Supp Tschremsenikh, Moss bei Srepsche“.

In einem Anhang sind Vorschriften für das Einbringen des Forstfutters durch die Förster beigesetzt. Unter Anderm z. B. heisst es:

„Wann die Forstner das Forstfutter einbringen, so sollen die von Podgoriz dasselbe führen an das End, da die Forstner ihr Herberg haben und der Suppan soll albeg mit geen.“

„Wollen die Forstner bei dem Suppan Wein trinken und Hühner essen, das müssen sie selbst dargeben. Der Suppan gibt andere Speis nach seinem häuslichen Vermögen, darumb gibt man ihm ein Stadtmass Schaff Waiz.“

„Der Suppan von Goriz ist schuldig, von einer Huben den Forstnern und Schiffleuten einen Tag und Nacht zu Essen und ain Emper Wein zu geben, und soll das Forstfutter zum Wasser legen.“ etc.

Dieses Urbar von 1554 beweist, dass die Forstverhältnisse den Verhältnissen der Zeit entsprechend, schon lange vor Abfassung der zu besprechenden Waldordnungen geordnet waren. Die Entwicklung, welche das Eisenwesen einerseits, und der Holzexport andererseits gewonnen, sowie das Vordringen der anwachsenden Bevölkerung in

die Wälder, in welchen Gereute und Ansiedlungen entstanden, welche selbst zu Huben sich erweiterten, verlangten neue Gesetze und Ordnungen.

Für Krain erfloss 1575 die Carolingische Bergordnung, deren wir oben (p. 5) gedachten. Laut dieser unterstanden die zu den Bergwerken gewidmeten Wälder dem Oberbergrichter.

Wir dürften nicht fehlgehen, auch die Organisation des landesfürstlichen Forstwesens in diese Zeit zu verlegen, denn der erste in den Acten vorkommende Forstmeister Hans Wild wird 1572 erwähnt; von da ab wird von Reformation der Aemter des Landes gesprochen, werden Forstcommissionen abgehalten und Forsturbare angelegt oder verbessert.

Unterm präs. 9. Mai 1573 berichtet „Hans Wild, Pürg- und Forstmeister in Crain“ an die Kammer, dass ihm die „jüngst gewesten Commissäre der Reformation der Aemter des Fürstenthum Crain“ von wegen Hegung des Stangenwaldes und Herzogenforstes ernstliche Instructionen eingehändigt, und dabei auferlegt, denselben nachzuleben. So habe er es auch gethan und Waldfrevler, die auf der That betreten, abgepfändet, oder Verbrecher auf den Wochenmärkten gefänglich eingezogen und gestraft. Seit aber die Verordnung gekommen, die Verbrecher dem Landeshauptmann Herwart Frh. v. Auersperg und dem Vice-Com Georg Höfer zu Höflein anzuzeigen, werde fast Niemand gestraft. Wild schlägt vor, die Städte sollen auf Verlangen des Forstpersonales Uebelthäter festnehmen.

Unterm 14. Mai 1573 verfügt die Kammer, dem Forstmeister an die Hand zu gehen, die Verbrecher zu bestrafen und den bei den Wäldern nächst gelegenen Flecken und Gerichten, als Nenmarkt, Crainburg, Laibach und Weixelberg aufzutragen, dass, so oft ein straf-

mässiger Unterthan daselbst betreten, derselbe sogleich gefangen gesetzt, die Sachen ausfindig gemacht und er dann durch den Forstmeister gestraft werde.

Der klaren Beweis, dass ohne Bewilligung der Kammer auch aus nicht streng landesfürstlichen Wäldern kein Holz genommen werden dürfte, liefert folgendes Actenstück.

Aus einer Zuschrift der Kammer ddo. 28. März 1575 ist ersichtlich, dass die von St. Veit am Pflaumb (Fiume) ersuchen, es möge ihnen der „Daz von der Porten oder Pallifirada“ in Bestand gegeben, „und dann zu jeglicher derselben Nachbesserung und nothwendiger Erhaltung das Holz aus den Barbischen und andern Wäldern bewilliget werden.“

Die Kammer befiehlt l. c. dem Vicedom, dass er sich bezüglich der Holzbewilligung bei den friaulischen Waldamtleuten erkundige: „ob und was in einem oder dem andern fueglich, auch wasserlei Gestalt“ und darüber Bericht erstatte.

Unterm 28. Juli 1586 verlangt die Kammer einen Bericht über die Verschwendung in etlichen Wäldern; da sie keinen erhielt, urgirt man unterm 17. Februar 1587 den Vicedom.

Inzwischen wurde eine Waldcommission zur Besichtigung der Wälder eingesetzt und ihr unterm 23. März 1587 befohlen, sobald es „apper“¹⁾ wird, sofort ihre Thätigkeit zu beginnen.

Aus einem Berichte des Vicedoms an die Kammer ddo. 17. Juni 1587 ersehen wir, dass als „Principalcommissär“ bei der Waldbereitung und Besichtigung der Zustände in den Forsten der Forstmeister Hans Wild fungirte.

¹⁾ Der Schnee weggeschmolzen sein wird.

Im Jahre 1587 bereiste er den Stangenwald den Wald Witigkh (Utik) und den Herzogenforst; seit Juni aber mit dem Oberbergrichter und Anderen, die Lacker und Asslinger Forste.

Ueber die Resultate dieser Bereisung liegt kein directer Bericht vor. Da indessen, wie wir oben (p. 16) gesehen haben, um 1592 die Unterthanen über Bedrückungen durch die Forstmeister klagen, so scheint Wild ziemlich energisch aufgetreten zu sein.

Unterm 11. April 1592 berichtet der Vicedom Suardo¹⁾ der Kammer, er sei „glaubwürdig berichtet worden“, wie dass nicht allein im Stangenwalde, sondern auch in den anderen landesfürstlichen Wäldern eine solche Abödung und Verwüstung geschehen, so dass selbst die landesfürstlichen Forstknechte Holzhandel treiben sollen. Allerdings sollte der Forstmeister Peter Wild²⁾ diese Wälder öfter bereiten, aber er ist etwas zu weit „von dannen entsessen“.³⁾ Suardo schlägt vor, ihm einen Mitcommissär zu adjungiren, mit welchem er gegen das gewöhnliche „Liffergeld“⁴⁾ (Diäten), die Wälder bereiten wolle, um Ordnung zu schaffen.

Mit Zuschrift ddo. 20. April erlediget die Kammer den Vorschlag des Vicedomes dahin, dass der dem Vicedomamte unterstehende Forstmeister die Wälder unverzüglich bereite und dem Vicedomamte Bericht erstatte, welchen er dan der Kammer vorlegen solle. Der Forst-

1) In einer Urkunde vom 20. Juli 1592 heisst er Camillo Suardo zum Munzgraben.

2) Ein Sohn des Hans Wild.

3) Er wohnte in Radmannsdorf.

4) Suardo bemerkt, es falle ihm schwer, aus „eigenem Peitl“ dabei zu zehren, angesehen ihm „wegen seines Aufzuges und Einrichtung dieser neuen Hauswirthschaft merklich grosse Unkosten unterloffen“ sind. Suardo muss darnach erst vor kurzem installirt worden sein.

meister Wild überreicht unterm 12. Juni eine confuse Schrift, welche die Kammer dem Vicedom am 27. Juni mit dem Bemerken übersendet, dass der „Inhalt etwas unlauter“ (unklar) und dass der Vicedom nach seiner „weiteren deutlicheren Vernehmung“ Bericht erstatten solle. Davon wird der Forstmeister unterm 1. Juli intimirt. Wie alle confusen Köpfe, so war auch der Forstmeister Wild vom Grössenwahn eingenommen. Der Gedanke, den Statthalter untergeordnet zu sein, ging ihm nicht in den Kopf, er wollte direct der Kammer unterstehen und natürlich auch direct mit ihr verkehren.

Ueber einem Bericht des Vicedoms ddo. 27. Juni über des Forstmeister Peter Wild „Instanzverweigerung auch fůrgehen wie er nāmlichen nur von der Cammer und dem Herrn Obrist Jägermeister als seine fůrgesetzte Obrigkeit zu dependiren schuldig sei“, eröffnet die Kammer dem Vicedom unterm 20. Juli, dass Wild, ausser in Jägersachen, mit denen er dem Jägermeister untersteht, sonst durchaus dem Vicedome unterordnet sei.

Nun trat der Vicedom energisch gegen Wild auf. Mit „Vermanung“ ddo. 15. August 1592 spricht er sein Befremden darüber aus, dass Wild dem Auftrage ddo. 1. Juli, über den Stand der Wälder zu berichten, nicht nachkomme, da man aber der Wald-Verwüstung nicht länger durch „die Finger zusehen“ wolle, so ergehe hiermit der ernstliche Befehl, den Bericht ehestens vorzulegen, damit er nicht bemüssiget werde, den, durch seine Saumseligkeit verursachten Schaden ihm zuzumessen.

Am 4. September bequeme sich endlich Wild dazu, den Bericht dem Vicedom zu erstatten. Er schreibt, dass im Stangenwald die Verschwendung des jungen und alten Holzes durch Neubrüche und Gereutemachen schon seit vielen Jahren her geschehe, wie darüber schon dem verstorbenen Erzherzoge berichtet worden sei, trotz-

dem, dass die Verbote schriftlich und mündlich in Städten und Märkten und den Pfarren öffentlich verkündet wurden. Speciell seit zwei Jahren sei besonders viel Schade geschehen, insbesondere durch die seit wenig Jahren neu eingesetzten Unterthanen. Dessgleichen machen die umwohnenden Unterthanen viel Schaden, welche alle für Brenn-, Zimmer- und Lichtholz,¹⁾ Zäune, Harfen und Zaunstecken, jährlich viele Tausende junger Bäume neben dem alten Holze abmaisten und verschwenden. Betheiligt sind daran die Landeshauptmannischen und Vicedomischen Unterthanen und deren Fischer, ferner die zwei des Grafen v. Thurn, die Urfahr St. Jacob und Wörtschach, dann die des Herrn Kisel, der Herrschaften Weixelberg, Lubeck, die der Herren v. Wernegg, v. Abfalterer und v. Gallenberg, welche alle ohne Ausweisung nach Gefallen hauen, ohne nur einen Pfennig noch Heller zu bezahlen, was sie alles schon von „alters hero“ thun. Die diesbezüglichen Berichte auf Abstellung seien wohl unterm 7. Juli 1574 nach „Hof beschehen und bis anher anstehend verblieben“. Vor zwei Jahren, also 1590, habe Herr Ensthaler, gewester Inhaber von Weixelberg, einem Untersass bei Osrede am landesfürstlichen Bannwaldgrunde ein Häusel aufzusetzen bewilligt, welches der Forstmeister abzuthun befahl. Der Vicedom Bonhomo bestätigte den Auftrag, aber Ensthaler blieb bei seiner Erlaubniss trotzdem, wodurch die Unterthanen, besonders dieses Jahr durch Erweiterung grossen Schaden gethan.

Der Wald hiess „V gosdo“, und masse sich jetzt denselben gar der Prälat von Sittich an. Auch die Binder schädigen den Wald, welche den Baum mit 12 kr. bezahlen sollten. Obwohl ihnen die Bäume ausgewiesen werden

¹⁾ Holzspähne, welche zur Beleuchtung der Wohnungen dienten.

sollten, wählen sie dieselben nach Gefallen, verschweigen sie und bezahlen nichts. Einigen dabei Betretenen wurde in den Märkten ihre Arbeit abgenommen und verkauft.

Im Witticher Wald wird Kalk gebrannt, im Herzogenforste aber werden die jungen Tannen durch die benachbarten Unterthanen nächtlicherweile auf den Achseln hinausgetragen. An heiligen Festen kommen sie rottenweise, Einige hacken flugs nieder, die Anderen aber stehen mit Steinhäufen wohlversehen, gegen die Forstknechte Wache, um sich ihrer zu erwehren, was schon öfters geschehen sei. Da sie ohne Ross und Wagen kommen, achten sie es wenig, wenn ihnen eine schlechte Hacke abgenommen wird.

Im Fasc. I, 68 des Vic.-Arch. liegt ein Bericht des Urban Miessman, Amtsgegenschreiber und des Forstmeisters Peter Wildt über ihre Bereitung des Stangenwaldes vom 2. September 1595 vor, in welchen sich die Klagen über Forstfrevel, Gereutmachung und Waldverwüstung durch die Unterthanen der verschiedensten Herrschaften wiederholen.

Zugleich mit der Waldbereitung zur Besichtigung der Wälder, welche der schrankenlosen Gebahrung der Unterthanen ein Ziel setzen sollte, wurde eine Urbars-Reformation ins Auge gefasst.

Zahlreiche neue Gereute waren entstanden, welche keine Steuer bezahlten; man kannte gar nicht ihre Existenz, geschweige ihre Lage und ihren Ertrag. Ueber diese Arbeiten berichtet der Amts-Gegenschreiber Urban Missman unterm 10. November 1598 an die Kammer:

„Dass die Vicedomants-Urbars-Reformation, auß etlicher wenig Sachen, darumben Herr Comar und ich unlängst einen Auszug hinausgeschickt gutermassen verrichtet worden. Und obwohl meine Herren Mitcommissäre der Meinung gewest, das Forst-Regi-

ster zu reformiren, und allen Mangel, dass nämlich ihr nur etliche in Dörfern das Forstfutter zahlen und doch in Gmein anderer Unterthanen oder ihr benachbarter, eben die Freiheit, als sie in Ihr. Drchl. Forst und Wäldern haben, aber der Für. Durch. nach ihrer Oebrigkeit Ichtes davon bezahlen, in gute Richtigkeit zu bringen, ist ihnen dieses am Wege gewest, dass die Unterthanen, welche das Forstfutter reichen, so weit von einander entlegen seien, dass es ohne grosse Zehrung (Commissionskosten) sobald nicht hätte verrichtet werden können, habe ich zu Ersparung solcher Zehrung auf dies Mittel gedacht. Dieweil ohne das mit Einbringung solches Forstfutter auf den Vicedom. Buchhalter und andern die er braucht, jährlich 35—40 fl. Zehrung passirt wird. Euer Ged. und Hrl. wollten unter solcher Forstrechtseinbringung auch die Beschreibung eines ordentlichen Forstregisters mir Gegenschreiber und dem Amtsbuchhalter (die wir auch miteinander den Vicedom'schen Getreide-Zehendten beritten, und eine neue Zehendtsbeschreibung, dieweil keine beim Amt zu finden gewest, gemacht) anbefohlen, den es erfordert je einmal die Not, dieweil sich ihr viel den Frst. Durch. Forst-Wälder und Gemein gebrauchen, die aber, wie andern ihr Nachbarn kein Forstfutter bezahlen.“

Unterm 7. December 1598 hefiehl nun die Kammer, dass der Gegenschreiber Urban Missman „zu Beschreibung des Forstregisters verordnet werde, und ihm der Amtsbuchhalter adjungirt werde.

Im Fasc. I/69 liegt nun ein halbbrüchiges Heft vor, welches am Rubrum die Jahreszahl 1598 trägt. Die Ueberschrift und der Text lauten:

p. 1. „Register des kais. Forsthabers bei Oberlaibach herum liegender Dörfer.“

Niederdorf. ¹⁾	Merlg ²⁾
Jury Jelloushegkh ³⁾ unsere Mass 2/m	2
Jerny Gerbetsh oder Michl Schurza 2/m	2
Josef Perko 2/m	2
Markha Mölle ⁴⁾ aniezo Jury Jellaushegkh 2/m	2
Mathia Schubez 2/m	2
Mathia Schubez der alte 2/m	2
Gregor Jellaushegkh 2/m	2
Marten Jereb 2/m	2
Jakob Jereb der Junge 2/m	2
Mathia Jellaushegkh vorhero Zassermann 4/m	4
Jakob Sluga 2/m 2	2
Mathia Rode, Andre Schmrekher haben von der Mathia Mölle $\frac{1}{4}$ Hueben	1
p. 2.	25
Andre Zelleshnigkh	2
Jury Peisser oder Wobegkh 1/m	1
Jury Jellaushegk 1/m	1
Andre Jernina aniezo Micha Werlin 2/m	2
Marka Meuiz 2/m	2
Juri Zassermann od. Meuiz 2/m, davon $1\frac{1}{2}$ Laybach. Shaff machet ⁵⁾	2
	10

1) Der heute Vas (Dorf) genannte Theil des Marktes am Südabhange des Hl. Dreifaltigkeitshügels. Das Urbar von 1554 nennt hier: Melz, Agrisek, Zesermann, Rep, Schuriza, Ligna und Sersa.

2) Merling slov. mernik = $\frac{1}{2}$ Metzen = 31.2 Liter. In Laker Urbaren und Urkunden auch Helm genannt.

3) Alte Oberlaibacher Familie, welche aus Niederdorf stammt. Ein Paul Jelovšek wird 1428 mit Gertraud Vidmar in Oberlaibach getraut. Ein Zweig wurde 1792 mit dem Prädicat „von Fichtenau“ (jela = Fichte) geadelt.

4) Recte Melè.

5) D. h. $1\frac{1}{2}$ Merling machen 1 Laibacher Schaff.

Schwein Pihel ¹⁾		Schaffl
Hansse Simon 3 Safel		3
Babta Jabel 3 Safel		3
Wastian Sellodez 3 Safel		3
Andre Grom 3 Safel		3
Jakob Laurin 3 Safel		3
Matia Zugkh, od. auch Matioshitsh 3 Safel		3
Mathia Dermasha 3 Safel		3
Mathia Rogai auf des sel. Matiashitsh Grund 3 Safel		3
Jakob Knes 3 Safel		3
Lukas Crissai aniezo Friedrich Call 3 Safel		3
		30
der 3 Laibah. Saff 1 machen. ²⁾		

p. 3.

Sasser.		Merlg.
Jury Clama $4/m$ und $1/2$ unser Mass		$4\frac{1}{2}$
Geld 15 kr.		
Hanse Clama $2/m$ und $1/2$		$2\frac{1}{2}$
Geld 1 Liber. ³⁾		
Jury Pleznik anjezo Jakob Tertshitsh $2/m$		2
Geld 7 kr. 2 ₤ T. W.		
Wastian Libez $1/m$ und $1/2$		$1\frac{1}{2}$
Geld 10 Solt. ⁴⁾		
		$10\frac{1}{2}$

¹⁾ Sinja gorica bei Oberlaibach. 1554 sind hier Comin, Sche-lodez, Kroser, Crishitsh, Sakatsch und Knes genannt.

²⁾ D. h. 3 „Schaffel“ machen 1 Laibacher Schaff.

³⁾ $13\frac{1}{3}$ kr. L.-W. oder $11\frac{1}{4}$ kr. T. W.

⁴⁾ 10 Soldi = 4 kr. C.-M. nach der Einlösungsnorm von 1740.

Merlg.

10 $\frac{1}{2}$ Jury Solleishnighk 2/*m* 2

Geld 7 kr. 2 ♂ T. W.

Jury Matitsh 2/*m* 2

Geld 13 Solt 1 ♂

Miha Rubnighk 1/*m* und $\frac{1}{2}$ 1 $\frac{1}{2}$

Geld 10 Solt.

Mathia Pernat 1/*m* und $\frac{1}{2}$ 1 $\frac{1}{2}$

Geld 10 Solt.

Jacob Wettin 3/*m* 3

Geld 1 Liber.

Mathia Clama 3/*m* 3

Geld 1 Liber.

Mathia Turgkh 1 $\frac{1}{2}$ /*m* 1 $\frac{1}{2}$

Geld 10 Solt.

Jerny Kriuina 1 $\frac{1}{2}$ /*m* 1 $\frac{1}{2}$

Geld 10 Solt.

Merlg. 26 $\frac{1}{2}$

p. 4.

Sasser.

Merlg.

Hanse Tshesieegkh 1 $\frac{1}{2}$ /*m* 1 $\frac{1}{2}$

Geld 10 Solt.

Hanse und Martin Mölle 3/*m* 3

Geld 1 Liber.

Jury Pollanz 3/*m* 3

Geld ain Liber.

Jury Pleznikh aniezo Jury Selleisnikh 2/*m* 2

Geld 13 Solt 1 ♂

Merlg. 9 $\frac{1}{2}$

deren 1 ain halb Laibach. Shaf machet.

Alt-Oberlaibach. ¹⁾		Shaffl
Jakob Kengk	6 Safel	6
Andre Kengk	von des Jacob Kengk $\frac{1}{4}$ Huben 3 Safel	3
Gregor Kengk	9 Safel	9
Martin Surz	von des Gregor Kengk $\frac{1}{4}$ Huben 3 Safel	3
Mathia Hodnigh	3 Safel	3
Hanse Schokhoshegk	Suppan 6 Safel	6
Mathia Threun	3 Safel	3
Mathia Perkha	6 Safel	6
Miha Schakhoshegk		6
		45

p. 5.		Shaffl
Hanse Schakhoshegk	Suppan auf des Laure Grund	
3 Safel		3
Stefan Verbz	3 Safel	3
Mathia Ruden	3 Safel	3
Andre Zamernigh	3 Safel	3
Mathia Kern	3 Safel	3
Jury Threun	3 Safel	3
Jury Khriurina	aniezo Grog Gostisha 3 Safel	3
Jury Schmeru	hat $\frac{1}{4}$ Hueben von Groger Kengk 3 Safel	3
Jury Schmeru	anjezo Jacob Kengk 3 Safel	3
Mathia Dissela	3 Safel	3
Hanse Threun	3 Safel	3
Miha Lucan	3 Safel	3
Jury Threun	auf der sel. Pfarrer Grund 3 Safel	3
Franz Garzarolly	3 Safel	3
Kunstel aniezo Ferdinand	von Sibenegk 3 Safel	3

Shaffl 45

¹⁾ Im Urbar von 1554 werden genannt: Khladnik, Jeleniz, Pantschitsch, Perko, Schelesnik, Obroban, Doschella, Pletter, Khlewina, Seuerhoyiz, Schlauania (Supan), Klabas, Schelodez, Nouak, Dallenz, Klauia, Treun, Beckussia, Skof, Wolf, Sariz, Pakussia, Khodnik, Galliz.

p. 6.	Alt-Oberlaybach.	Shaffl
Jakob Schmeru 3	Safel	3
Andre Comar 3	Safel	3
Mathia Surz 3	Safel	3
Mathia Khozian 3	Safel	3
		Shaffl 12

6 deren mit dem Gupf sollen 1 Staar machen.

	Libgoina. ¹⁾	Shaffl
Caspar Sternadt 1	Safel $\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$
Miha Vogrin 1	Safel $\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$
Mathia Vogrin 2	Safel $\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Jakob Wotsher auf des Jury Sternadt Grund	$2\frac{1}{2}$ Safel	$2\frac{1}{2}$
Andre Poppith 2	Safel $\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Miha Vogrin 1	Safel $\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Johann Hoffman 2	Safel	2
Miha Umekh $1\frac{1}{2}$	Safel	$1\frac{1}{2}$
Hansse Schmertnigh aniezo Miha Vogrin	$2\frac{1}{2}$ Safel	$2\frac{1}{2}$
Mathia Pobbith ²⁾	$2\frac{1}{2}$ Safel	$2\frac{1}{2}$
Jury Vermutsch aniezo Miha Petritsch	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
		Shaffl $22\frac{1}{2}$

p. 7.		Shaffl
Juri Podlipez	2½ Safel	2½
Laure Nouagkh	2½ Safel	2½
Groger Verbz	½ Safel	2½
		Shaffl 7½

deren 3 ein Laibacher Shaf machen.

¹⁾ Ligoina. 1554 Ludigoni geschrieben, mit folgenden Hub-
sassen: Popitsch, Sternad, Unger, Crischiz, Podlipz, Ros.

²⁾ Recte Popit.

Wreissauitsh.¹⁾

	Merlg.
Groger Armutsh 1/m unser Mass	1
Hansse Laurin 2/m	2
Mathia Schwokhel 2/m	2
Jury oder Andre Schwockhel 1/m	1
Hansse Selodez 2/m	2
Matheus Schwockhel 1/m	1
Jury Grogurkha 1/m	1
Marthen Schwokhel $1\frac{1}{2}$	— $1\frac{1}{2}$
Miha Armutsh aniezo die Kirchen St. Jacoby 1/m und $1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Jacob Umekh 1/m	1
Andre Minishitsh 1/m	1
	Merlg. 14

p. 8.

	Merlg.
Andre Schwokhel na orto 2/m	2
Paulle Grogurkha 2/m	2
Jury Sellodez 2/m	2
Miha Pobith 1/m	1
Jury Jauarnighk 1/m	1
Mathia Jeray oder Messez 1/m	1
Groger Webör $\frac{3}{4}$	— $\frac{3}{4}$
Stefan Schwokhel oder Jerny Wuha 1/m und $\frac{1}{4}$.	$1\frac{1}{4}$
Marthen Khumer 1/m	1
Groger Garshe 1/m	1
Paulle Schwokhel der alte 2/m	2
Andre Schwokhel 2/m	2
Jury Juray	
	Merlg. 17

deren $1\frac{1}{2}$ Laibacher Schaff 1 machet.

¹⁾ Brezovca. 1554 werden hier genannt: Schwackhl, Schelodez, Urbantschiz, Asl, Janschiz, Kregar, Vinkh (Fink), Rogina, Serna Sakaitsh, Verderbel, Plessnik, Janschitsch, Knes, Schellez, Serney.

p. 9.	W o y k h. ¹⁾	Shaffl
Jury Jobel auf des Wotscher Grund	2 Safel	2
Groger Lenartshitsh	2 Safel ain Hön ²⁾	2
Hareisten. ³⁾		
Andre Kness	4 Safel	4
Andre Jobel	2 Safel	2
Jacob Lenartshitsh	2 Safel	2
ain Hän Hareisten		
Andre Jobel der Junge	4 Safel	4
Miha Jobel	2 Safel	2
Matheus Sluga	2 Safel	2
ain Hän Hareisten		
Hansse Smugkh	4 Safel	4
Hansse Lenartshitsh der Junge	4 Safel	4
ain Hän Hareisten.		Shaffl 28
p. 10.		Shaffl
Andre Leuitsh		2
Mathia Mölle auf dess grossen Jobel Sohn Grundt	2 Safel	2
Matheuss Mathkha	2 Safel	2
Miha Jobel	6 Safel	6
ain Hän Hareisten		
Hansse Lenartshitsch Suppan	4 Safel	4
Mathia Sluga	4 Safel	4
ain Hän Hareisten		
Hansse Jacomin auf den Egkh	2 Safel	2
Hansse Jobel	2 Safel	2
Mathia Jomiza	2 Safel	2
Jury Jobbel	2 Safel	2
ain Hän Hareisten		Shaffl 28
davon 3 Laibacher Shaff 1.		

1) Bevke? — Die a und o sind gleich geschrieben.

2) Hän, Henn, Hanfhenne, die weibliche Hanfpflanze.

3) Die Reiste, ein kleines Bund gehechelten Flachses. $\frac{1}{2}$ Pfund im Gewichte.

Aus diesen Angaben ergeben sich folgende, damals übliche Getreidemaasse: das Schaffl, das Schaff,¹⁾ der Merling und der Star. Es waren 6 Schaffl = 2 Schaff = 3 Merling = 1 Star (heute sind 4 Merling = 2 Metzen = 1 $\frac{1}{4}$ Hektoliter).

Dieser „Vogtei- oder Forsthaber“ wurde mitunter, so gering die Menge desselben auch war, unregelmässig oder auch gar nicht abgeliefert, wodurch späteren Besitzern der Realität Unannehmlichkeiten erwuchsen. So wendet sich ein Gregor Pregel unterm 17. April 1703 an die Kammer mit einem Bittgesuche, in welchem er darstellt, wie vor Jahren Primus Jenach $\frac{1}{2}$ Hube bei St. Martin na „Ustim“ innegehabt und dem Vicedomante einen „Vogtei- oder Forsthaber“ von 1612—1649 schuldig geblieben sein soll. Dieser ist schon lange todt. Nach ihm besass Hans Skufica etliche Jahre die halbe Hube. Vom genannten Skufica habe sein Vater diese halbe Hube erkaufte und ganz bezahlt, ohne zu wissen, dass noch eine Schuld daran klebt. Sein Vater, wie auch er als Erbe, haben besagten Haber von Jahr zu Jahr entrichtet, und jetzt verlangt man den Forsthaber von 1612—1649. Gregor Pregel bittet um Löschung der Forderung.

Die Wirthschaft im Stangenwalde zu Anfang des XVII. Jahrhunderts schildert der Vicedom J. P. (Josef Panizoll) in einem Berichte ddo. 5. December 1616 der Kammer, welchen er über Auftrag ddo. 28. November vorlegt. Er habe aus dem Vicedomlichen Hand-Urbar von den zwei Suppen in der Stangen zwei Extracte empfangen, um zu sehen, was jeder Unterthan sammt der Steuer dient.

„Die grosse Verwüstung berührten Stangenwaldes hat anfangs seinen Ursprung von der jüngst gehaltenen Bereitungs-Commission des ganzen Vicedoms, so etwan

¹⁾ Cf. ahd. scaf, und das latein. scapha, ein Nachen.

im 1598 Jahr beschehen, da man das Urbar stark gebessert, hergenommen und folgend durch grosse Nachlässigkeit der Forstmeister und deren Knechte. Daher ich verwichenen Jahres (1615) den gewesten Gegenschreiber Stefan Strobel selig, und meinem jetzt noch lebenden Buchhalter Ernst Scheren abgefertigt, den Stangenwald durch und durch zu bereiten und fleissig Nachfrage zu halten, durch wen doch solche grosse Schäden geschehen. Die nun somit Bericht eingezogen, dass „der meiste und grösste Schade nicht durch die Unterthanen Ihrer Durchl., die wie gemeldt, derwegen öfter gestraft worden, sondern anderer fremder Herrschaften um und in dem Walde wohnende Unterthanen, sonderlich die Kaltenbrunn, Teutschen Haus allhie, Herrschaft Lubeck, Weichselberg u. a. m. (ja durch Herrn Adam Wagen¹⁾ allein in die 50 Stämme auf einmal abgehaut worden), will geschweigen, wass flossweise auf der Saue nach Agram geführt, und durch die Forstknechte sowohl den Käufern als andern heimlich verkauft wurde. wie sie Forstknechte dann mit etlich Unterthanen um etliche Maas Getreide, damit sie nur frei gereuten dürfen, jährlich abkommen sind. Man hat ja zu Fürkommungen mehreren Schadens dazumal den Forst- wie auch den Vicedomischen Suppleuten ernstlich auferlegt, sie sollten fleissig obacht haben und da sie Jemanden zu pauen oder zu hacken betreffen, denselben straks fangen und gebunden sammt seinem habenden reverendo Vieh ins Vicedomamt bringen, so aber ist bis dato nichts dergleichen fürkommen. Da der Forstmeister Jemanden pfändet, straft oder gefängnisse, thut er solch alles ohne mein Vorwissen und achtet gleichsam diese Stelle nicht für seine In-

¹⁾ Der eingeklammerte Satz ist im Concepte durchstrichen, Panizoll wollte offenbar Herrn Wagen nicht blossstellen.

stanz, da doch die vorigen Forstmeister, (ausser was den Wildpratt angeht, darüber Herr Oberst-Jägermeister zu gebitten), bei solcher Recht suchen, nehmen und gewarten müssen, ja (er) begehrt von mir, ich sollte ihm die fürstlichen Unterthanen, dieselben zu bestrafen, auf seinen Hof verschaffen, will auf dem ihm bestimmten Tag gegen ihnen Unterthanen ins Vicedomamt nicht erscheinen, sondern sie nach seinem Gefallen strafen, und doch keine Strafe noch was Weidegefallen seien, verrathen“

Der Forstmeister hatte eilf Forstknechte zur Verfügung.

Im Jahre 1620 sollte wieder eine Commission eingesetzt werden, denn unterm 14. April 1620 eröffnet Kaiser Ferdinand II., dass er sich „in Sachen der verbotenen Abschlagung des Geholzes in Unsern eigenthümlichen Wäldern in Crain auf eine Commission resolvirt, deren Ausschlag dann also zu erwarten“, bis dahin auch keine Execution vorzunehmen sei. Es möge vorläufig mit allen Pfändungen in diesen Sachen eingehalten werden.

Für die Zeit von 1620 bis 1643 liefern die Acten nur spärliche Nachrichten.

Unterm 24. März 1643 erfliesst ein Erlass Ferdinand III., in welchem es heisst, dass der Fürst mit nicht geringem Verdrusse und Missfallen wahrgenommen „wie im Fürstenthume Krain die unzeitige dem gemeinen Wesen hochschädliche, ernstlich und mit hoher Peen hoch verbotene Aushack-Verwüst- und Verödung der Wälder“ zum Schaden der Einwohner, „zumal aber höchst befahrender Aufliegung und endlichen Unterganges der vom Allmächtigen so reich gesegneten Pergwerke so ganz und gar überhandgenommen“ dass nunmehr ohne alle Scheu mit vorsätzlicher Beseitigung und Missachtung der erlassenen Verbote, das Sengen, Brennen, Gereut- und Einfang-

Machen, auch das „Pech- und Toriet¹⁾-pörrn“²⁾, wie nicht weniger beharrliche Eintreiben des hochschädlichen Gaissviehes, und Abhauen der Aeste und Wipfel nicht aufhören will.

Der Kaiser habe daher beschlossen, zur Abstellung dieser Verwüstungen und erspriesslicher „Hayung“ der Wälder im Interesse der Bergwerke und Bewohner eine allgemeine ausführliche Waldordnung verfassen und publiciren zu lassen. Inzwischen mögen Waldfrevel mit Leib- und Lebensstrafe bedroht werden. In den Wäldern sollen die leeren Stellen wieder bepflanzt und in guten Stand gebracht werden. Die Strafen haben für Bergwerkswälder der Oberbergrichter Carl Wüz, für die übrigen der Forstmeister unnachsichtlich zu dictiren. Ein Sechstel der Strafbeträge gehören ihnen, der Rest ist nach Abzug der Kosten zu verrechnen. Dieses Generalmandat ist von allen Kanzeln dreimal zu verlesen. Die hier in Aussicht gestellte Jagd- und Waldordnung wurde 1650 publicirt.

Bezüglich der Wälder heisst es in derselben, dass: Wer in den kaiserlichen Wäldern und Forsten „wegen Beholzung auf Haus-Notdurft, oder sonsten einige Gerechtigkeit zu haben vermeint, der solle solche seine Gerechtigkeit und habende Behelfe gedachtem Pürg- und Forstmeister fürbringen und obschon solche für genugsam und erheblich zu erachten, so solle doch derselbe die Auszeigung von ihm Forstmeister erwarten, und ausser solcher Auszeigung in ge-

¹⁾ Das Wort findet sich in derselben Verbindung auch in der oben p. 4 erwähnten Waldordnung sine dato Erzherzog Ferdinand's im § 26 vor; wahrscheinlich Theer. Im Schwedischen heisst Torr = Pech.

²⁾ Börnen in alter Mundart für brennen, daher Bern- oder Börnstein, der brennbare Stein.

meldten Unseren Wäldern einige Stamm abzuhaken nicht befugt sein“.

Sollte ein „Landmann“ dawider handeln, so soll er schriftlich ermahnt, beziehungsweise dem Oberjägermeister angezeigt werden. Ueber Bürger, Bauern und gemeine Leute hat der Forstmeister das Recht, Strafen zu verhängen.

„Vor allen Dingen aber solle ihm Forstmeister bei Strafe und Entziehung seines Dienstes aufs strengste verboten sein, niemandt, wer er sei, einen Stamm, Bau- oder Brennholz ohne Unserer I.-Oe. Hofcammer Wissen und Willen weder ums Geld oder sonst zu vergeben; — so etwa von gedachter Hofcammer jemandem aus erheblichen Ursachen an den Orten, so dem Wildbretstand ohne Schaden, etliche Stamm zu fällen gegen Bezahlung verwilliget würde, er Forstmeister solche Lasung getreulich zu verraiten schuldig sein sollte.“

Seit 1650 fungirte Johann Jakob Gall v. Gallenfels als Forstmeister, welcher 1666 starb. Ihm folgte der kais. Kammerdiener Raphael Montanelli. Ueber die ersten acht Jahre seiner Verwaltung liegen keine Acten vor, die seit 1674 vorhandenen lassen aber den Mann in sehr sonderbarem Licht erscheinen.

Unterm 16. Juli 1674 schreibt nämlich die Hofcammer an Montanelli, dass ihm doch unterm 16. Mai 1673 bei Androhung der Suspension befohlen worden sei, die kaiserlichen Wälder zu visitiren, die gethanen Schäden zu erheben, die Thäter zu eruiren und darüber Bericht zu erstatten.

Dies alles habe bei ihm nicht verfangen. Er sitze in Triest, habe sich seit seiner Ankunft aus Wien nie in Krain befunden, ausser im Herbst des vorigen Jahres, da er seine Besoldung erhoben, um alsbald wieder nach Triest zu fahren.

Indessen würden die Wälder verwüstet. Die Kammer fragt ihn, ob er denn glaube, dass es in seinem freien Willen liege, etwas zu leisten oder nicht? Ob es von seinem Wohlgefallen abhängen, und er von seiner Willkür zu dependiren vermeine? und ob er seine Waldmeister-Besoldung mit blossem Müssiggang und Zeitverfeierung zu verdienen sich einbilde? Man werde darüber Sr. Majestät berichten, indessen aber wird ihm befohlen, binnen drei Wochen seine Verrichtungs-Relation zu erstatten, widrigenfalls jemand tauglicherer auf seinen Posten unter Abzug von seiner Besoldung damit betraut würde, sein Amt zu versehen. In diesem Sinne ging auch unterm 16. Juli ein Auftrag an den Vicedom ab.

Montanelli's Bericht ddo. Triest 5. August 1674 ist kurz und bündig. Er habe im Stangenwalde gefunden, dass viele Bäume abgehackt und Gereute zugerichtet würden. Die Eruirung der Thäter habe er den beiden Suppleuten Andreas Knutsher und Mathias Butsher übertragen. Die vom verstorbenen Fürsten Auersperg erkauften Wälder lasse aber der Erbe von niemand andern visitiren.¹⁾

Mit diesem Berichte des Montanelli war die Kammer wenig zufrieden; unterm 31. August 1674 wird ihm eröffnet, dass er „solche Visitation nur gar schlecht und obenhin verrichtet“, die Thäter nur durch zwei Suppleute habe aufzeichnen lassen. Damit sei man nicht zufrieden, er habe den Wald und die Schädigung desselben „von Ort zu Ort“ selbst zu besichtigen und die Thäter empfindlich abzustrafen, daher bei dem ihnen gegebenen Verweis nicht beruhen zu lassen sei. Die neuen Gereute seien gänzlich abzuschaffen, die

¹⁾ Es ist der vom Fürsten Wolf Engelbrecht v. Auersperg 1667 erkaufte Wildbann im Herzogenforst, Feistritzer, Utiker und Stangenwald gemeint. Cf. weiter unten Cap. VI.

älteren aber zu besteuern und in das Vice-dom'sche Urbar einzuverleiben.

Im Jahre 1676 wird mit Zuschrift der Hofkammer ddo. 19. November dem Montanelli wieder vorgehalten, dass die kaiserlichen Hoch- und Schwarzwaldungen sehr verwüstet werden, und von den Unterthanen „mit der Herrschaften Verstattung unzählbare Gereute gemacht werden“ was alles eine Folge seiner Nachsicht sei, indem er seines Amtes keineswegs walte, selbes gar nicht verstehe¹⁾ keine Waldhüter unterhalte, sondern nur in Triest bei seiner eigenen Wirthschaft sich befinde, um einmal jährlich nach Laibach zur Erhebung der Besoldung zu kommen. Man habe dies Sr. Majestät hinterbracht, und befehle ihm, sich sofort nach Laibach zu verfügen, hier den Dienst zu versehen, und ohne Erlaubnis der Kammer nicht zu verreisen, wenn er nicht wolle, dass sein „aus Gnaden verstatteter Unterhalt nicht alsobald gesperrt werde“. Die für Bestellung zweier Waldhüter bestimmten 40 fl., welche er bisher selbst genossen, sollen ihm entzogen und die Förster directe bestellt und besoldet werden.

Endlich scheint sich Montanelli über vieles Drängen und Drohen der Kammer doch im Mai 1677 zu einer Waldbereisung bequemt zu haben, über welche er unterm 27. Juni Bericht erstattete. Auch dieser befriedigte nicht.

„Wir finden nicht“, heisst es in der Erledigung ddo. 6. September 1677, „dass Ihr eurer Pflicht mit dem genug gethan, dass Ihr nur den Stangenwald obiter beritten und sonst einige kaiserliche Hoch- und Schwarzwälder, wie es damit beschaffen und wie darin gehaust wird, gesehen, sogar Euch nicht in die nächst Laibach dem Vicedomamt gehörigen Waldungen gegen Freuden-

¹⁾ Begreiflich, da er ja doch nur Kammerdiener war.

thal verfügt habt und dergestalt Eure Waldvisitation nur obenhin und pro forma in wenig Tagen verrichtet worden, dass er in dem Stangenwalde, diejenig, etwo die meisten Verwüstungen zu finden, nicht besucht, und denen darauf bestellten Waldhütern ihres Verhaltens halber, nicht gebührend nachgefragt habt, und ist der vornehmste Waldschädiger und Gereutmacher der Forstknecht (!) Primus Marholt, sintemallen er nicht allein Gereute macht, und also andern hierdurch mit übeln exempl vorangeht, das Holz zu schwenden, den Wegweiser abgibt, sondern auch mit vielen heimlichen Verstandt (Einverständniss) pflegt, und die Holzverwüstung um eine kleine Ehrung (Geschenk) durchsieht.“ Die Kammer befiehlt ihm nun ernstlichst, im kommenden November den Stangenwald, unter Zuziehung einiger Vicedom'schen Unterthanen nach altem Gebrauch, von allen Seiten und Arten zu bereiten, die Forstknechte an die vier Enden des Waldes zu vertheilen, damit sie denselben besser überwachen können. Ferner erhält er den Befehl, auch die in den Herrschaften Lack, Radmannsdorf, Weissenfels, Veldes und Zobelsberg vorhandenen kaiserlichen Hoch- und Schwarzwälder „nothdürftiglich“ zu bereiten, und solche „Generalbereitung auch alle Jahre, und so oft es vonnöthen particulariter“ fleissigst vorzunehmen und darüber zu berichten. Primus Marholt sei „seines Dienstes zu entmüssigen“ oder zu besserer Versehung und mehrerer Treue“ anzuhalten. Komme er den Aufträgen nicht gewissenhaft nach, so könne man ihm „seine Besoldung oder jährliche Pension nicht mehr empfangen lassen“, wornach er sich zu richten habe.

Indessen scheint alle Langmut der Kammer gegenüber diesem mauvais sujet nichts gefruchtet zu haben, denn unterm 15. October 1680 schreibt ihm die Hofkammer, dass er seinen „Dienst und habende Inspection

ganz fahrlässig und unverantwortlich abwarte und allein die Zeit der einzunehmen habenden Besoldung erwartet“, indem wegen seines Unfleisses der sonst hochschätzbare Stangenwald nicht allein ruinirt, sondern bei seinem „noch langem Zusehen, oder vielmehr erwiesenen Unverstande, selber in das äusserste Verderben gerathen muss“. Man habe ihn „zum öfteren ganz väterlich ermahnt“ wolle ihm die bisher „strafmässige verübte Negligenz noch für diesmal alles Ernstes verweisen“, — und droht ihm die Kammer, wenn er seiner Pflicht nicht nachkomme, ihn zu Schadenersatz zu verhalten, ausserdem werde er sich die kaiserliche Ungnade zuziehen und ihm der allein, oder vielmehr aus Erbarmen gegebene Unterhalt entzogen werden.

Als Beispiel, wie Montanelli's Berichte aussahen, diene der über den Stangenwald vom 24. Mai 1677. Da heisst es: „Adi 24. Mago 1677, sono stati a far la uisita Boschi et in quello chiamato la Stanga ho troua li sotto scriti si come segue.“ (Am 24. Mai 1677 sind sie gewesen zu machen die Besichtigung der Wälder und in jenem, Stanga genannt, habe ich gefunden, die unten verzeichneten wie folgt, (nämlich Gereutmacher):

„Andrea Sidan, Anse Kobiz, Martin Midriger, Ante Cerneliz, Juri Precher, Jurinei Sagher, Martin Sagher, Juri Schliuer, Juri Riemez, Matia Ansur, Martin Cernelez, Mattius Cusiuz, Primus Maroldt, Mattia Jeunichler, Mattius Janzer, Gregor Napotrhoiz, Michin Preiher, Andreiez Martoloch, Juri Jeram, Stephan Lonshar, Matteus Kosteliz, Martin Janzer, Martin Primusiz, Matia Recher, Matia Juncher, Juri Posnei, Anse Motrouiz, Martin Marolt, Adam Sidam, Martin An-sichz, Andrea Kunzzar.“

„La quantita di terra o arrature d'ogni uno jo non hauer hauuto meio gente perita non posso sapere di cio pero ne daro parte a questi Ecr^{ra}. Cam^{sa}. con la noua

uisita che faro nel uenturo mese d' 9^{bre}“ (Die Grösse des Grundbesitzes oder des Ackerlandes eines jeden kann ich nicht wissen, weil ich keinen Sachverständigen mit-hatte, darüber werde ich aber Mittheilung machen, bei Gelegenheit der neuen Besichtigung, welche ich im künftigen Monat November halten werde.)

Nun hören wir wieder bis 1682 nichts über das Treiben des Exkammerdieners; erst aus genanntem Jahre liegt ddo. 29. August ein „Verzeichniss der Vicedom'schen Unterthanen, welche im kaiserlichen Stangenwald Neu-brüche gemacht und den Waldschaden gethan“ vor. Es sind dies: Hans Cerneliz, Hans Castelliz, Andreas Sidan, Andro Schlivar, Mathias Jaukar, Mathias Sager, Georg Buzer, Mathias Buzer, Andreas Kautsher, Lorenz Mulaviz, Mathias Rosaniz, Mathias Carmel, Mathias Miwliz, Martin Anshur, Georg Jauckh, Andre Kermel, Stefan Kuntscher, Jakob Bertan, Mathias Rorz.

Befunden in der letzten Waldvisitation den 29. August
1682 durch mich Rafaele Montanelli.

Wie Montanelli's Wirksamkeit geendet, ob er ent-lassen wurde, oder starb, ist aus den Acten nicht ersicht-lich. Jedenfalls war die Regierung zur Ueberzeugung ge-kommen, dass etwas geschehen müsse, und so wurde unterm 30. April 1694 eine Commission, bestehend aus den Commissären Elias Kushaer v. Ehrenberg, Joh. Bab. Kalin und Joh. Bab. Kovatshitzh zur Untersuchung der Wälder abgeordnet.

Unterm 17. Mai 1694 erstattet sie Bericht über die Visitation des Stangen- und Smreker-Waldes, welche am 2. Mai angetreten worden war.

Zuerst kamen sie zum Dorf Wlessniz.¹⁾ Zugegen

¹⁾ Heute Wessnitz, slov. Besnica. Am Bache Besnica, der bei Osterberg in die Save fällt.

waren auch die Fürst Auersperg'schen Abgeordneten: Hofmeister Johann Ulrich Mosser von Mossersperg, Peter Brumati, Auersperg'scher Buchhalter und Registrator Stefan Tiepnitsch. Ober dem Dorfe trafen sie die von den Vicedom'schen Unterthanen gemachten Gereute, welche jedoch meistens zu ihren Huebgereuten gehören sollen. Sonst ist die Wesnizer Waldung in einem gar schlechten Stande, indem das meiste Holz abgebrannt worden, so dass sich kein Thier darin mehr aufhalten, noch ein „Wildbradtstand“ sich sobald ereignen kann.

Im Dorf Wesniz ist auch ein Forellenbach Wesniz genannt, an welchem der Auerspergische Hofmeister vermög l. f. Urbares über die Herrschaft Weixelburg die Fischereirechte praetendirt hat. Weder Auersperg noch Stift Sittich, welches auch jus piscande vor Zeiten sich anmasste, sind berechtigt; sie wurden sogar von den Unterthanen abgetrieben und ihr Fischzeug gepfändet.

Von da begab sich die Commission zum Dorf Gaborje und dann bis auf die Gemein, so zum Dorf Volauole¹⁾ geführt.

Unterwegs wurden die Gereute des Martin Tschernilz, Vicedom-Unterthan aus Vnainerie²⁾ besichtigt, der einen Acker daraus gemacht, und ihn 7—8 Jahre ohne „Empfänggeld“ genossen hat, weshalb er vom Buchhalter Kautschitsch sofort zu einer Geldstrafe gezogen wurde. Auch wurde ihm befohlen, den Acker binnen 14 Tagen vom Vicedomamt gebührend in Empfang zu nehmen. Das Gleiche geschah seinem Nachbar Juri Remez, der vor etlich Jahren ohne Bezahlung der „gebührenden Stöllung“ ein Gereuthaus zu machen, sich unterfing, „cum comminatione der Bestraf- und Abwerfung des Zauns.

¹⁾ Volavlje.

²⁾ Vnajarje.

In den beiden Dörfern Gabriele und Vollau befinden sich meist Fürst Auerspergische Unterthanen, welche das Brennholz von „unerdenklichen“ Jahren ohne irgend eine Anmeldung für ihre Hausnotdurft aus dem Stangenwald geholt haben sollen. Auch holten sie sich Holz, daraus sie Potting, Schäfer u. dgl. Geschirrwerk für den Verkauf verfertigten.

Die Commission rath im Einvernehmen mit dem Auerspergischen Commissär, dass man den Auerspergischen Unterthanen gegen vorherige Anmeldung, durch die Forstknechte die Windfälle und gipfellosen Bäume zu ihrer Hausnotdurft als Brennholz an einem gewissen Tage jährlich ausweisen lasse. Auch sei ihnen das Weiderecht und der „Formach-Schnitt“¹⁾ zu erlauben.

Von da ging die Commission gegen die Save in den Stangenwald fort, welcher meist aus Buchenholz besteht, und in dem wegen Mangel an Weide sich weder Roth- noch Schwarzwild aufhält. Man kam nach dem Dorfe Kresnizach, ober welchem Dorfe unterschiedliche zu nachfolgenden Herrschaften gehörige Unterthanen aus der unwidersprechlich Vicedom'schen Gemein nicht allein Greuthe, sondern sogar Aecker zu machen, und sie einzuzäunen sich unterstanden, auch ohne einen Pfennig oder Zoll zu bezahlen. Nämlich:

Juri Wesiak, Valvasorischer, nach Wildeneegg gehöriger Unterthan. Er posedirt ein Greut, so vor Zeiten gemacht und niemals „empfangen“ worden. Daran kann er jährlich reichen 20 kr.

Marko Roshk oder Reisiek, unter einer löbl. Landsch. in Crain sesshaft, besitzt einen Acker, von dem er, nachdem er ihn um ein gebührendes „Anleytgeld“ empfangen haben wird, reichen kann 40 kr.

¹⁾ Farrenkraut-Streue.

Wastian Premek, Valvasor'scher Untersass hat auch einen Acker, für den er neben dem Empfanggeld zahlen kann 40 kr.

Primus Juan nach Pogirnikh gehöriger Unterthan des Herrn Grafenegger hat zwei schlechte Empfang, von denen er zahlen soll 10 kr.

Hans Rossek, Joh. Babt. von Wizensteinscher, zu Ponovitsch gehöriger Unterthan, besitzt ein grosses Ackerstück schon lange Zeit, ohne etwas bezahlt zu haben, kann dienen 1 fl. 30 kr.

Wastian Wesiak, unter den Herrn Schwaben auf Gschiess¹⁾ gehörig, hat zwei kleine Acker, dafür kann er dienen 30 kr.

Caspar Mesnertshitsch, ebenfalls unter Herrn Schwaben „rucksässig“, ist auch den Empfang schuldig, kann bezahlen jährlich 15 kr.

Paul Jacobitsch, Herrn N. Valvasor in Wildenegg gehörig, hat auch einen unempfangenen „Umbfang“ von dem er zahlen kann 30 kr.

Matheus Mershitsh, nach Gschiess, Herrn Schwaben gehörig, possedirt einen dergleichen „Umbfang“, kann dienen 30 kr.
Diese befinden sich alle im Dorfe Kresnizah, nächst an der Sau sesshaft.

Als die Commission wieder gegen das Gebirg zog, traf sie die von Mathias Smole, des Grafenwegger nach Pogirnikh²⁾ gehörigem Unterthan neugemachten und mit Haber besäeten Gereute, weil Smole durch Abhaken und Abbrennen des Gehölzes dem Stangwalt keinen kleinen Schaden zugefügt, wurde dem Supan des

¹⁾ Selo.

²⁾ Schloss Poganik, zwischen Kressnitz und Littai, oben Pogirnikh geschrieben, später werden wir es Pogainik geschrieben finden.

Stangwaldes dem Hansen Kantschar befohlen, dass er zur rechten Zeit den Haber abschneiden, einbringen, dem Vicedomamt verrechnen und den Zaun abbrennen lassen solle.

Der in dieser Gegend zugefügte Schaden wäre indess gegen den, so im Veliki verh oder Grossen Berg, von den nachfolgenden Unterthanen causirt worden, noch erträglich, „indem dieser Velki verh seit vielen Jahren her dergestalt, und zwar das schönste Holz daraus abgehakt, völlig verwüstet und abgebrannt worden, dass fast nicht mehr so viel Holz, woraus ein Gereute gebrennt werden könnte, darin vorhanden ist.“

Als Verwüster der Velki verh wurden eruirt:

Mathias Dobrouiz	}	alle unter Herrn v. Wizenstein auf Ponovitsch gehörig.
Michael Kouatsch		
Mathia Fokin		
Andre Dobrouiz		
Bastian Nauaker	}	Herrn Grafenwegger auf Pogainighk gehörig.
Adam Daitsch		

Ausser diesen, die von Littai, und jenseits der Sau wohnende, unterschiedlichen Herrschaften zugehörige Unterthanen.

Sie hackten im Winter, liessen das Holz über das Eis und den Schnee über die Wiesen bis zum Wasser laufen und holten es des Sommers mit Schiffen über die Save. Dies practizirten sie schon viele Jahre.

Nach Absolvirung der Erhebungen im Stangenwalde verfügte sich die Commission zur Visitation des Smrekerwaldes, zunächst nach dem Dorfe Jeserje¹⁾ „welches beiläufig eine kleine Tagreise vom Stangenwalde entlegen.“ Nächst dem Dorfe soll „ein Confin bei einem Felsen ober-

¹⁾ Jetzt Jezero = Seedorf, westlich von Podpeč am Südrande des Moores; der Smrekerwald oder Smrekovec, zwischen Stein und Rakitna.

halb des sogenannten grünen Seetumpf dem Vicedom'schen Urbare nach, seinen Anfang nehmen.“ Die Herren mussten aber ein sehr steiniges Gebirge, welches zum Reiten unpracticabel, in die zwei Stunden zu Fuss hinansteigen. Sie kamen zunächst in den Wald Krisanska dolina¹⁾ genannt. Hier traf man ausser Hagenbuchen, so zum Kalkbrennen tauglich wären, kein anderes als einiges Buchenholz. Von da ging der Weg auf den Planschak und gegen die Höhe Nasdusah, „alda von des Baron v. Engelshaus zu der Herrschaft Sonnegg gehörige Unterthanen, damit sie das entfremdete Holz aus den kaiserlichen und Landvicedomischen Wäldern als: Nasturniza,²⁾ Thurnberg oder Khurim,³⁾ und aus der Jelleniza (allwo nicht allein das schönste Brenn- und Bauholz, sondern wegen des staatlichen Wildprätstandes, von denen oft hochernannt fürstlich Auerspergischen Jägern sogar ein Sulzen geschlagen worden,⁴⁾ dann aus denen nacheinander liegenden Wäldern Oss Muen (Osmojen?), Koriniskiut (rut)⁵⁾ Kameniz, desto leichter fortbringen und entfremden zu können, ein ordentlicher und leicht practicabler Fahrweg gemacht worden, über welchen Fahrweg die Engelshausischen Unterthanen aus obbemeldten Wäldern, das schönste Bauholz und junge und alte Tannen und Fichten zu entföhren pflegen“. Einem Unterthan wurden, als man ihn

¹⁾ Križanska dolina, nördlich von Sredni hrib.

²⁾ Na Strmcah.

³⁾ Krimberg.

⁴⁾ Auch Sulz- oder Salz-Lecke genannt. Es waren dies Kästen aus Eichenpfosten von circa 4' im Quadrat und 1½' Höhe, welche mit einem Gemisch von reinem Lehm und Salz gefüllt wurden. Diese Fülle musste festgeschlagen werden. Man schlug sie im März und erneuerte sie im Juni oder Juli an den Wechselln in der Nähe von Sölungen (Sumpf-Tümpel). Gegen Weidevieh wurden sie durch Barrieren, über welche das Wild hinwegsetzte, abgeschlossen.

⁵⁾ Kurenski rovt.

auf frischer That ertappte, zwei Kühe durch den Supan von Jezerje weggenommen, welche 10 bis 12 fl. werth waren.

Ein Drittel des Erlöses erhielt der Supan für seine Mühewaltung, der Rest wurde dem Vicedomante verrechnet.

Von Kaminiz kamen die Commissäre nach Sredni hrib.¹⁾ Dieser Wald ist von den Herrschaftsunterthanen und den Jägern fast völlig abgehauen, ausgereutet und abgebrannt, auch sind durch den Jacob Lesagin eine, durch Michael Kouitsch eine, und durch N. Sorokovitsch drei grosse Wiesmaten vor vielen Jahren gemacht worden.

Wegen der Grenzen werde hier eine Augenscheins-Commission nöthig sein.

Nach Uebersteigung des „na sredni hrib“ kamen sie in den Wald Sagarmadarse,²⁾ in welchem sich auch der Mathia Korshitsh eine Wiesmate gemacht. Von hier erreichten sie die Wälder Kamenititsch³⁾ und na male Smrekouitz. Diese beiden Wälder sind von den in Rakitna wohnenden Unterthanen der Karthause Freudenthal total verwüstet und ruinirt und zu einem Formach-Schnitt⁴⁾ gemacht worden, „imo wir haben es mit eigenen Augen gesehen, dass sie die noch stehenden schönsten Buchbäume eigenes Fleisses Stück um Stück unten angehackt haben, damit solche verdorren, umfallen und folgendes verfaulen und durch diese Gaill⁵⁾ das Formach desto häufiger wachsen solle.“

Wie hier, haben sie auch in den nächstgelegenen zwei Wäldern na Bresde und na veliki Smrekouiz „nicht viel weniger gehaust“, indem sie erst heuer ein

¹⁾ Nördlich von Rakitna.

²⁾ Zagermada.

³⁾ Kamenca.

⁴⁾ Farrenkrautrevier.

⁵⁾ Dünger.

grosses Stück des letzteren Waldes, wo das schönste Holz von jungen Buchen und Fichten gestanden, niedergehauen und zur Abbrennung eines Gereutes verdorben und verwüstet haben, durch welche Verwüstung sowohl der fürstlich Auerspergische Wildbann, als auch die landesfürstlichen Wälder unbeschreiblich ruinirt wurden.

Dies Treiben sei daher „entsprossen, weil die Herren Carthäuser zu Freudenthal vermög ihrer etwo habenden Foundations-Confinien einen districtum, so sich in circuitu fast auf eine halbe Meil wegs extendirt, von diesen kaiserlichen Wäldern und Forsten zueignen wollen, in Ansehung dessen sie ihre Wälder gehütet und auf das möglichste verschont, hingegen aber in diesen strittigen alles unverwehrt den Unterthanen (gestalten auch kein Herr Landsvizedom respectu der Confinen, noch der bestellte Waldmeister auf die Forste und Waldungen keine Absicht getragen) niederhauen, verwüsten und ruiniren lassen.“

Der jetzige Prälat, P. Hugo, wünsche selbst aus diesen Streitigkeiten zu kommen und habe bereits mit dem Vicedomante drei Commissionen abhalten lassen wollen, doch war ihm, wie dem verstorbenen Vicedom die Ursache, warum sie jederzeit hintertrieben wurden, wesshalb die Differenzen noch heute fortbestünden:

Es wurden bald die Vicedomischen von den Freudenthalern, und vice versa abgepfändet. Man hatte sich mit dem Prälaten auf eine Augenscheins-Commission geeinigt.

Was nun den nächst an der Stadt Laibach anliegenden Widiker¹⁾ Wald anbetrifft, so wurde er auf Anhalten des Fürsten Auersperg besichtigt. Der Wald ist von den interessirten Parteien, so darin holzberechtigt sind, als: dem Bischofe von Laibach, dem Land-

¹⁾ Utiker.

vizedom, dem Collegium S. Jesu, dem kaiserlichen Spitalmeister und den landesfürstlichen Unterthanen, schon derart verödet worden, dass keine der Parteien mehr einen Baum zu fällen findet. Zudem masst sich auch Baron v. Strobelhoff ein Stück, welches ganz an sein Schloss grenzt, an. Benachbarte Unterthanen haben darin Gereute gemacht, da ihnen der Herr Vice-dom Parzellen „einzufangen“ (zu umzäunen) bewilligte. Diese aber haben zehnmal mehr als ihnen ausgezeigt worden, eingefriedet und sich zugeeignet. Dadurch sahen sich die Nachbarschaften in siebzehn Dörfern mit ihrer Viehweide beeinträchtigt, und verlangen wieder die Abwerfung der Zäune um das Plus des occupirten Terrains.

Um die kaiserlichen Wälder wieder zu saniren und in den einstigen guten Stand zu bringen, werden folgende Vorschläge erstattet:

1. Müssten die Grenzen gegenüber den angrenzenden Herrschaften festgestellt und durch Grenzsteine bezeichnet werden.

2. Sollte zu beiden Seiten der Save bei allen Kirchen dreimal verkündet werden, dass kein Mensch, wer er immer sei, berechtigt oder unberechtigt Bau- oder Brennholz aus den kaiserlichen Waldungen holen dürfe, bei Verlust von Hab und Gut, und in Ermanglung dessen, bei peinlicher Leibesstrafe.

3. Müsste der Waldmeister quatermberlich die Wälder bereiten, und allen Unfug zur Bestrafung anzeigen.

4. Müssten neben den vier zu Wesniz und in der Stangen bestellten Forstknechten, noch wenigstens zwei für den Smreker Wald angestellt werden, welche wöchentlich die Wälder zu visitiren hätten.

Für den „Widkher“¹⁾ Wald wisse man kein anderes

¹⁾ Utik.

Mittel, als ihn stehen zu lassen, bis er sich wieder beholt.

Von besonderem praktischem Erfolge dürfte die Commission nicht gewesen sein, denn schon unterm 26. November 1709 äussert Kaiser Josef I. sein Missfallen darüber, dass die Waldungen in Krain sehr verschwendet werden und grosse Verwüstung darin sei. Der Kaiser ordnet wieder eine Waldvisitation an, welche dem Vicedom Grafen Franz Anton Lanthieri mit Zuziehung des Ober-Aufschlag-einnehmers Joh. Adam v. Ehrberg und des Waldmeisters Ludw. de Biell, übertragen wurde.

Es wurden alle interessirten Parteien verständiget, dass, wenn sie von der Commission citirt würden, sie zu erscheinen und ihre Rechtstitel beizubringen hätten.

Eine Folge davon war, dass in einem Berichte an die Kammer ddo. 10. November 1711 der Vicedom den Vorschlag des Waldmeisters vortrug: die kaiserlichen Wälder durch Grenzsteine von den anliegenden Privat- oder Particularwäldern zu unterscheiden.

Der zweite Vorschlag aber geht dahin: „von den Particularen den Titulus mit was Befugniß selbe in die kaiserlichen Wälder nach ihrem Wohlgefallen ohne einzige Begrüssung hineinzugehen oder zu schicken und allda nach Belieben Holz zu fällen haben, abzufordern.“ Diesen Gedanken spricht eben bereits der kais. Erlass ddo. 26. November 1709, zum Schlusse aus. Drittens wird vorgeschlagen: „massen die Unterthanen zu Stein und Presserie¹⁾ das Brennholz aus den kaiserlichen Wäldern nehmen, von ihnen dafür von der Rast, so zwei Klafter ausmachet“ 30 kr. Aufschlag zu erheben. Viertens sollen die im Stangenwalde gemachten Gereute und Weingärten mit einem „jährlichen Census“ belegt werden. — Welche Wirthschaft da geherrscht haben muss,

geht aus der Bemerkung hervor, dass jüngst im Stangenwald ein Stück Wald von der Grösse der Stadt Graz niedergebrannt wurde, ohne dass noch der Thäter hätte eruiert werden können. In Stein und Presser wären endlich zwei Forstknechte mit je 10 fl. Jahresbesoldung aufzustellen. Der Vicedom wolle im nächsten Frühlinge die anbefohlene Commissionirung antreten. Früher war de Biel abwesend, und jetzt im Winter wäre es zu gefährlich, in die Wälder zu gehen. Darüber resolvirt die Hofkammer ddo. 19. November 1711 zustimmend und hofft, dass „gleich mit eintretendem Frühlinge“ die Arbeiten beginnen würden.

Die letzte Visitation wurde vor acht Jahren durch den Amtsbuchhalter Lippitsh durchgeführt und von ihm darüber unterm 20. December 1703 relationirt. Diese in einer Kammerzuschrift ddo. 7. December 1711 erwähnte Visitation ist in den vorliegenden Acten nicht erwähnt, auch liegt darüber ein Bericht nicht vor.

Ueber immerwährend sich wiederholenden Klagen und Beschwerden gegen die Amtshandlungen der Forstmeister entstanden Competenzstreitigkeiten bei den Behörden. Wir hörten oben pag. 96, dass sich schon Wild vom Vicedom emancipiren wollte, aber von der Kammer bei diesem Beginnen abgewiesen wurde. Anders fassten die Stellung des Forstmeisters die Herren Kammerräthe in Graz im Jahre 1712 auf. In einer vom 7. September 1712 datirten Zuschrift an den Vicedom Grafen Franz Anton Lanthieri, wird diesem nahegelegt, dass er „gar unrecht daran sei, den hofkammeralischen Waldmeister auf die von Lienhardt Osterroth als fürstlich Auerspergischen Gewaltträger wieder den Ludwig de Biel, kais. Waldmeister in Crain, bei dessen Amtsstelle angebrachte Gewaltsklage darzu zu citiren und zu sentenziren,

1) Beide Ortschaften in der Iger Gegend, östlich von Sonnegg.

massen ein solches wieder alle bisherige (?) observation und verordnung laufet, auch uns nie nichts wissend gewesen, dass ein zeitlicher Vicedom in Crain sich einiger Personal-Botmässigkeit gegen unsere Waldmeister angemasst haben sollte, als dem wir allein Commissionaliter die Oberinspektion über die Waldmeister in der Instruction aufgebürdet, keineswegs aber ihm einige Jurisdiction über den Waldmeister jemal eingeräumt haben, noch einräumen, weniger aber gestatten werden, dass ein dergleichen zeitlicher Waldmeister das Lands-Vicedomamt in Crain in Causa camerali pro suo judice agnosciren und sich dasselbst verantworten solle, woraus vielerlei absurda sich äussern.“ Was ihm als Vicedom zukomme, sei, „zu sehen, ob er seinen Dienst gebührend verrichte, bei Befindung ein und anderer maquements das weitere gehörig an uns gelangen lasse, den wir sodann schon zu Red und Antwort zu stellen wissen werden. Hiervon sei der Waldmeister ebenfalls unter Heutigem benachrichtiget, und ihm die neue Instruction (welche, weil sie von uns und nicht vom Landesvicedomamt ausgehe, eben die dependenz des Waldmeisters von uns und nicht vom Landesvicedomamt demonstrirt) zugeschickt worden, mit der Verordnung, dass er solche auf allmaliges Begehren dem Herrn Grafen zum Ersehen vorlege, selbe aber allzeit mit sich wieder nach Hause zu nehmen schuldig sein solle. Wornach sich also der Herr Graf sowohl als der Waldmeister künftighin zu reguliren haben werden.“

Auf diese an einen kaiserlichen Vicedom, einem gewesenen Kammerdiener zu Liebe erlassene geradezu taktlose Enuntiation — Nase würde man heute sagen — antwortet Lanthieri unterm 6. December 1712, dass er nichts dagegen habe, wenn die Beschwerden gegen den Waldmeister der Hofkammer zur Verhandlung überwiesen würden, da er dadurch nur einer schweren und „Sorg

tragenden Last entbunden“ werde. Als er aber den Waldmeister jüngst zu einer summarischen Pfändungs-Verhandlung vorgeladen, habe er dies nicht als „anmassender Jurisdicent, sondern qua angeordneter Oberinspector gethan, um sich in der Sache genau zu informieren, gemäss § 11 der kais. Instruction, kraft welcher er im Stangenwalde vorkommende vermessene Excesse abzustellen habe, und um zu erfahren, in wie und was für Weise die landesfürstlichen Waldungen allda durch den Waldmeister bestritten und bewahrt werden. Er wolle übrigens inskünftighin derlei actus unterlassen, „anbei verträglicher Hoffnung leben, dass, woferne diesfalls einige Unordnung quocunque modo unterlaufen, möchte ihm folgar keine mora noch culpa zugemuthet werde.“

Bis Ende des Jahres beruhigten sich die vom ehemaligen holländischen Bedienten aufgehetzten Herren in Graz wieder und es liegt ddo. 22. December 1712 eine Zuschrift der Kammer an den Grafen Lanthieri vor, welche in anständigem Tone gehalten, sich auf einen Bericht ddo. 6. November beziehend, „in puncto der Waldmeisterlichen Judicatur“ eröffnet, „wie dass es dabei sein gutes Bewenden habe“, es seien alle Parteien, welche sich von ihm gravirt meinend, an die Kammer zu verweisen. Da ferner aus den vielfältig verlaufenden Klagen ersichtlich ist, dass der Stangenwald in ziemliche Abödung gerathen sei, wäre zu erfahren, ob auch die zwei vom Auerspergischen Gewaltträger geklagten Facta wahr sein? und ob nicht die alldortig liegenden Unterthanen in selben einige Usurpation begangen. „Dem Grafen wird in Gnaden aufgetragen, dass derselbe bei der ohnedem im Frühjahre vorzunehmenden Waldungs-Commission hierüber specialiter inquiren und den Befund in allen Umständen berichten solle.“ Inzwischen schreibt de Biel unterm 30. April 1712 an die Hofkammer, dass, wie bekannt, vor einigen

Jahren der kaiserliche Wildbann an das fürstlich Auerspergische Haus verkauft worden sei. Nun sei es auffallend, dass der Herzogenforst bei Krainburg von den übrigen landesfürstlichen Wäldern abgesondert worden sei, obgleich im Kaufbriefe von nichts anderm als vom Verkauf des Wildbannes die Rede ist. Der Forstmeister ist daher der Meinung, dass der Forst noch immer kaiserlich sei, umsomehr als „der Gegentheil nichts vorwende, als die Landesfreiheiten“ dass nämlich, wer über Jahr und Tag in ruhigem Besitze, auch Eigenthümer des Objectes sei. De Biel meint, dass dieser Landesbrauch in Causa principis nicht gelten könne.

Wer daran Schuld trage, dass der Wald abgesondert worden, ob durch Versäumniss des vorigen Waldmeisters, oder des damaligen Auerspergischen Verwalters, welcher später Vicedombuchhalter geworden ist, oder aus anderen Ursachen geschehen sei, mögen die Obrigkeiten entscheiden. Unter den zu untersuchenden Punkten bemerkt de Biel, dass im Stangenwalde schon viele hundert Gereute gemacht seien, wodurch die Grundstücke der Unterthanen drei bis viermal so gross geworden seien, dafür sie doch zahlen könnten. Auch Weingärten seien seit langer Zeit gemacht, welche weder Steuer noch Zehend geben.

Endlich sei auch der kais. Waldmeister mit einer Instruction und Waldordnung zu versehen.

Einer Zuschrift der Kammer an den Vicedom ddo. 26. October 1712 zu Folge, konnte die seit zwei Jahren beabsichtigte Commission laut vorliegendem Berichte bis dato nicht abgehalten werden. Als selbe endlich auf den 25. September 1712 anberaumt wurde, erkrankte de Biel und wurde die Bereitung auf den Frühling 1713 verschoben. Als die Commission in Action treten sollte, zeigte

sich die Bevölkerung renitent und schwierig. Es musste, wie aus einer Zuschrift der Hofkammer ddo. 9. Juni 1713 ersichtlich ist, Militär „zu Coercirung der schwierigen Pauerschaft“ requirirt werden. Unterm 12. August 1713 ddo. Laibach erliess der Landeshauptmann Joh. Anton Josef Fürst zu Eggenberg ein „Patent“, mit dem kundgemacht wird, dass die am 26. November 1709 ernannte Commission zur Visitation der Wälder am 18. December beginnen werde.

Als Commissionsmitglieder werden genannt: Graf Franz Anton Lanthieri, Vicedom, Joh. Adam von Erberg, Ober-Aufschlageinnehmer und Ludwig de Biel, Waldmeister.

Laut Bericht ddo. 26. December 1713 hatte der Vicedom die Parteien auf den 22. December vorgeladen. Die Erschienenen brachten den Dr. Jur. Franz Sigmund v. Utschan als Vertreter mit, welcher „zu nicht geringer Verschimpfung sowohl der kaiserlichen allerhöchsten Autorität selbst, als auch einer hochlöblichen Stelle unermessene Vorredt gethan, dass sie gegen die Commission protestiren, weil solche nicht allein wieder die Landtsfreiheit¹⁾ verstosse, der zu Folge Niemand seines rechtmässigen Besitzes entsetzt werden könne“.

Utschan sprach der Commission jede Rechtsbefugniss ab, „vorgebend, dass man ohne eines Gegentheils die Nothdurft in Sachen weder verhandeln könne, noch sich weiter verantworten, oder der vorschützenden Possess begeben wolle, da doch wissend ist, dass die kaiserliche ex offo angeordnete Commissiones keines Gegentheils bedorften, sondern Sr. kais. Majst. plenitudine potestatis ihre Jura verabhandeln und alle Schaden wenden möge“.

Ueber Verweis, er möge bedenken, wo er sich be-

¹⁾ p. 38.

finde und mit wem er rede, erwiderte Utschan, die landeshauptmannschaftliche Verordnung „meldete nur, dass man sich vor die angeordnete Commission verfüge, nicht aber, wie man sich in hoc speciali verantworten solle“.

Der Vicedom meint, er hätte „bei solchem Verlauf und Bewandtniss, wieder die Parteien in Contumaciam zu verfahren, genugsam Ursache gehabt“, wollte es aber vorläufig nicht thun, sondern erliess den Bescheid dahin, „damit sich die Partheien keine Präcipitanz zu beschweren haben werden, als wirdet denselben von der Commission bis 16. Jänner 1714 ein Termin ertheilt, auf dass sie sich bis hin gefasst machen, am selben Tag zu erscheinen und ihre Titulos et Concessionen schriftlich so gewiss einzubringen, als im widrigen Falle selbe nicht mehr angehört, sondern solches höheren Orts hinaus angezeigt werden solle“.

Gegen Utschan aber möge „mit einem scharfen ernstlichen Einsehen, anderen dergleichen mehr arroganten Advokaten zum erspiegelnden Exempel nicht allein ganz ernstlich verfahren“, sondern ihm und den Parteien gemessen anbefohlen werden, sich bei der nächsten Commission geziemend zu benehmen.

Nun kam die so unangenehme Rechtstitelfrage zur Sprache.

Im Stangenwalde waren laut eines Verzeichnisses sine dato von circa 1714 folgende Parteien holzberechtigt:

Die Unterthanen des Bisthums Laibach, die der Landeshauptmannschaft und der Herrschaft Kreuz, die Herrschaft Weixelburg, die Unterthanen der Comenda Laibach, das Stift Sittich sammt Unterthanen, die Herrschaften

Kaltenbrunn, Ponovitsch und Wildeneck, die Güter Habach, Lustthal, Gschiess, Thurn a. d. Laibach und Poganek; der Pfarrer von St. Martin sammt dem Markte, der Markt Littai und die Landschaftlichen Untersassen. Im Walde Krim und im Smreker Walde aber das Stift Freudenthal mit seinen Unterthanen, die Pfarren Zirknitz und Pesserje, die Herrschaft Igg und die Unterthanen des Grafen Anton Adam von Auersperg.

Der Befehl des Landeshauptmannes Grafen Wolf Weikhard v. Gallenberg, die Rechtstitel der Commission vorzulegen, war schon vom 7. December 1713 datirt. Als es nun Ernst wurde, sah es damit allerdings recht schlimm aus. Urkunden konnten die Parteien selbstverständlich keine beibringen, — Alle beriefen sich auf die seit undenklichen Zeiten geübte Benützung und gaben diesbezügliche Erklärungen ab.

So erklärt unterm 6. April 1713 ddo. Laibach Frau Eleonora Francisca von Zergollern, geb. von Gottlob, Wittib, dass sowohl ihr Schwager, Herr Franz v. Zergollern, als nach ihm sein Sohn und ihr gewesener Gemal Anton Josef v. Zergollern während ihrer 23jährigen Inhabung des Gutes Thurn unter Laibach, das Recht, sich aus dem Stangenwald zu beholzen hatten und ausübten. Ebenfalls von April 1713 ist die Erklärung der Frau Katharina von Zergollern, geb. Mafrin, welche bezeugt, dass ihr verstorbener Gemal Franz von Zergollern, sowie (sein Sohn) ihr Stiefsohn Anton Josef während ihrer 23jährigen Inhabung des Gutes Thurn unter Laibach, anstandslos sich aus dem Stangenwald zu beholzen das Recht hatten und es auch übten. Vom 27. April 1713 ddo. Laibach liegt ein Protokoll vor, welches über Verlangen des Herrn Peter Anton Codelli als Inhaber des Gutes Thurn unter Laibach „wegen Verwehrung des Bauholzes aus dem Stangenwalde durch den Forstmeister Ludwig de Biel“

vom landschaftlichen Amtssecretär Carl Josef Kappus v. Pichelstein mit den von Codelli vorgestellten Zeugen aufgenommen wurde. Es wurden einvernommen Sebastian Sayer, der in Thurn diente, und wisse, dass man jederzeit von Thurn hin um Holz gefahren sein und stets im ruhigen Besitze des Holzrechtes gewesen sei. Er erinnere sich des für 12 Jahre zurück. Dasselbe bestätigen Juri Meruez, Martin Wisian, Hans Kervina und Math. Tsherne.

Aus dem Jahre 1714 stammt die undatirte Erklärung des Pfarrers von St. Martin bei Littai Franz Bernhard Fischer, welcher schreibt, dass im Jahre 1713 in der Commissions-Sitzung vom 22. December beschlossen worden sei, von den Parteien die Possessions-Titel in puncto lignandi im Stangenwald zu verlangen. Demgemäss berichte er, dass er sich „bei geständigem Titulo possessionis der wissentlichen Landesfreiheit bediene“. Es befremde ihn dieses Verlangen des Forstmeisters, „da doch ihm und den Forstknechten allzubekant ist“, dass er und seine Vorgänger und Unterthanen von undenklichen Zeiten aus dem Stangenwalde Brennholz zu beziehen „in rechtmässigem und ruhigem possess seien“.

Dafür reichen die Unterthanen den jährlichen Forsthaber und 7 kr. und er den Forstknechten drei Mahlzeiten im Jahre. Trotzdem habe der kaiserliche Forstmeister ohne Urtel und Recht, ja contra omnia jura, der Kirche St. Nikolai ein Paar Ochsen, mit welchen man eine Fuhr Brennholz aus dem Stangenwalde führen wollte, mit Gewalt hinweggenommen und um 12 Kronen verkauft. Der Pfarrer verlangt Satisfaction und Restitution der Ochsen.

Weiter erklärt Herr Wolf Engelbrecht Schwab von Artin, dass: „die in Unter- und Ober-Kerssinz sesshaften und nach Geshüess¹⁾ gehörigen, in sieben Huben

¹⁾ Selo, jetzt Geschiess aus Gesieze, Gesies (Wohnsitz id. mit Selo) corruptirt.

bestehenden Unterthanen haben ihre Beholzung in dem Wald, Kerssnitzer Berg genannt, von altersher ohne Reichung einer Gebühr ruhig genossen, dessen Stangenwaldern aber in dem Kerssnitzer Prodt (prod¹⁾) neben der Sau die Mitweidt gestattet worden. Wie aber die Stangenwalder sich aus der Stangen extendirt und den Wald zu Gereiten und Felder abgefällt, auch viele Häuser daran aufgebaut, haben sie Stanger denen von Kerssniz das nothwendige Gehölze zu verwehren angefangen, auf diese Weise wären auch die Kerssnitzer denen Stangern in dem obbemelten „Prodt“ die Mitweide zu verwehren verursacht, massen die Ketizer (Hötitsch) und die von St. Irgen²⁾ gethan.“ Jetzt weide alles Vieh der Stanger im Kerssnitzer Prod, weil sie den Prod der Ketizer und der von St. Irgen meiden müssen.

So reichen auch seine zwei Huben zu Trebeleuo sammt den Sitticherischen gewisse Hühner vom Gehölz zu Prenn-Span (Brennspähnen), weil aber kein Wald mehr vorhanden, sondern alles zu Gereuten abgefällt, haben sie keinen Nutzen, müssen aber die Gebühr gleichwohl reichen.

Anna Maria Premk Wittib erklärt, dass sie gegen Reichung des im Landesfürstlichen Urbar enthaltenen Vogtei-Habers und Copæuner, wie dergleichen andere viel, über 30 Jahre aus dem Stangenwalde „der Behülzung präevalire“.

Weiter liegt vor ein Verzeichniss der Unterthanen von Koluz³⁾, Oberstein und aus na Berizavem,⁴⁾

¹⁾ Prod = Au am Flussufer, auch Flussinsel. Der Kresnitzer Prod ist von der Save schon weggerissen. Der gegenüberliegende Hötischer zum Theile, der Littai aber ganz zu Aeckern umgewandelt.

²⁾ St. Georgen zwischen Poganik und Littai.

³⁾ Kolovec. Gerlachstein.

⁴⁾ Beričevo bei Lustthal.

welche seit undenklichen Zeiten gegen jährliche Zahlung von 7 kr. T. W. im Stangenwalde holzberechtigt waren, diese sind: Mathia Witinz vulgo Richter, Adam Vassl, Juri Vassl, Adam Aussez, Hans und Jakob Shlo (?), Juri Tarandt, Juri Anschlacke, Martin Wisslan, Martin Wregar, Juri Medishek oder Tertnek.

Ferner im selben Dorfe vier Fergen¹⁾ an St. Jakobs Ueberfuhr, die nichts reichen, nämlich Andre Nagaia, Michael Marinko, Hansche Gustin, Martin Anshlacke. Im Dorfe Wischzach²⁾ die Kreuzer Unterthanen: Hanche und Jerney Ruprecht, endlich der Besitzer der Gantinillischen 1½ Huben.

Cornelius Steuss, Verwalter, beruft sich auf das Stock-Urbar der Herrschaft Weixelberg, dem zu Folge diese Herrschaft im Stangenwalde, welcher im Weixelberger Landgerichte liegt, das Recht habe, Zimmerholz für das Schloss und den Meierhof zu schlagen. Desgleichen gebühre ihr das Astrecht. Ferner seien darin holzberechtigt die zur Herrschaft Weixelberg gehörigen sechs Huben zu Goberje³⁾ und der Markt Littai, nebst den dazu gehörigen Huben und Burgern.

Ueber die weiteren Schicksale des Stangenwaldes liegt in den Acten nichts vor. Im Convolut 442 des k. k. Reg.-Arch. fand sich eine Zuschrift des Georg Thoman ddo. Radmannsdorf 30. August 1732 an v. Merzenheim, in welcher es heisst, dass vor zwei Jahren der Stangenwald verschenkt wurde. Das wäre also circa 1730 geschehen, und zwar wahrscheinlich an Codelli, da dieser später sein Besitzer war.

Die Massnahmen der Commission fanden den Beifall der Kammer und schon unterm 2. Jänner 1714 ertheilt

1) Fährleute der Ueberfuhr über die Save.

2) Vielleicht der Weiler Bišče bei Jauchen?

3) Gaberje.

diese dem Vicedom die volle Zustimmung zu seinem Vorgehen. Sie sehe dem Berichte über die nächste Commission mit Interesse entgegen.

Unterm 24. April berichtet der Vicedom, dass alle Parteien ihre Titel und Consessiones mit Ausnahme des Stiftes Freudenthal eingereicht hätten. Es erübrigen nur mehr die Localaugenscheine in den Wäldern zur Besichtigung der „förgegangenen Usurpirungen und eingeschlichenen präjudicia“ und schliesslich Setzung der Grenzsteine. Dies solle geschehen, sobald der Schnee weggeschmolzen ist.

Unterm 30. April billigt die Kammer das Vorgehen und bemerkt, dass über die Wälder am „Tschuberischen Gebirg“ (Čabar¹⁾) an der Kulpa dermalen noch nichts verordnet werden kann, bis nicht die hofkameralischen Beamten zu Buccari über die Nothwendigkeit einer Visitation berichtet haben werden.

Ganz kategorisch protestirte gegen eine Wald-Visitation der Hauptmann von Lak²⁾ Anton Frh. v. Egker. Unterm 11. Juni 1714 lehnt er die Commission mit der Motivirung ab, dass dieselbe nur respectu des Stangen-, Krim- und Smreker Waldes, nicht aber der Herrschaft Lakerischen Teritorii angeordnet worden sei, ferner sei die Landes-Haupt-Verordnung unterm 7. December 1713 datirt, aber erst am 15. Mai 1714 der Herrschaft Lak mitgetheilt worden. Dazu müsse er in so wichtigen Fällen die Instruction des Fürstbischöfes einholen. Auch könnten

¹⁾ Hier wurde ein kaiserliches Eisenwerk errichtet, über welches die erste urkundliche Nachricht von 1718 vorliegt.

²⁾ Die Wälderbereitung der Herrschaft Lak betreffende Acten von 1585, 1600, 1602 und spätere von 1722 wurden laut eines vorliegenden Recepisses ddo. 6. März 1856 von dem damaligen Statthaltereirathe Pauker ausgehoben und als Voracten benützt. Laut Recepisses ddo. 19. Mai 1856 befanden sie sich später bei der k. k. Landes-Finanzdirection in Graz, wo sie aber laut Zuschrift ddo. 25. März 1900 nicht mehr vorfindlich sind.

die Herrschaft Lakerischen Unterthanen (darwider zwar solemniterfür dermalen protestirt wird), die Rechtstitel wegen Kürze des Termines nicht beibringen, da die Verordnung ddo. 9. am 10. præs. und die Tagsatzung am 11. stattfinden solle. Sollte aber Seitens der Commission doch im Laker Territorio etwas vorgenommen werden, „so præcavirt hiermit die Herrschaft Lak ihre præjudicia, und protestirt de omni actu“, der vorgenommen werden sollte.

Der Vicedom berichtet unterm 12. Juli darüber der Kammer, wie der Hauptmann zu Lak die Visitation verweigert, obwohl eben die Laker Unterthanen in den Hoch- und Schwarzwäldern arg hausen. Erst in neuester Zeit geschah ein solches „höchst verbotenes Factum“. Die Laker Unterthanen aus der Gemeinde Martine Verh (Martinsberg) fielen unter Führung des Jakob Tushek in des Hammergewerken Juri Wohinz eigenthümlichen Wald „sa votlo Pezio“ (votla peč) bis an Koker Berg oder Smolna genannt, allwo er Wohinz, und seine prodecessores zu Folge zweier „Empfangverbriefungen de anno 1655“ bis heute im rechtmässigen possess sind; der Wald sei nur eine Viertelstund vom Bergwerk Eisern entlegen, und es brannten die Genannten ihr Kohl darin, allzeit unperturbirt.

Es kamen nun am 21. Juni gegen 60 Personen gewaltthätig dahin und vernichteten von der Ebene bis an die Anhöhe in die 3000 der schönsten jungen Buchen und anderer Stämme durch Abfällen derselben. Ausserdem machten die übrigen anrainenden Unterthanen „diese Verbindtnuss unter einander, dass keiner aus ihnen unter einer Straferwähnten Hammergewerken um ihre Bezahlung weder Rindvieh, noch andere Victualien und Lebensmittel zu liefern und zukommen lassen solle.“

Also ein förmlicher Boycott, welcher den freundnachbarlichen Verkehr zwischen Bauern und Gewerken, dessen wir schon öfter zu erwähnen Gelegenheit hatten, drastisch illustriert.

Der Vicedom verlangt energische Massregeln gegen die Laker Unterthanen zur Schadloshaltung derer von Eisnern, sowie gegen die „heimlich gemachten Conventiones“ zur Aushungerung des Bergwerkes, eine „hohe“ Bestrafung.

Dem Hauptmann von Lak Frh. v. Egker wurde unterm 28. Juli seine Renitenz verwiesen und ihm mitgetheilt, dass dem Vicedom unter Einem aufgetragen werde, eine neue Tagsatzung ausschreiben zu lassen, bei welcher er „vel in persona, pel per delegatum so gewiss von Hauptmannschafts- und Unterthanenwegen“ zu erscheinen habe, als ihm] widrigenfalls „die Landesfürstliche Cammer-Procuratur vor Reg. und Cammer in poenam renitentiae verordnet werden sollte“.

Dem Vicedom wurde aber aufgetragen, diese Tagsatzung „ad edendos titulos mit Präfigirung eines 14tägigen Termins a tempore intimationis“ anzusetzen.

Laut Berichtes ddo. 17. September 1714 schrieb der Vicedom im Sinne dieses Auftrages diese Tagsatzung auf den 6. September aus. Indessen, der Laker Hauptmann erschien weder „per se noch per delegatum“, woraus leicht zu entnehmen sei, dass er auch zur ersten Tagsatzung zu Eisnern, nicht wegen des angeblich zu kurzen Citationstermines, sondern „seiner Renitenz halber und damit auch hierdurch seine untergebenen Unterthanen noch einen mehreren Unterschleif und Gelegenheit haben sollten in den, zu den kaiserlichen Bergwerken allhier gewidmeten und reservirten Wäldern, ferner Verwüstungen und Usurpatirungen zu verüben,“ nicht erschienen sei.

Wie sich die Angelegenheit weiter abspielte, ist aus den Acten nicht ersichtlich.

Wie sehr die Gereute auch in den Laker Wäldern überhand nahmen, ersehen wir aus den Visitationsberichten des Oberbergrichters von 1778. Hier heisst es unter Anderem:¹⁾

„Die Waldungen bei den Bergwerken Kropp, Steinbüchel und Eisnern sind fast gänzlich ausgehauen und die sog. Lassbrennungen oder Gereitter von Seite der Unterthanen verschiedener Herrschaften nehmen immer mehr, und zwar dergestalt zu, dass man leicht ermessen kann, dass, wenn einerseits der Mangel des Eisensteines das Aufliegen dieser Bergwerke nicht gänzlich zu Wege bringen kann, selbes der Abgang der Kohlen in wenigen Jahren nothwendig nach sich ziehen muss.“

„Bei Bereitung der Wälder hat man in dem Bergwerk Eisnerischen Gebieth bei 600 Gereitter, welche binnen zwei Jahren her neu gemacht worden sind, angetroffen.“

„Die eigentlichen Thäter davon konnte man nicht ausfindig machen, dennoch aber nahm man wahr, dass 300 aus diesen Gereittern unter dem Herrschaft Lakerischen Suppan Lorenz Dolenz von denen Unterthanen gedachter Herrschaft, aus den Dörfern Studen, Martinsberg und Visoinek gebrennt worden sind. Die übrigen 300 Gereitter hingegen sind unter den zwei Suppleuten gedachter Herrschaft Namens Jakob und Martin Fiedler von den Unterthanen aus den Dörfern Bertouz, Sa Werde und U. Donah (Daine) genannt gemacht worden.“

Zum letzten Male wird de Biel als Waldmeister in einer Zuschrift der Hofkammer an den Vicedom Lanthieri

¹⁾ Cf. „Argo“, VII. pag. 93 und die Note oben p. 87.

ddo. 20. März 1717 genannt, in welcher es heisst, dass die Kammer dem de Biel unterm 26. September 1716 befohlen habe, ein Pferd, welches er dem Marktrichter von Littai wegen gehackten Holzes im Stangenwalde confiscirte, gegen Revers, dass er kein Holz propria autoritate mehr fällen wolle, zurückzustellen. Er berichte jedoch 5. December 1616 dass, weil der Marktrichter es nicht einlösen wollte, er es um 10 fl. verkauft hätte. Davon hätte er 2 fl. dem Landrichter abgeführt, 1 fl. erhielt der Forstknecht, 7 fl. aber der Graf, nämlich der Vicedom Lanthieri, welche ihm gegen den verlangten Revers ausgefolgt werden mögen.

Zwischen 1717 und 1719 muss das Waldmeisteramt aufgehoben worden sein, denn einerseits wurde, wie schon bemerkt, de Biel 1717 zuletzt genannt, andererseits aber erstattet 1719 der kaiserliche Kriegschiffbaumeister Focke-Gersen über den Waldstand in Krain und Görz einen Bericht an den Hofkriegsrath, in welchem er des Oberbergrichters Kappus als desjenigen erwähnt, mit welchem er in Waldangelegenheiten zu thun hatte. Es scheint somit das ganze Waldwesen dem Oberberggerichte übertragen worden zu sein. Anlass zu Gersens Waldbereitung gab der Plan des Kaisers, eine Kriegsflotte zu schaffen.

Unterm 26. März 1721 wurde eine Waldordnung für Steyer erlassen.

Im ersten Artikel behält sich der Kaiser in Uebereinstimmung mit der Carolingischen Bergordnung von 1575 in allen seinen Landen die Oberhoheit über Bergwerke und Hoch- und Schwarzwälder vor.

Im 10. Artikel heisst es, dass die Landleute und Unterthanen, welche keine eigenen Wälder haben, für ihre „geziemende Haus - Nothdurften“, aus denen

gemeinen und anderen Hölzern, „auch wo es von Nöthen, aus unseren eigenen Wäldern“ mit Holz versehen werden sollen.

„Was aber die Privat-Waldungen und Hölzer anbetrifft, werden die Grundherrschaften mit Anzeige der Nothdurft demjenigen, so mit eigenen Holz nicht versehen, dergleichen zu helfen wissen.“

Im November 1722 erhielt der kaiserl. Zeugwart in Laibach, Joh. Georg Spandl, vom Vicedomischen Buchhalter Franz Sigmund Kappus den Auftrag, die sieben kais. Wälder „Namens Neuwald, Souz Corbaz, Na bressa, Krainburgerwald, Kamernizerwald, Labaterwald und Plansäk auf das fleissigste abzumessen“ und ihm die Ausdehnung bekannt zu geben. Laut eines Gesuchschreibens des Spandl ddo. 24. Juli 1723, hat er diese Vermessungsarbeiten in den drei Meilen von Laibach entfernten Wäldern vorgenommen und das Elaborat dem Kapus übergeben. Spandel bittet um Anweisung der ihm als Zeugwart gebührenden Diäten per 3 fl. für vier bei der Arbeit zugebrachte Tage, zusammen mit 12 fl. Wie der Mann in vier Tagen mit der Flächenbestimmung von sieben Wäldern fertig geworden, und wie das Elaborat ausgesehen, ist nicht ersichtlich.

Die Waldverwüstung durch die Bauern ging indessen nach wie vor weiter, den unterm 3. April 1724 ddo. Laibach publicirt der Landeshauptmann Graf Wolf Weikhard v. Gallenberg wieder eine gedruckte Kundmachung gegen die Devastation der Wälder durch Geissvieh und „unnachlässliches Laassbrennen und forderist zu Frühlingszeit mit bedeuter Anzündung“ verursachte Waldschädigungen, und unterm 5. September erfloss ein Patent Carl's VI. gegen die Waldverwüstung, welches in Druck gelegt und dem Vicedom zur Publication und Affigirung übersendet wurde. Es wird

darin speciell auf das Generalmandat vom 16. Februar 1669 hingewiesen, und die Bewohner ermahnt, der Waldverwüstung Einhalt zu thun. Es müsse unfehlbar dazu kommen, „dass Unsern im Land Crain von Gott so reichlich mit Aertzt gesegneten Berg-Werke und mit so namhaften Unkosten errichteten Hammerwerke wegen bevorstehendem Holz-Mangel in wenigen Jahren in das gänzliche Stocken gerathen müssen“. Es wird strenge Bestrafung der Schädiger an Leib und Gut und Nachpflanzung von jungen Bäumchen anbefohlen.

Trotz aller befugten und unbefugten Waldnutzung und Waldverwüstung, gab es aber doch noch in den unzugänglicheren Gebirgen holzreiche Waldbestände. Dies ist aus einer Zuschrift der Kammer ddo. Graz 20. December 1727 an den Vicedom Graf Thurn, die Holzverwerthung des Stangenwaldes betreffend, ersichtlich. Da heisst es, dass der Kammer „hinterbracht worden, wassmassen die Stangenwälder mit dem schönsten ausgewachsenen Buchenholz so angewachsen seind, dass auch die grössten Bäume als Windfälle darniederliegen, dabei die Waldungen mit jungen Bäumen also beschietet worden, dass, wenn auch das alte ausgewachsene Holz abgefällt würde, man in wenig Jahren wiederum einen schönen angewachsenen Wald zu hoffen hätte, und da man auch diese Waldungen an einem Orte waldmännisch angreifen und jährlich 2000, auch mehr Klafter hacken sollte, man doch schwerlich in 50 Jahren dieses erstlich angegriffene Ort wiederum würde erreichen können; und ob zwar behauptet werden wollte, dass das Holz der weiten Gelegenheit halber nicht zu Nutzen gebracht werden könnte, so ist man doch informirt, dass nicht allein die Unterthanen von Stangen und Wesniz, sondern auch einige nächst Laibach, um nur etwas zu verdienen, solch Holz gar gern hacken und zu bringen werden, vorderst zu Winterszeit, und wie nun in

Laibach öfters ein Mangel an Holz verspürt wird, die Stift Freudenthaler und Graf Engelshauserischen Unterthanen auch an der Laibach meistens nur Prügelwerk liefern können, welches sie in ziemlich hohem Werthe halten“.

Der Vicedom möge nun sich äussern, „wie und was für ain Nuzen aus obigen Wäldern dem Aerario beschafft werden möge, ob die Wälder nicht etwa stückweise verkauft, und anbei hierauf ein jährlicher Census gelegt? oder das Holz von denen Unterthanen in Stangen und Wesniz gefällt, gehackt, sodann den Klöstern oder gewissen Herrschaften, auch andern Parteien auf einmahl, um das Magazin zu ersparen, verkauft? dann ob nicht eine Prob auf 800 Klafter gemacht, und die Hackung auf die 93 Huben 56 kr. 3 ſ repartirt? Was für Unkosten hiezu erforderlich? Und endlich, ob es nicht vorträglich pro arario erachtet werden möge, wenn man einige Unterthanen in besagte gross und weitläufige Waldungen ansetzen sollte?“

Die Gemeinde Ober-Kaschel behauptet das „jus ligandi ex hoc capite, dass sie gehalten wäre, tempore belli die Miliz mit Schiffflössen auf die Croatische Gränzen abzuschwemmen, die Schiffe in Bereitschaft zu halten, das in den Wäldern bestehende Feuer zu löschen, diese Dienste sich hingegen gar selten zutragen“, der Vicedom möge erwägen, ob die von Kaschel, welche die Beholzung ohne „ullo onere“ genießt, eine billige Forstgerechtigkeit leisten könnte, oder deroselben sothaner District verkauft und mit der Steuer belegt werden möchte“.

Der Vicedom berichtete unterm 30. Mai 1729, dass er denen von Ober-Kaschel schon öfter diese Proposition gemacht habe, sie aber nichts davon wissen wollten. Vic.-Act. Fasc. I. 68.

Die im Jahre 1721 erlassene Waldordnung für Steiermark, deren wir oben erwähnten, sollte auch für

Krain „adaptirt“ werden. Unterm 4. Decemher 1738 wurde ein diesbezügliches Patent an die Herrschaften hinausgegeben. Es ergingen vom Landeshauptmanne an die verschiedenen waldbesitzenden Herrschaften und Güter Anforderungen, innerhalb sechs Wochen Bericht und Gutachten in der Frage zu erstatten.

Im Land.-Arch. Fasc. 66 sind mehrere dieser Berichte vorhanden. So meldet der Verwalter von Kreutz, Johann Wressnieck, ddo. 31. Mai 1740, dass Kreutz keine Waldungen habe, Oberstein wohl einen kleinen Waldbesitz hätte, der eben den Hausbedarf decke. Der von Nassenfuss meint, dass sich unter der Herrschaft kein grosses Gehölze befinde, „dagegen aber ratione des anderen vorhandenen Gehilz, durch meine unterhabende Leute die Obsicht selbst, ohne mindest nöthigen Waldmeisters“¹⁾ so besorgt werde, dass die Waldungen allenthalben conservirt würden.

Dieser Passus lässt vermuthen, dass um diese Zeit sich in Krain kein Waldmeister befand.

Joh. Georg Leutz, Verwalter des Vierfüntel-Gutes Raunach, berichtet unterm 8. März 1742, dass er die „in 1738er Jahr circulirte und gedruckte steirsche Waldordnung“ nie gesehen, sie in Premb und bei anderen Herrschaften vergeblich gesucht und nirgends erfragen können. Die Stelle möge sich wegen seines „Gutachtens von dem Gut Raunach gar nicht aufhalten, sondern mit Einrichtung der neuen Wahlordnung nach gnädigem Belieben fürgehen“.

Franz Peter v. Lazarini in Jablanitz schreibt ddo. 19. April 1742, dass er „inhalt der in Sachen circulirtem Patent ddo. 4. December 1738“ auch von dieser Waldordnung weder bei der Herrschaft Premb noch in

¹⁾ Der für Steiermark wohnte laut Waldordnung de 1721 in Vordernberg.

Guteneckh etwas erfahren konnte, auch besitze er ausser ein wenig Forstes bei Jablanitz keine Wälder.

Der einzige, dem eine Abschrift der steirischen Waldordnung zu Gesichte kam, ist der Hofrichter des Stiftes Maria-Brunn bei Landstrass Franz Xaver v. Garzarolli J.-U.-Dr.

Er meint, dass angesichts der ausserordentlichen Schäden, welche die umliegenden Unterthanen in den Stiftswaldungen verursachen, besonders aber im Stifftlichen zur Herrschaft Landstrass gehörigen Eichenwalde Krakau Wald sowohl von heimischen als benachbarten Unterthanen, besonders aber von den Bürgern des Städtels Landstrass angerichtet werden, es dem Stifte angenehm wäre, wenn eine Waldordnung aufgerichtet würde. Indessen handeln von den 56 Artikeln der steirischen Ordnung 26 von den Bergwerken und damit im Zusammenhange stehenden Objecten, deren es in Unterkrain eben keine gebe. Diese könnten für Oberkrain von Interesse sein. Die übrigen Artikel könnten für Krain adaptirt werden.

Ueber Bericht der Stände ddo. 19. März 1746 übersendet die Innerösterreichische Regierung unterm 30. März 1746 „verlangtermassen“ ein Exemplar der gedruckten Waldordnung für Steiermark von 1721. L.-A. Fasc. 66. Es circulirten eben nur einige Exemplare, welche da und dort liegen blieben und wenigen zu Gesichte kamen, wie sich ja mehrere Verwalter äusserten.

Nicht minder rücksichtslos als die Hammergewerke und Bauern, jeder in seiner Weise, waren die Städter dem Walde gegenüber. Diese, speciell Laibach, brauchten viel Holz und ihr Streben ging dahin, dasselbe so billig wie möglich zu bekommen; ob dies nun so oder so geschah, war ihnen gleichgiltig. Anders dachten die Prälaten von Freudenthal, aus deren Wäldern sehr viel Holz nach Laibach ging.

Im Jahre 1745 beschwert sich der Prälat Andreas bei der Kaiserin über das Vorgehen der Laibacher in einem längeren Promemoria, in welchem es heisst:

„Die Unterthanen meines Stiftes haben ihre Nahrung und Urbarsgaben mehrertheils in der Fällung, besonders in jenen Wäldern zu suchen, welche das Stift vor wenig Jahren von der I. Ö. Hofcammer zur Schaffung der Ruhe und Aufhebung der mit dieser stets gehabten Rechtshandel¹⁾ käuflich an sich gebracht; da aber mein Vorgänger, Prälat Jacob wahrgenommen, dass die Unterthanen solche und auch andere Stiftswaldungen mit indiscreter Abfällung der jungen Bäume dergestalt verwüsteten, dass in kurzer Zeit gar kein Holz mehr vorhanden und bei Abgang dessen auch die Unterthanen ihre Gaben zu entrichten nicht mehr fähig sein würden, hat gedachter Prälat in Abtheilung etlicher gar junger kleiner Wälder eine gewisse waldordnungsmässige Eintheilung errichtet, dass jeder Unterthan seinen ausgemessenen Bezirk mit Ersparung des jungen Gehölzes hegen, das erwachsene Holz aber nach und nach auf Laibach zum Verkauf bringen könnte. Damit aber zum Nachtheil der Waldordnung kein verbotenes junges Holz zum Verkauf nach Laibach geführt werden möchte, ist auf dem Freudenthaler Fluss Baroniza ein geringer Schranken gesetzt worden, dabei es an eine geraume Zeit zu der Unterthanen und des publici grösstem Nutzen geblieben ist. Nachdem aber das Stift von den Unterthanen das Bauholz anstatt der Steuer anzunehmen bemüssiget war, und zu dem Ende auch zu dessen billigem Verschleiss nach Laibach ein Magazin zu Werth angelegt, demnächst aber der Stadtmagistrat daselbst wahrgenommen, dass er mit Ein- und Verkaufung des ehevorher durch den Unterthan mit Schwendung der Wälder all zu überflüssig

¹⁾ Cf. oben p. 74.

dahin gebrachten Holzes, den übermässigen Gewinn nicht haben könnte, hat derselbe wieder mein Stift mit Vorschätzung, dass durch obgemeldte Einrichtung den publico am Holz ein Abbruch geschehe, bei der I. Ö. Regierung sich beschwert, welche darüber den Landeshauptmann in Crain berichtlich vernommen, dieser aber zwei Commissäre, nämlich den Baron v. Gushiz und den von Raab Landrechtsbeisitzer in Crain, nebst des Stadt-Syndici zu Laibach leibl. Sohn als actuarium, abgeordnet; diese Commissarien haben aber nicht die gute Beschaffenheit, noch gute Einrichtung der Wälder in Augenschein genommen, sondern nur einige schlechte der Waldverwüstung ergebene Bauern examinirt und die Urbarien durchgesehen; welchem allem nach erst vom Stift Bericht abgefordert worden, den dieses sodann auch der Landeshauptmannschaft abgegeben.“

Anstatt dass derselbe an die innerösterreichische Regierung geleitet worden wäre, ist er dem Stadtmagistrate Laibach zugekommen. Wie es nun zugeing, ist unbekannt, aber unterm 30. Juli 1745 erfloss eine Resolution, welche in drei Ortschaften publicirt wurde und in welcher verordnet wurde: „dass zur Versehung des Laibacherischen Publicums mit dem benöthigten Bau- und Brennholz, alle vom Stift Freudenthal geschehene Einschränk- und Eintheilung der gemeinen und freien Waldungen wieder cassirt, das errichtete Magazin gesperrt, den Unterthanen fürhin aus allen frei- und offenen Waldungen sein geschlagenes Holz nach Laibach zum Verkauf zu bringen, ganz unweigerlich gestattet, und die errichteten Schranken abgethan werden sollen, wodurch die von meinem Vorgänger so heilsam errichtete und zu Hegung der Waldung unentbehrliche Ordnung auf einmahl zernichtet worden und nichts anderes erfolgen kann, als dass in weniger Zeit die sogenannten gemeinen Wälder gänzlich ausgehakt

werden, das Publicum künftig dem äussersten Holzmangel, das Stift Freudenthal aber mit etlich und 30 öden Huben den Untergang leiden müssen.“

Es möge eine neue Waldordnung eingeführt werden, übrigens hätte die Hofkammer den Ruin der vom Stift angekauften Wälder gewiss auch nicht zugelassen, da die landesfürstlichen Gebäude und Schiffe aus ihnen mit dem nöthigen Holze versehen werden, dieselben somit nicht der Willkür der unbescheidenen Bauern überlassen werden können. Der Prälat bittet schliesslich um eine unparteiische Hofcommission.

Unterm 16. October 1745 wird diesem Ansuchen Folge gegeben und befohlen, dass eine sachverständige Commission unter Beiziehung des landesfürstlichen Waldamtes dahin vorzunehmen sei, damit die „Haupt-Waldordnung ehestens zu Stande gebracht und nach solcher auch die Freudenthaler Waldung regulirt werde“.

Unterm 24. November 1745 verspricht der Landeshauptmann Anton Josef Graf Auersperg Alles ehestens ins Werk zu setzen.

Unterm 19. März 1746 berichten Jobst Weikhard Barbo Graf von Waxenstein, Präsident, und Christof Lorenz Freiherr v. Flachenfeld der Regierung, dass man von den Herrschaften Gutachten abverlangt habe — mehrere liegen schon vor — „da man nun schon daran war, die übrig annoch morosen Partheien per arctiora zu compelliren ist obige Resolution und nebst obgedachten Freudenthaler-Anbringen das Haugwizische Project eingelangt“.

In der hiesigen Registratur wäre die Waldordnung vom 23. Februar 1695 vorgelegen, welche circuirte, „mithin wäre vorträgliches das letztere Waldpatent von 1721 pro norma zu adaptiren“.

Schliesslich wird um Uebersendung eines Exemplares dieser Waldordnung ersucht.

Mit Erlass ddo. Graz 31. Jänner 1746 befiehlt die Regierung dem Präsidenten und den Verordneten „einzusehen“, ob und wie weit den Befehlen ddo. 29. September v. J. nachgelebt und was „darob sei damit in Crain eine verbesserte Wald-Ordnung eingeführt“ werde. Inzwischen sei das Haugwizische Project bis auf Weiteres daselbst unverwandt zu beobachten. Dieses Project ddo. Eisenerz 7. Mai 1744 liegt in einem gedruckten Exemplare bei und hat zunächst die Verhältnisse von Eisenerz in Obersteiermark im Auge.

So bereiteten sich recht triste Verhältnisse vor. Bauer und Städter, so sehr sie sich sonst antipathisch gegenüberstanden, darin waren sie einig, den Wald rücksichtslos auszunützen. Eine ernstliche Waldwirthschaft wurde, wie wir gesehen, nur von Wenigen betrieben, und wo weise Massregeln, wie vom Prälaten zu Freudenthal zu forstgerechtem Betriebe ergriffen wurden, da wurden sie von amtswegen wild zerstört, weil die Stadt nicht mehr mit Raubbauholz zu Schleuderpreisen versorgt werden sollte. Aber auch die Folgen des Eindringens der Landbevölkerung, beziehungsweise ihres Ueberschusses, den die schmalen Huben der Ebene schon lange nicht mehr zu nähren im Stande waren, blieben nicht aus. Die dem Waldlande abgedrungenen Gereute ernährten nur kümmerlich ihre Besitzer, der Mangel an Wiesen und Viehweiden machte den Rautern das Halten von Rindern unmöglich — trieben doch die aus dem Stangenwalde ihr allfälliges Vieh in die Saveauen zur Weide¹⁾ — und so blieb den Leuten nur mehr das Geissvieh übrig, dessen waldverwüstende Thätigkeit in den Gehölzen jetzt als Consequenz und Fluch der ersten bösen Thaten: des gewaltsamen Einbruches in fremdes Waldgebiet — zu Tage trat. Die Behörden standen vor vollendeten Thatsachen, mit welchen sie jetzt rechnen mussten.

¹⁾ Cf. oben p. 175.

Erst hatten sie die Eindringlinge, wie dies die Pfleger von Lack thaten, protegirt, die kaiserlichen Behörden aber, nachdem sie derselben oft erst nach Jahren gewahr wurden¹⁾, legitimirt und sie in die Urbare aufgenommen. Das rauhe Waldland war seiner Bestimmung entzogen, es war jetzt weder Wald noch Ackerboden und die darin vegetirende Bevölkerung hatte zu wenig, um zu leben, und zu viel, um zu sterben; leistete sie auch in Anspruchlosigkeit das Menschenmögliche und betrieb sie auch die bescheidensten Verdienste abwerfenden Beschäftigungen²⁾, zuletzt versiegten auch diese und heute sind die Bergwerke Deutschlands und Amerikas die Ziele des auswandernden Ueberschusses.

Im Jahre 1755 kam eben die Geissviehfrage wieder zur Sprache. Unterm ddo. Laibach 5. Mai schreibt die Kammerrepräsentation in Krain an die Verordneten, wie es eine mehr als bekannte Sache sei, wie schädlich das Geisvieh für die Wälder sei. Es soll nun einerseits der Waldschädigung gesteuert werden, andererseits aber möge „denenjenigen Unterthanen, welche in denen Gebirgen in vielen Gegenden bekanntermassen kein Horn- und Rindvieh halten können und nur ihren bekümmerten Lebensunterhalt sowohl mit Begeil-³⁾ als Nuzung ihrer entlegenen Grundstücke lediglich von dem mit weniger Fütterung aushaltenden Geisvieh nehmen müssen, dieses einzige Nahrungs Mitteln nicht entzogen werde“.

Die Verordneten werden um ihr Gutachten ersucht, wie diesen Intentionen entsprochen werden könnte.

Unterm 24. Mai 1755 beantworten Max Freiherr

1) Cf. oben p. 68.

2) Cf. z. B. „Argo“ VI, p. 153 und 165.

3) Düngung.

v. Taufferer als verordneter Amtspräsident und Carl Graf v. Auersperg diese Zuschrift mit einem Promemoria, in welchem es heisst, dass alle die vielen landesfürstlichen Generalien zum Schutz der Wälder bis nun hierlands sehr wenig „effect hergestellt“, dass in kurzer Zeit Bau- und Brennholzmangel zu befürchten sei.

Unterm 24. Mai 1755 beantworten Max Freiherr v. Taufferer als verordneter Amtspräsident und Carl Graf v. Auersperg diese Zuschrift mit einem Promemoria, in welchem es heisst, dass alle die vielen landesfürstlichen Generalien zum Schutz der Wälder bis nun hierlands sehr wenig „effect hergestellt“, dass in kurzer Zeit Bau- und Brennholzmangel zu befürchten sei.

Indessen meinen die Herren, dass allerdings das Geissvieh viel zur Verwüstung beitrage, „jedannoch bei weitem nicht so, denn die einige Jahre hero so sehr, ja zum letzten Verderben der noch vorfindigen wenigen Waldungen auch unwiederbringlichen Schaden des gesammten publici allzusehr überhand genommenen Laases-Brand, Aufwerf- und Ausbeutung der Gereuter, Einfang der zum Holzgewächs tauglich und trefflichsten Districte, deren man nun an jenen Ortschaften (allwo vor etlich wenig Jahren, und annoch bei guten Mannesgedenken ungemein schöne Waldungen gestanden) in grosser Anzahl zu allseitigem Missfallen leider! ansichtig werden müsse“. Verwüstend wirkte ferner die Holzberechtigung der Unterthanen in gewissen Districten. „Es conniviren zu gemeldter Waldschwendung auch theils Herrschaften von selbst, welche nämlich in ihren eigenthümlichen Waldungen den Unterthanen das Holz auf Stockrecht zinsweise abzufällen verleihen.“

Dies geschehe ohne Aufsicht, die Aeste, welche allein manchen Bauer mit Brennholz versehen könnten, bleiben in loco liegen, verfaulen, ersticken aber den jungen Nachwuchs. Endlich wird „unter dem nachtheiligen Deckmantel:

das alte Gras abzuschlagen“ das aufschliessende Gehölz in Grund ausgerottet. Es könne dem nur durch eine Waldordnung gesteuert werden, da aber bis zur Confirmation einer solchen noch so viel Zeit vergehen dürfte, dass bis dahin bereits die Wälder ganz verwüstet sein werden, so möge interimistisch mittelst Circular-Patentes kund gemacht werden, dass: erstens das Geissvieh nur dort gehalten werden dürfe, wo keine Buchen oder Eichen wachsen oder je gewachsen sind, mithin nur in gebirgigen und sandigen Orten, in allen anderen Orten wäre es abzuschaffen.

Zweitens wäre den Grundobrigkeiten aufzutragen, dass an Orten, „wo die Nachbarschaften in einem Holz-districte das gemeinschaftliche jus lignandi geniessen, jedem derselben a proportionem seiner ganzen, halben oder viertel-Hube ein District zu seinem Hub-Antheile durch ehrliche und unpartheiische Leute zugetheilt würde. Massen an jenen Ortschaften (wo immer in Land derlei Vertheilungen geschehen) bis nun der beste Effect erfolgt, und gibt die gute Erfahrung zu Genüge, dass auf derlei Art die Wälder wohl gehegt, verschont und darin edles Gehölz erzielt, derlei Huben auch merklich verbessert worden“. Drittens müsste man auf die so grundverschiedenen Localverhältnisse Rücksicht nehmen, da sich eine universelle Waldordnung für alle Landestheile nicht adaptiren lasse. Bei Berathung einer solchen wäre angezeigt, waldbesitzende Stände aus Ober-, Inner- und Unterkrain beizuziehen.

Viertens sollten die noch florirenden Wälder geschont, die devastirten aber wieder aufgeforstet werden, gegen das Gereutemachen, Laas- und Aschen-Brennen, Anzünden des Laubes in den hohen Wäldern aber seien die schon bestehenden „Generalien zu erfrischen“.

Unterm 17. April 1766 wird verfügt, dass „Diebe des jungen Bauholzes, sofern der Diebstahl nicht allzu beträchtlich“ auf vier Wochen bei der Landgerichts-Herr-Herrschaft ad operas publicas in Eisen „condemnirt werden“, Käufer solchen Holzes sollen per Stamm mit 20 kr. gestraft werden.

Aus dem bisherigen Actenmateriale geht klar hervor, dass man in Regierungskreisen über die Bedeutung des Waldes für das Landeswohl vollkommen in Klarem war, dass man ferner die besten Absichten in diesen Beziehungen hegte, gute Verordnungen und Gesetze erliess, und vom besten Willen beseelt war, Alles zum Besten zu gestalten. Wir haben ferner gesehen, wie das Anwachsen und die Extension der Bevölkerung der Dörfer dieselbe zwang, in die Wälder vorzudringen, dieselben zu roden und später durch Holzverbrauch, Holzhandel und endlich durch Geissviehhalten fortwährend planlos zu verwüsten.

Endlich aber geht aus dem Actenmateriale hervor, dass die rechtmässigen Eigenthümer der Wälder, speciell die Landesfürsten, mit einer fast an Schwäche grenzenden Humanität gegen die Unterthanen vorgehen, ja einfach Schritt vor Schritt vor ihnen zurückweichend, zu Allem, was sie thaten, schliesslich Ja und Amen sagten, nur um nirgend eine Härte fühlen zu lassen. Schliesslich erklären die Ständischverordneten als Vertreter der vielgeschmäheten Grundherren unumwunden, es wäre das Beste, jedem Bauer seinen Waldantheil anzuweisen, wobei die optimistische Ansicht vertreten wurde, er werde sich dadurch wirthschaftlich heben. Wie sich dies in praxi später gab, als diese Ideen der Verordneten zur Durchführung kamen, werden wir noch später zu erörtern Gelegenheit haben. Wie immer, wenn man von einfachen und schon längst als probat erkannten Mitteln für krankhafte Zustände keine Sanirung mehr erwartet,

gerne zu Arkanen und complicirten Apparaten seine Zuflucht nimmt, so glaubte man auch hier, wie auch heute noch, den Stein der Weisen in der Gründung einer Gesellschaft gefunden zu haben. In unserem Falle war es die Gründung der „Gesellschaft der Ackerbauer und der nützlichen Künste“ im Jahre 1767.

Ihr Dasein machte sich sofort nach ihrer Gründung auch in den Acten, welche die Waldangelegenheiten betreffen, bemerkbar. Das Eingreifen dieser, aus den Mitgliedern der eingegangenen Academia Operosorum hervorgegangenen Gesellschaft¹⁾ ist auch darum interessant, weil uns gleich in dem ersten Acte der bekannte Botaniker Prof. Scopoli²⁾ begegnet. Es wurden nämlich jetzt, wo gelehrte Herren und Schöngeister dem krainischen Waldwesen und Ackerbaue auf die Beine zu helfen berufen wurden, diverse theoretische Fragen ventilirt.

Eine der ersten war die: „um welche Zeit es am Besten sei, Holz zu fällen“? Es liegen zwei Elaborate darüber vor. Das erste präs. 27. April 1768 von Prof. Scopoli und ein zweites ddo. 29. Mai 1768 vom Med.-Dr. Josef Anton Haymon. Aus Scopolis: „Antwort auf die Frage, welche die beste Zeit sei, das Bauholz zu fällen“, ersehen wir, dass dieselbe vom Commerzienrathe Fremont der Agriculturs-Gesellschaft vorgelegt wurde.

Scopoli entscheidet sich dafür, „dass das Holz damals gefällt werden solle, da der meiste Saft in der Rinde sich befindet, und da man durch die Schälung sein Eindringen in das Holz verhindern kann.“

¹⁾ Cf. Dr. J. Bleiweiss: Hist. Skizze der Hauptmomente der Wirksamkeit der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain. Laibach 1867.

²⁾ In einem Schriftstücke ddo. 2. Mai 1768 nennt ihn Dr. Modestus „Professor der Scheidekunst zu Idria, Dr. Scopoli.“

Scopoli beantragt, in verschiedenen Ländern gleich starke Bäume zu verschiedenen Jahreszeiten fällen zu lassen, und durch Experimente zu constatiren, welche sich am besten bewähren werden.¹⁾ Auch möge man von allen Waldmeistern Berichte abfordern, und jenen, der die „beste Erläuterung hierüber gegeben hat, zu einem grösseren Adelstand unentgeltlich erheben“.

Der Bericht Dr. Haymon's ist betitelt: „Zufällige Gedanken zur beantwortlichen Erleuterung der Frage: Ob ein Baum im Monat Mai geschlagen, als zur Zeit, da solcher im besten Saft und Gährung stehet, besser und dauerhafter als ein zu anderer Zeit gefällter sei?“

Wie gelehrt Dr. Haymon die Sache angriff, beweisen seine Citate aus Salomon, den Büchern der Könige, Ezechiel, Dr. Malpighi, welche er beizieht. Das Elaborat ist der

¹⁾ Diese Probe wurde in Baiern vor circa 33 Jahren abgeführt.

Aus vier Fichten gleichen Alters, auf gleichem Boden gewachsen und von anscheinend gleich starkem und gesundem Holze, jedoch in verschiedenen Monaten: December, Jänner, Februar und März gefällt, wurden vier gleiche Balken gezimmert und in gleicher Weise belastet, wobei es sich zeigte, dass die Tragkraft des im Jänner gefällten Holzes um 12 Procent, des im Februar gefällten um 20 Procent und endlich des Holzes vom Monate März um 38 Procent geringer war, als vom December.

Von zwei gleichen Fichten, die im feuchten Boden vergraben wurden, war nach acht Jahren die im Jänner gefällte verfault, während an der im December gefällten noch nach 16 Jahren das Holz hart befunden wurde.

Von zwei Rädern, bei deren einem die Felgen aus im December gefälltem Buchenholze, beim anderen aus im Februar gefälltem bestanden, hielt das erstere 6 Jahre aus, während das andere bei gleicher Arbeit schon nach 2 Jahren unbrauchbar wurde.

Aehnliche Erscheinungen zeigten sich bezüglich der Porosität zu verschiedenen Zeiten gefällten Holzes, indem z. B. Eichenholz von meist gleicher Beschaffenheit, im December gefällt, kein Wasser durchliess, in den Monaten Jänner, Februar und März gefälltes jedoch ein zunehmend stärkeres Durchlassen des Wassers ergab.

„lößlichen Societät zu beliebiger Einsicht gehorsamst vorgetragen“.

Ein anonymer Referent, welcher aber nach der Schrift als der Kanzler¹⁾ Dr. Valentin Modestus sich mit Sicherheit bestimmen lässt, machte aus jedem Bericht einen „Extract“ und meint zum Schlusse des Letzteren: „Meines Erachtens wäre über diese Frage die Meinung der k. k. Societät des Ackerbaues in Tirol und Steiermark geziemend zu ersuchen.“

Unterm 23. December 1768 ddo. Laibach, ersucht Dr. Modestus, Kanzler, die Tiroler k. k. Agricultur-Gesellschaft um ihr Gutachten, „da von Seite verschiedener Societäts-Mitglieder, sowie der erbländischen Ackerbau-Gesellschaften die mehrsten Aeusserungen“ bereits eingegangen seien. Wie die Sache weiter verlief, ist aus den vorliegenden Acten nicht ersichtlich.²⁾

Johann Anton Scopoli's Bedeutung als Botaniker und Entomologe ist durch seine „Flora carniolica“ und „Entomologia carniolica“ hinlänglich begründet und des öfteren gewürdigt worden.³⁾ Aus einem uns vorliegenden Elaborate de præs. 27. April 1768 lernen wir diesen gelehrten Mann auch von seiner praktischen Seite kennen. Die Bedeutung des Verfassers für Krain in wissenschaftlicher Hinsicht möge es rechtfertigen, wenn wir das Schriftstück hier ausführlicher besprechen. Es ist betitelt:

1) Secretär der Ackerbau-Gesellschaft.

2) Heinr. Wilh. Döbel's Jäger-Practica, Leipzig 1754. III. Thl. hält für die Laubbölzer die Zeit ihrer Reife als die geeignetste, und räth von „Hl. Dreikönigen bis Fabian Sebastian“ zu fällen. l. c. p. 37. Bezüglich der Nadelhölzer sind die Meinungen getheilt. Einige halten den Mai, andere den December für die geeignetere Zeit, l. c., p. 39.

3) Cf. Deschmann im Jahresheft des Vereines des krainischen Landesmuseums, 1856 p. 2 ff. — W. Voss, Verh. d. zool.-bot. Gesellsch. in Wien 1881. — C. Delaiti in pub. del Museo civico in Rovereto 1884.

„Vorschläge zur Erhaltung der Wälder, um den schon gegenwärtigen Holz-mangel hierdurch zu steuern“.

„Zeit ist es, nach Mitteln zu denken, durch welche das Holz geschont, und diesfalls eine vorsichtige Menage angestellt werden solle. Der Mangel und die Theuerung an Bau- und Brennholz wird alle Jahre grösser, theils wegen dem übertriebenen Consumo des Holzes und theils wegen der unordentlichen und eigennützigen Verwaltung der Herrschaften, Gemeinden und Privaten über ihre Gehölze. Ein übermässiger Aufwand an Bau- und Brennholz ereignet sich täglich bei Gebäuden, den Harfen auf dem Felde, bei Kalköfen, bei den Eisenbergwerken und Hämmern, in den Küchen, in grossen Stuben und Zimmern, in Salzfabriken und Färbereien, beim Bierbrauen, Seifensieden, Waschen, Schmieden und chemischen Processen. Warum gestattet man den Bauern hölzerne Häuser zu bauen und auf diese Art das Holz zu devastieren? Mangeln vielleicht Steinbrüche? Oder glaubt man Geld und Zeit zu sparen, da eine Wohnung gebaut wird, die über hundert Jahre nicht dauert?“

Auch für die Bedachung schlägt Scopoli eine neue, holzersparende Construction vor, welche er durch eine Zeichnung erläutert und Ziegeldächer verlangt. Schlecht ist Scopoli auf die Getreideharfen unserer Bauern zu sprechen, da sie einerseits viel Holz verbrauchen, andererseits viel tausend Körner durch Wind, Regen, Vögel, Mäuse, und das Auf- und Abladen aus den Aehren fallen und verloren gehen. „Diese liederliche und verderbliche Methode, das Getreide aufzubewahren, bringt also nicht allein der Waldung, sondern auch der inländischen Oekonomie unermesslichen Schaden.“¹⁾ Er verlangt Abschaffung

¹⁾ Ein etwas übertriebenes Urtheil, welches Scopoli als Südtiroler aus Unkenntniss der localen Verhältnisse fällte.

der Harfen und Einführung der Stadel und Scheunen durch die politische Stelle. Für die Kalköfen fordert er nach dem Beispiele der Hannoveraner, Engländer und Holländer die Einführung von Torf und Steinkohle als Brennstoff in trichterförmigen Oefen mit drei Oeffnungen am unteren Ende, umsomehr, als „das Land an vielen Orten und sonderlich bei Sagor mit reichen Anbrüchen der besten Steinkohle versehen“ sei.

„Die Eisenbergwerke und Hämmer in Oberkrain haben die Wälder fast gänzlich verwüstet. Da gibt man nicht acht, wasgestalten die Holzschläge regelmässig betrieben, und welches Holz geschlagen werden solle, sondern wird junges und altes, ohne Unterschied gefällt und verkohlt. In den Stollen zu Sava braucht man zum Zimmern armdicke Stämme, davon zu zwei und drei, statt einem dicken gelegt werden, ohne zu denken, dass auf diese Art die Waldung in kurzer Zeit gänzlich ausgerottet werden müsse. Die Eisenmanipulation ist auch allda von sich selbst der Waldung höchst schädlich, da man den Eisenstein in Stucköfen verschmilzt, die allzeit mehr Kohlen verzehren, als die Hoch- und Flossöfen.“

Auch die Stubenöfen findet Scopoli zu verschwenderisch und vor allem die Küchen holzverwüstend angelegt, „allwo die mehresten Feuertheile durch den Rauchfang getrieben werden, ohne die Speisen zu berühren.“

Nun beschreibt Scopoli eine Art eisernen Sparherd,¹⁾ welchen er der steirischen Agriculturgeellschaft

¹⁾ Eine Beschreibung dieses Kohlofens legte Scopoli ddo. Idria 18. Jänner 1769 der Ackerbaugesellschaft vor, welche der Director derselben, Frhr. v. Brigido, an den das begleitende Schreiben Scopoli's gerichtet ist, unterm 24. Jänner 1769 dem P. Gabriel Gruber „Prof. Mechanicis“ zur Begutachtung übergibt, und ihn um einen Ueberschlag ersucht, „auch über dessen thunliche Bewürksamkeit den Versuch anzustellen“ und dann darüber zu berichten bittet

im Jahre 1767 vorgeschlagen. Für Armenhäuser, Spitäler und Kasernen empfiehlt er den Ofen, welchen Belisle eingeführt hat, der mit Torf oder Steinkohlen zu heizen ist.

„Apotheker, Bierbrauer, Salzsieder, Wäschereien und die meisten Städter und Dorfbewohner sollen sich gewöhnen, den Torf, mit welchem der Laibacher Morast häufig versehen ist, statt Brennholz zu brauchen. Es riecht zwar etwas übel in dem Zimmer, welches mit Torf geheizt wird, aber in diesen geldlosen und theuren Zeiten und dem Holzmangel, hat man die Zartigkeit auf die Seite zu setzen.“

Dabei sei das Torfffeuer doch noch nicht so übelriechend, wie das Steinkohlenfeuer, dessen sich viele Völkerschaften bedienen.

In Schmieden und Schmelzhütten möge man Steinkohlen einführen, „es beruhet alles auf anzustellenden Versuchen, auf eine geschickte Röstung der Steinkohlen und fachmässigem Bau der Schmelzöfen“. Ein Hauptübelstand sei aber der, dass die „Herrschaften, Gemeinden und anderen Eigenthümer die Freiheit geniessen, über ihre ratificirten Wälder willkürlich zu herrschen. Je mehr sich die Ober-Bergrichter-Aemter und Landes-Obrigkeiten ereifern, den Waldverschwendungen vorzukommen, desto mehr bemühen sich die Verwalter zu zeigen, dass die Herrschaften vermögentlich sind, von ihrem Grund und Boden nach Belieben zu disponiren.

Es bleibe daher nichts übrig, als eine Waldordnung einzuführen.

Leider sind die Acten von 1767 bis 1787 im Archiv der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft nicht mehr vorhanden, da diese im gedachten Jahre mit Hofverordnung ddo. 23. Mai wieder aufgehoben, ihre Bücher aber der Lycealbibliothek, das Vermögen per 9014 fl. 22½ kr. aber dem Normalschulfonde überwiesen wurden. Wohin die Acten kamen, ist nicht nachweisbar, wenigstens die Lycealbibliothek bewahrt sie nicht.

„Man bestelle nach dem alten Beispiel Caroli V. ein Wald- und Forst-Collegium, welches alle, sowohl kaiserliche als auch andere Wälder, sie mögen gehören, wem sie wollen, durch eigene, in den Kreis- und Hauptstädten zu errichtende Waldämter dirigiren solle.“

Das Personale der Filial-Aemter soll aus einem Waldmeister, zwei Förstern, einem Amtsschreiber und sechs Waldhütern bestehen.

Scopoli codificirt nun in zwölf Punkten die Obliegenheiten des Waldmeisters, in sechs die der Förster, und in sechs die der Waldhüter.

Die Kosten und Besoldungen sollen in folgender Weise gedeckt werden.

In allen Städten wären eigene Holzmagazine zu errichten, in welche Bau- und Brennholz, Torf- und Steinkohlen geliefert werden sollen.

Vom Magazin hat eine jede Familie ihr Deputat Holz gegen Einreichung eines Zettels, in dem Name und verlangte Quantität des Holzes angegeben wird, abzuholen.

Das Brennholz müsse zu allen Zeiten in gleichem und mittelmässigem Preise stehen, dasjenige aber, welches über die Deputate ist, müsse theurer verkauft werden, „damit das Volk dadurch genöthiget werde, mit dem Holze zu menagieren, und den Torf zu brauchen. Den Herrschaften auf den Schlössern und den Landleuten wird das Brennholz vom Waldamte in den Gehölzen ausgewiesen, doch nicht ohne Zettel, welche durchaus mit dem 3 kr. Stempel bezeichnet werden müssen“.

Nun stellt Scopoli folgenden Calcul auf: In den Erbländern müsse der Stempel 50.000 fl. tragen, die Waldstrafen werden sich in der Monarchie mindestens auf 10.000 fl. belaufen, viel werden Torf- und Steinkohlen abwerfen, da z. B. nur in den Vorstädten von Graz jährlich 400.000 Ctr. Steinkohlen verzehrt werden. Da der Centner

zu 16 kr. verkauft wurde, so würde da der Wald-Cassa detractis expensis jährlich 100.000 fl. zufallen.

Scopoli berechnet die Revenue für Torf und Steinkohle auf eine halbe Million und die für Holz ebenfalls auf eine halbe Million. Die Ausgaben calculirt Scopoli auf circa 300.000 fl., so dass dem Aerar 700.000 fl. Reingewinn verblieben.

Dieser etwas socialistisch angehauchte Entwurf beweist, dass Scopoli ein besserer Botaniker und Entomologe als Nationalökonom war, wenngleich nicht zu leugnen ist, dass er im ersten Theile seines Exposé's seiner Zeit vorausgeeilt, und so manche seiner Ideen sich erst nach fast einem Jahrhunderte verwirklichten.

Mit Note des Commercium-Consesses ddo. 30. August 1763 wird der Agricultur-Gesellschaft eröffnet, es sei mit Hofdecret ddo. Wien 21. Juli der Inhalt der unterm 27. Mai und 16. Juni einbegleiteten Protokolle der „Künste und Ackerbau-Gesellschaft“ genehmigt worden und der „Auftrag anher gelangt, nicht nur eine nach denen von Ihro Ackerbau-Gesellschaft zerschieden gemachten Anmerkungen schickliche Waldordnung entwerfen, und solche ad approbandum a. h. Ortes einzubegleiten“, sondern auch sie anzuweisen, „dass von dem Erfolg der mit Gips-Steinen gemachten Proben h. Orts die umständlich berichtliche Anzeige gewürdiget werde“.

Aus den Jahren 1769 und 1770 liegen drei umfangreiche Entwürfe zu einer Waldordnung vor, davon einer præs. 16. September 1770 mit „Glavar“ bezeichnet. Dazu „Ohnvorgreifliche Meinungen“ und Abänderungsvorschläge verschiedener Herren. Bemerkenswerth ist ein Schriftstück ddo. 18. December 1769, aus welchem hervorgeht, dass die Mappirungskarten von Istrien und einem Theile von Krain bis Ende 1769 vollendet sein werden.

Unterm Datum Laibach den 23. November 1771 erschien die so lange und von so vielen berathene Waldordnung für Krain, „nach welcher sich jeder, welcher Wälder besitzt, besonders die Bergwerke und die Inhaber der Waldungen am Karst, Poik und Istrien“ zu richten hatten. Die Kaiserin befiehlt § 45, dass der Oberbergrichter in Krain „die Bergwerks-Inhaber und ihre untergebenen Holzmeister und Holzknechte auf die genaueste Beobachtung der in dieser Waldordnung gleich allen Anfang prämitirten Hauptregeln anweisen solle, „massen Wir in Casu contravenientiae den Oberbergrichter selbst zur Verantwortung zu ziehen, bewogen werden müssten“.

Bezüglich der Waldaufsicht bei den Herrschaften bestimmt § 47, „dass, nachdem doch die mehresten Besitzer der Waldungen entweder Herrschaften, oder solche Obrigkeiten sind, die Förster, oder doch in ihren unterthänigen Dorfschaften Suppleute, oder Richters zu halten pflegen, zu solchem Ende vor allem diese Förster oder Suppleute, oder Dorfrichters zu der diesfälligen beständigen Waldaufsicht bestellt“ werden sollen. Jeder solle die Waldordnung öfter durchlesen, wenn er aber des Lesens unkundig sei, „sie sich von anderen Personen öfters vorlesen lassen, damit alle zu einer Schädlichkeit des Waldes gereichenden Excessus verhindert, solche gleich ihren Obrigkeiten zur Remedur, oder auch allenfalls dem behörigen Kreisamte angezeigt“ werden. Ueber den Vollzug der Satzungen hatten die Kreishauptleute zu wachen und Strafen zu diktiren. Betraf der Casus Herrschaften, so hatten sie an die Landeshauptmannschaft zu berichten, wenn aber Bergwerke, ihn dem Ober-Bergamte anzuzeigen.

Zum Schlusse heisst es: „Uebrigens hat es sowohl bei der Ferdinandeischen anno 1553 emanirten N.-Oe. Berg-, Wald- und Eisen-Obmannsordnung, als auch bei

den Waldamts- und anderen Eisen-Obmanns-Ordnungen, dann Jägerey-Patenten und anderen in Sachen weiters ergangenen Verordnungen sein unabänderliches Bewenden.“ Diese Waldordnung umfasst dreissig Druckseiten in Kleinfolio und ist voll der schönsten Vorschriften und wohlwollendsten Bestimmungen, welche aber, wie aus den im Nachfolgenden wiedergegebenen Aeusserungen des k. k. Cameralbuchhalters Johann Jakob Ehrler hervorgeht, auch nur am Papier geblieben zu sein scheint.

Ehrler verfasste unter dem Titel: Ohnmasgebiges Verbesserungs-System für das Herzogthum Krain, Vorschläge über Verbesserungen in allen Zweigen der Verwaltung. Das Manuscript in Folio ist datirt vom 27. September 1779 und liegt im Museal-Archive.

Ueber das Waldwesen heisst es nun hier, dass bis 1779 zur Ausführung der Waldordnung von 1771 „keine Hand angelegt worden“ sei.

„Warum aber diese Waldordnung gänzlich unfruchtbar geblieben, ist die Ursache, weil Niemand aufgestellt worden, welcher hierauf zu invigiliren den Auftrag hatte. Ein Bergrichter, der zugleich den Namen eines Waldmeisters führt, der aber kein gelernter Waldmann ist, könnte bei dem, ohnehin so vielen Gegenständen unterworfenen Bergamt keine Wirkung thun, und der Grundherr, oder dessen Verwalter, waren um so unvernünftiger, als die meisten Grundherren, von ihren Gütern abwesend, sich in anderen Provinzen befinden, die Subalterne aber von dieser in der That mehr ins Grosse gehenden Einleitung und der damit verknüpften Wissenschaft weit entfernt sind, ja selbst durchaus eigenen Unterricht bedürfen.“

Ehrler schlägt im § 24 vor, dass „ein eigener Wald- oder Forstmeister im Lande aufgestellt, und demselben in einer bündigen Instruction die Oberaufsicht über

die landesfürstlichen, grundobrigkeitlichen, wie über die Rustical-Waldungen eingeräumt würde, welcher alle Jahr einmal die Waldungen zu visitiren, besonders aber die betroffenen Schadhaftheiten in den Rustical-Waldungen, den Grundherren anzuzeigen hätte“ — — „ja wenn die Pflicht gebeut, ebenso für die Nachkömmlinge fürzudenken, als unsere Vorfahren so getreulich und warm fürgedacht haben, so dürften doch lieber besoldete Tanzmeister und andere unnütze Auslagen eine Einschränkung erfordern, wenn sonst kein Fond übrig wäre, einen nothwendigen erfahrenen Wald- oder Forstmeister zu besolden.“

Den Josefinischen Reformen zu Folge wurden die Wälder den Kreisämtern unterordnet. Jeder Grundbesitzer war berechtigt, sein Holz nach den Waldgesetzen bestens und frei zu benützen und ein jeder Eisengewerk solle sein Holz erkaufen, wo es ihm am Vortheilhaftesten dünkt. Kohlwidmung und Preisregulirung waren damit aufgehoben. Auffallend erscheint es, „dass die ärarischen Waldbeamten aufgehoben und die Waldungsaufsicht den Gewerken überlassen, doch dass anbei die Waldordnung und Gesetze immerhin auf das Genaueste beobachtet und die wider diese Ordnung Handelnden unnachsichtlich bestraft werden sollten; den Kreisämtern aber obliege, über den Vollzug der Waldgesetze ebenso, wie über andere politische Gesetze sorgfältigst zu wachen.“ Zois' Dec.-Prot. Nr. 94. Zuschrift ddo. 8. Nov. 1783.

Begreiflicher Weise verursachten die neuen, sich mitunter widersprechenden Gesetze und Verordnungen eine noch grössere Confusion, als sie schon bestand. Ueber Ansuchen des Waldamtes wurde ein Hofkammer-Decret ddo. 30. März 1781 durch die Kreisämter in Ober- und Unterkrain publicirt, „dass alle Hoch- und Schwarzwälder, selbe mögen den Privatis gehören, wie sie wollen, vermög

Bergordnung dem Landesfürsten reservirt zu achten, daher ohne Vorwissen des k. k. Waldamtes darin niemandem einige Holzabstockung gestattet werden solle“.

Einerseits wurde freie Benützung und Verwerthung den Grundbesitzern zugestanden, andererseits wieder das Eigenthumsrecht des Aerars für die Hoch- und Schwarzwälder beansprucht. Darüber entstand ein Conflict mit den Fürst und Graf Auerperg'schen Güterinspectionen, welche sich unterm 21. October 1781 an die verordnete Stelle wenden. Es wird vorgestellt, wie den obencitirten Circularien ddo. 30. März 1781 „sich vermuthlich das däländige Waldamt durch seine höchsten Orts angebrachten Vorstellungen zu beeifern scheint, alle Herrschaften in Krain von dem bisherig rechtmässigen Genuss ihrer eigenthümlichen sogenannten Hoch- und Schwarzwälder entsetzen und diese als ein landesfürstliches Reservat¹⁾ behandeln zu wollen“. Mit Bezug auf die Carolingische Waldordnung, die Landshandfeste von Krain, das Landschafts-Begehren und die Rechtfertigung der Bergwerke kommt der Verfasser zum Schlusse, „dass der allerhöchste Hof niemals den Gedanken gehabt, diese quästionirten Wälder den Privaten zu nehmen und solche den Bergwerken zuzueignen“.

„Die von den Bergwerken bisher unbeeinträchtigten sogenannten Hoch- und Schwarzwälder sind entweder vom a. h. Hof selbst, oder von Privaten als ein accessorium mit den Herrschaften zugleich erkauft, oder sind solche ererbt, oder auf andere rechtmässige Art erlangt worden.“

„Zur Zeit der Rectification hat man solche nach dem Genusse angezeigt, versteuert und wird davon dem a. h. Hofe die ausfallende Dominical-Contribution jährlich bezahlt.“

¹⁾ Cf. dagegen oben, pag. 5.

Schliesslich wird ersucht, „diese, die gesammten Landstände betreffende Angelegenheit, beim a. h. Hofe dahin einzuleiten, dass jedes bei seinem rechtmässig eressenen Eigenthume ruhig verbleibe.“ Das Schriftstück ist gezeichnet von Josef Globotschnig, fürstl. Auersperg'schen Inspector und N. der Maria Josef Graf v. Auersperg'schen Inspection. Es scheint sich um einen Angriff der kohlarmer Gewerkschaften auf die Gotscheer und die Ainöder Wälder gehandelt zu haben, und welchen der Fürst damit parirte, dass er durch eben genannten Josef Globotschnig im Jahre 1794 das Eisenwerk in Hof einrichten liess.

Was die Stände in der Angelegenheit thaten, ist aus den Acten nicht weiter ersichtlich, ein unvollendetes Concept liegt wohl vor, aus dem ersichtlich ist, dass man allerdings einen Anlauf wagte, sich mit dem Fürsten Auersperg solidarisch zu erklären, wahrscheinlich aber versagte den damals schon gebrochenen Ständen die Feder gegenüber den Josefinischen Gwaltherren den Dienst.

Unterm 17. März 1784 erging an die Gewerke in Betreff der landesfürstlichen Waldreservate eine Currende folgenden Inhaltes:

„In Folge höchsten Hofkanzlei-Decretes vom 8. März war das landesfürstliche Reservat des Holzes einiger Privat-Waldeigenthümer vom ehemaligen System der Holz- und Kohlenwidmung unzertrennlich, weil die Widmung ohne dieses Reservat nicht bestehen konnte. Da aber dermal der Widmung ein Ende gemacht und der Grundsatz vorgeschrieben worden, dass jeder Grundbesitzer sein Holz nach den Waldordnungsgesetzen müsse bestens und frei benützen und so auch ein jedes Eisengewerke wieder sein Holz und Kohle erkaufen, wo es ihm am vortheilhaftesten ist, so folgt von selbst, dass, weil mit und neben dem Re-

servat, der Grundbesitzer sein Holz und Kohl nicht wieder bestens und freibenützen könne und bei dem nun einmal angenommenen System, und so lange dieses bei Kraft bleibt, von dem Reservat insoweit abkomme, dass bei den bestehenden Gesetzen der Vorbehaltung für den Bergbau, gegen welches auch keine Verjährung Platz greifen kann, der a. h. Landesfürst im übelsten Falle, wenn nämlich über kurz oder lang eine Widmung wieder eingeführt werden wollte, sich des Waldreservates mit dem nämlichen Rechte, wie zuvor bedienen, und solches geltend zu machen wissen würde. Das Reservatrecht bleibt also fortan bei Kräften, nur ist bei dermaligem System die Anwendung und der Gebrauch dieses Rechtes eingestellt.“

Das massgebende Princip wird in dem nun folgenden Satze formulirt:

„Uebrigens so, wie es den Gewerken angenehm fällt, einen freien Verschleiss seiner Erzeugnisse zu geniessen, so ist es auch billig, dass dem Holz- und Kohlerzeuger der ungebundene Handel eingeräumt werde.“ Zois' Decret-Prot. Nr. 106.

Man erklärt somit, dass man die landesfürstliche Oberhohheit über die Wälder im Sinne des Art. I der Carolingischen Bergordnung aufrecht erhält und sich alle Rechte wahrt und vorbehält, aber andererseits der angenommenen neuen Doctrin vom freien Spiel der Kräfte zu Folge in praxi Jedermann überlässt, sich zu behelfen, wie er weiss und kann, wobei aber die Kreisämter die Waldschutzgesetze zu handhaben hätten.

Dass weder des guten Ehrler Vorschläge Beachtung fanden, noch die Kreisämter in den Wäldern Wunder wirkten, erhellt aus den Klagen der krainischen Stände über die „bejammernswerthe Verwüstung der

Waldungen“ in Folge der Aufhebung des Oberbergrichter-Amtes durch das Patent vom 1. November 1781, in ihrer Vorstellung an Kaiser Leopold, ddo. 25. Juli 1790.

Die Franzosen griffen während ihrer Herrschaft 1809—1813 die Sache wieder energisch an. Sie errichteten unter dem Titel Adminitration des eaux et forêts ein Waldamt, von welchem Tscherin in seiner Darstellung an den Gouverneur Bertrand unterm 18. September 1811 bemerkt, dass es „keine Rechte anerkannte“, auf alles vorrätthige Holz und Kohl und auf die Holzschläge den Sequester legte und die Holzpreise taxirte. Ueber die Verwaltung durch die französischen Waldaufsichtsorgane haben wir indess schon „Argo“ IV, pag. 209, Mittheilungen gemacht, auf welche wir hier verweisen. Im Grunde genommen stellten sich die Franzosen auf den Standpunkt der einstigen Kammer des XVI. Jahrhunderts.¹⁾ Generalaufseher und Inspecteur der Wässer und Wälder war A. Ladevese.

Die k. Forstmeister in Krain.

Aus dem uns vorliegenden Actenmateriale geht hervor, dass die Organisation des Waldwesens mit der des Bergwesens zusammenfällt. Es geschah dies gegen Ende des XVI. Jahrhunderts, als einerseits das Gewerkekwesen sich im Lande entwickelt hatte, während andererseits die Vermehrung der Bevölkerung den Ueberschuss derselben in

¹⁾ Leider fehlen für diese Zeit fast alle Acten. Die amtliche Registratur weist hier eine Lücke auf. Haben sie die Franzosen mitgenommen oder stecken sie noch irgendwo? ist vorläufig noch unentschieden. — Auch bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz sind nach gefälliger Mittheilung des Herrn Secretärs Emil Guttman, keine Acten aus dieser Periode vorhanden.

die Wälder drängte, wo sie Gereute anlegte, Kohlen brannte und Holzindustrie betrieb. Beide Momente drängten zu einer Regelung der Verhältnisse durch den Landesherren. Ueber die Organisirung des Gewerkeswesens haben wir schon früher¹⁾ eingehend gehandelt. Es geschah durch die Carolingische Bergordnung von 1575, der zur Folge die den Bergwerken gewidmeten Wälder der Aufsicht und Verwaltung des kais. Oberbergrichters unterstellt wurden. Die kaiserlichen Forste aber hatte ein kais. Pürg- und Forstmeister zu überwachen, welcher in Forstsachen dem Vicedom, in Jagdsachen aber dem Oberstjägermeisteramte unterstand.²⁾

Als erster Forstmeister begegnet uns in den Acten 1572 Hans Wild (Cf. VIII. pag. 94), er hatte seinen Amtssitz in Radmannsdorf und starb im September 1588. Sein Nachfolger ist sein Sohn Peter Wild, dem unterm 3. Mai 1589 die gleiche Zahlung wie seinem Vater, per 72 fl. jährlich „sammt gehabter Prouision“ zugesprochen wird.

In einem Acte ddo. Graz 12. März 1598 kommt zur Sprache, dass der Forstknecht in der Feistritz, Jakob Prelesnik, um eine Zubusse von 8 Star gemischten Getreides per Jahr bittet. Es möge, heisst es, der Forstmeister

¹⁾ Cf. „Argo“ V., Nr. 1 ff.

²⁾ Für Görz und Friaul beabsichtigte, wie wir oben gesehen, Ferdinand I. schon 1531 einen Forstmeister anzustellen. Indessen scheint der erste fähige Waldmeister erst 1583 in der Person des ehemaligen krainischen Oberbergrichters Gregor Comar gefunden worden zu sein. In einem Acte ddo. „Graz fünfundzwanzigsten Dezembris nach dem neuen Calender anno in drei undachzigsten“ heisst es, die Geschäfte beim friaulischen Waldmeisteramte hatten sich „ein gut Zeit her dermassen erzaigt, dass wo es bei demselben Stand verbleiben sollte“, mehr Schaden als Nutzen erwachsen würde. Es wird daher der gewesene Bergrichter Gregor Comar seiner Tauglichkeit wegen zum Waldmeister ernannt, und ihm „für seinen Aufzug“ 100 fl. Rhein. bewilligt. Vicedom-Act Fasc. I. 69 (alt).

Peter Wildenhofer einvernommen werden. Peter Wild oder Wildenhofer starb im Mai 1610. Ihm folgt bis 1611 seine Witwe, Frau Olympia Wild, welcher laut Gesuch de præs. 9. December 1610 das Pürg- und Forstmeisteramt vom Oberst-Jägermeister Frh. v. Tanhausen bis Ende 1610 übertragen wurde. Sie ersucht um Auszahlung ihrer Besoldung, welche ihr unterm 3. Jänner 1611 bewilliget wird.

Im Jahre 1610 quittirt Frau Forstmeister Olympia Wild auch dem Abte von Sittich die ihr gebührenden 25 Laibacher Star Deputathaber, welchen, nebst 9 fl. Baargeld Sittich dem Forstmeister zu reichen hatte.

Aus dem Gesuche der Frau Olympia de præs. 9. December 1610 erfahren wir, dass im November 1610 vom Landes-Vicedom „Franz Pelizerol“ zum Forstmeister ernannt wurde.

Unterm 5. Jänner 1613 ddo. Graz befiehlt Erzherzog Ferdinand, dass der neue Forstmeister Franz Pellizeroll die Bezüge des vorigen aus dem Vicedomamte geniessen solle. Als solche werden genannt 154 fl. Besoldung, 55 Laibacher Star Haber, 36 fl. für neun Forstknechte, 40 fl. für einen in Stein. Pellizeroll muss bis 1624 gedient haben, da wir ihn unterm 18. December 1623 noch genannt finden. Unterm 19. December 1624 aber heisst Adam Textar¹⁾ (Textor) Pürg- und Forstmeister als in Fusstapfen seines Antecessors weiland Franz Pellizeroll's.

Bis 1635 schweigen die Acten. In diesem Jahre wird uns Johann Jakob Widerwoll zu Widerfels genannt. Er amtirte bis 10. Mai 1650. Unter diesem Datum wird die Resolution ddo. 18. April mitgetheilt, der zur Folge Widerwoll wegen „ungetreu und ganz schädlich geführter Administrirung des Forstmeisteramtes in

¹⁾ Wahrscheinlich ursprünglich ein Weber oder Tekave. Ein Urban Textor war 1544—1558 Bischof von Laibach.

Crain“ entlassen wurde. In diesem Entlassungsdecrete wird ihm laut Inquisitionsprocesses und Zeugenaussagen vorgehalten, dass er „von vielen Jahren her mit strafmässiger Verschwendung des Gehölzes, Verödung der Wälder, und des Wildtpradtstandt, Verstattung des Gereutmachens und in anderer dergleichen Wege ganz eigennützigterweis untreulich gehaust und hiedurch einen grossen Schaden (welchen man sich absonderlich zu ersuchen vorbehält) causirt und zugefügt.“

Als sein Nachfolger wird aber unterm 18. April 1650 Johann Jakob von Gallenfels ernannt.

Gallenfels wird 1657 noch genannt und scheint im September 1665 gestorben zu sein, weil mit Zuschrift ddo. Graz 11. März 1666 der Vicedom verständiget wird, dass dem kaiserlichen Kammerdiener Raphael Montanelli das durch den Tod des Johann Jakob von Gallenfels erledigte Forst- und Waldmeisteramt vermög Resolution ddo. 23. September 1665 verliehen wurde.

Sollten die Wildbannen verkauft werden,¹⁾ so bleibt ihm der ganze Gehalt zugesichert; er sei daher auf die beiden Aemter zu installiren.

Als Besoldung werden ihm für sich und seine Forstknechte 270 fl., nebst 40 fl., welche ihm „de novo auf die Forstknechte wegen Aufsehung der Bischoflaker, Radmannsdorfer, Veldeser und Weissenfelser Wälder deputirt worden“, somit zusammen 310 fl. angewiesen. An täglichem „Lifergeld“ (Diäten) gebührten ihm 12 Schilling, wenn er die Wälder bereiste.

Ueber Montanellis Fähigkeiten und Amtsführung haben wir oben VIII. pag. 135 ff. genügende Auskünfte erhalten. 1682 wird er zuletzt in den Acten erwähnt.

¹⁾ Was 1667 geschah.

Von da an ist die Reihenfolge nicht chronologisch festzustellen. 1706 wird Sebastian Hartman als Waldmeister erwähnt, da er aber nicht im Lande weilt, bewirbt sich Franz Anton de Georgis um das Amt als Substitut. Fasc. I. 69. Er scheint das Amt nicht erhalten zu haben. Es wurde wieder einem gewesenen kaiserlichen Kammerdiener Ludwig de Biel¹⁾ verliehen, wie dies aus einer Zuschrift der Hofkammer ddo. 20. Jänner 1712 an den Vicedom Lanthieri hervorgeht. Es wird hier befohlen, „dem kais. Waldmeister Ludwig de Biel als gewesten kais. Kammerdiener die vor ungefähr sechs Jahren ihm ausser seiner Besoldung als Waldmeister befohlenen 200 fl.“ weiter fortzubezahlen. De Biel scheint ein galanter Herr gewesen zu sein, er bedient sich zu seinen Correspondenzen eines mit Goldschnitt versehenen Briefpapieres,²⁾ auch scheint er ziemlich pretentiös aufgetreten zu sein.

So specificirt er sine dato als ihm entgehende Emolumente: „erstlich die ihm kraft Resolution Nr. 1 beim Landesvicedom angeschafften

30 Star Haber à per 1 fl. 8 kr.	34 fl.
20 Star Waizen à 3 fl.	60 „
24 Klafter Holz à 1 fl. 30 kr.	36 „
zusammen . . .	130 fl.“

Ferner verlangt er Passirung von Haber für zwei Pferde, für sich und einen Reitknecht, was ihm unterm 30. September 1709 von der Kammer abgeschlagen wurde, dafür aber dem Vicedom eingeschärft, „ein sorgsames Auge zu

¹⁾ Auf seine Landsmannschaft könnte möglicherweise aus dem Erlasse ddo. 15. März 1710 geschlossen werden, mit welchem ihm erlaubt wird, in „seinen Angelegenheiten nach Antwerpen zu verreisen und bis Mitte Mai auszubleiben“. Einen Substituten habe er auf seine Kosten zu bestellen.

²⁾ Z. B. ddo. 23. August 1712. Viced.-Archiv Fasc. I 69.

haben“, dass er die viermalige Visitation der Wälder jährlich fleissig verrichte, worüber bei Unterlassung zu berichten sei.

Unterm 18. August 1711 wird angeordnet: ihm sein Weizendeputat in guter Qualität zu liefern, damit er sich nicht weiter beschwere. Im selben Jahre querulirt er wieder wegen Brennholzlieferung. In einer Zuschrift ddo. 29. Juni 1711 des Vicedoms an die Kammer heisst es, dass dem de Biel vom verstorbenen Kaiser 50 Klafter bewilliget wurden, so viel als der Vicedom selbst bezog.

Wegen Schlag und Ueberführung des Holzes sollte keine Neuerung aufkommen, und es so gehalten werden, wie mit anderem Deputatholze. Als er aber die unweit des Stangenwaldes wohnenden Unterthanen verständigt, dass sie die 40 Klafter wie die des Vicedoms schlagen und überführen sollten, widersetzten sie sich gänzlich und meinten, „dass sie zu keiner Neuerung oder andern Robot“ als allein was zu diesem Vicedomamt und dem allhiesigen kaiserlichen Hauptg Schloss (wie dies von uraltershero gestiftet worden) erforderlich, angehalten werden können“. Als der Vicedom die Pfändung anordnete, half dies auch nichts, „indem die abgepfändete Supp (župa)“ gleich darauf nach Laibach kam und inständigst bat, mit diesem neubewilligten Holzschlag und Holzfuhrr verschont zu bleiben. Sie möchten angesichts der schweren Kriegzeiten und Contribution nicht grauirt werden. Der Vicedom rath dem de Biel mit Geld das Holz deductis deducendis zu reluiren. De Biel's Verlangen auf Zuerkennung von 40 Klafter Brennholz, für welche er sich erbot, statt 30 kr. per Klafter, 60 kr. als Taxe zu bezahlen, um die Unterthanen nicht zu beschweren, wurde schliesslich unterm præs. 27. November 1711 als ungerechtfertigte Neuerung abgewiesen.

De Biel wird zum letztenmale in einer Zuschrift der Hofkammer an den Vicedom ddo. 20. März 1717 genannt. Mit diesem Jahre hören die Acten des Vicedomarchives über das Waldwesen auf und als 1719 der kais. Kriegsschiffbaumeister Foke Gerson die kaiserlichen Wälder in Krain besuchte, erwähnt er keines Waldmeisters mehr, sondern spricht vom Oberbergrichter Kappus als demjenigen, welchen „er gebeten, das übrige, was ihm noch abgeht, nach Görz nachzuschicken“. (Cf. „Argo“ VIII., pag. 154) Die Waldaufsicht war somit jetzt dem Oberbergrichter übertragen, so dass dieser zugleich Waldmeister war. Daher übergibt Spandel sein Waldvermessungsoperat 1723 dem Oberbergrichter und Waldmeister Kappus (Cf. VIII., p. 193). Von 1738 bis 1771 beschäftigte man sich, wie wir gesehen, mit den Vorbereitungen zu einer neuen Waldordnung, welche 1771 publicirt wurde. Unterm 16. October 1745 wird eines landesfürstlichen Waldamtes erwähnt, welches eben das mit dem Oberberggerichte verbundene Waldmeisteramt war. Wie die Maria Theresianische Waldordnung von 1771 die Waldaufsicht ordnete, haben wir oben pag. 39 gesehen.

Bis 14. Mai 1783 blieb der Oberbergrichter auch Waldmeister. Kaiser Josef unterstellte die Wälder den Kreisämtern, doch scheint im Anfange noch der Oberbergrichter die Waldaufsicht gehabt zu haben, nur war ihm ein Waldbereiter beigegeben. Im Landesarchive erliegt unter Fasc. Bergwesen eine Urkunde des „k. k. Rathes, Kreis-Commissärs und Verwalters der Berggerichtssubstitution“ Josef d. Redange, in welcher unterm 3. März 1791 bestätigt wird: „dass das krainerische Oberberggericht und Waldamt bis 27. October 1780 in einem Oberbergrichter und zugleich Waldmeister, einem Actuar, einem Wochenschreiber und einem Berg- oder Frohnboten bestanden und dass solches seit 28. October 1780 bis

14. Mai 1783 mit vier Assessoren, einem Kanzelisten, einem Waldbereiter und drei Waldhütern vermehrt worden sei“. Der erste bekannt gewordene unterschreibt sich auf einem Berichte über den Zustand der Weissenfelder Waldungen præs. 25. Juni 1781 als J. G. Haas, Waldbereiter.

Trotzdem klagt Alois v. Vermatti unterm 14. Juli 1790 im Landtage, dass „die Waldungen den beispiellosen Verwüstungen preisgegeben wurden.“

Es ergibt sich somit für die Zeit von 1572 bis circa 1717 die folgende Reihe der kaiserlichen Forstmeister in Krain:

1. Hans Wild, circa 1572—1588.
 2. Peter Wild, auch Wildenhofer genannt, Sohn des Hans Wild, 1588 bis Mai 1610.
 3. Olympia Wild, Peters Witwe, bis Ende 1610.
 4. Franz Pelizerol, 1611—1623.
 5. Adam Textor, 1624—1635?
 6. Johann Jakob Widerwoll zu Widerfels, 1635?—1650.
 7. Joh. Jakob v. Gallenfels, 1650—1665.
 8. Raphael Montanelli, 1665 bis circa 1682.
- Von da Lücke in den Acten.
9. Sebastian Hartmann, 1706 genannt.
 10. Ludwig de Biel, 1706 bis circa 1717.

Nun folgen die Oberbergrichter¹⁾ Kappus, Nemitzhofen, Aichelburg und Redange, unter welchem das Oberberggericht 1783 aufgehoben und vom 26. März an eine Berggerichtssubstitution fungirte, das Waldwesen aber an die Kreisämter übergang.

¹⁾ Cf. auch „Argo“ VI., p. 46.

Der Holzexport im XVI., XVII. und XVIII. Jahrhundert.

Angesichts der Unwegsamkeit der Waldungen und der schlechten Wege und Strassen, konnte an einen Holzexport aus Oberkrain nach dem Meere zu einer Zeit, wo fast aller Verkehr per Saumross besorgt wurde, wohl nicht gedacht werden. Der früheste, urkundlich nachweisbare Holzexport nach Italien erfolgte daher aus jenen Wäldern, welche eben dem Meere zunächst lagen, also von den Südabhängen der Julischen Alpen und den gegen den Quarnero dachenden Vorgebirgen des Schneebergstockes, oder aus dem Görzer Gebiete, welches von der Wasserstrasse des Isonzo durchströmt ist.

Die ältesten urkundlichen Nachrichten über Ausfuhr von Holz nach Venedig finden wir in einer amtlichen Correspondenz¹⁾ von 1524, welche im Fasc. I. 68 vorliegt.

Unterm 30. März 1524, ddo. Nürnberg erfliesst eine Zuschrift des Erzherzogs Ferdinand an Erasem Prambart,²⁾ Vicedom und Erasem de Dorimbergo und Johann Hahnfaltrer (Abfaltrer), Hauptmann in St. Veit „terrae fluminis consiliariis et reformatoribus nostris in Friol.“

Der Erzherzog ertheilt darin dem Alonso Sanchez, kais. Rathe und Gesandten (horatori) in Venedig, die Bewilligung, in den an den venetianischen Grenzen

¹⁾ Diese theils lateinisch, theils italienisch, theils deutsch geschriebenen Actenstücke sind Concepte und Copien mit schlechtester Schrift in schlechter und corrupter ital. Sprache geschrieben. Für ihre mühevollen Entzifferung und Lesung sind wir dem sprach- und dialektkundigen Herrn k. k. Prof. und Bez.-Schul-Inspector Will. Zupančič zu besonderem Danke verpflichtet.

²⁾ Recte Braunbart, wie auch in einer Urkunde vom 25. Juli 1574 geschrieben wird.

gelegenen kaiserlichen Wäldern Eichenholz für zehn Triremen oder Galeeren¹⁾ schlagen lassen zu dürfen, gegen dem, dass die Venetianer dem Kaiser gestatten, auf ihrem Gebiete Steine für den Bau von Marano brechen zu dürfen. Von dieser Erlaubniss des Fürsten benachrichtiget Alonso Sanchez unterm 3. Juni 1524, ddo. Venedig, einen Sanci Lopes und bevollmächtigte ihn, die gewünschten Stämme zu fällen.

Unterm 4. Juli 1524, ddo. Corneal,²⁾ bestätigt ein Anonymus in einem schlechten Vulgar-Italienisch dem Alonso Sanchez den Empfang der erzherzoglichen Ordre, an welche er sich genau zu halten verspricht. Es war offenbar ein Förster, welcher seinen Amtssitz in Corneal hatte, und unter dessen Aufsicht einige der nachbenannten Wälder, sowie der von Lippica standen.

Aus einem Berichte des Görzer Vicedom, Erasem v. Dornberg, ddo. Görz 24. September 1524, ist nämlich ersichtlich, dass für diesen Holzexport die Eichen in den Wäldern von Suorznich,³⁾ Rodich,⁴⁾ Gotnic⁵⁾ und der Grafschaft Pisino gefällt werden sollen. Damit waren aber die Bezugsberechtigten nicht zufrieden, sondern verlangten das Holz aus dem Walde „Panaviz⁶⁾ post castel Goriciae“. Der Vicedom meint, dass dies nicht

¹⁾ So hiessen die grösseren Ruderschiffe für den Seekrieg im Mittelalter. Ihr Deck lag circa 1 m über Wasser. Die Ruderer sassen auf Bänken zu dreien oder vierten nebeneinander, darnach hiessen sie Triremen (Dreiruderer) oder Quadriremen (Vierruderer.)

²⁾ Auch Hülben genannt, slov. Lokva, war eine alte Mauthstation.

³⁾ Schwarzenegg.

⁴⁾ Rodik, westlich von Schwarzenegg, unter dem Čukberge.

⁵⁾ Hottnig.

⁶⁾ Der in „Argo“, VIII., p. 157, besprochene Bannwald bei Görz. Auch die einst ausgedehnteren istrischen Wälder benützten die Venetianer für ihr Arsenal und ihre Flotte. So

gestattet werden könne. Indessen war schon früher Sanchez selbst in Görz, denn schon unterm 17. September 1524 berichtet Hans v. Dornberg der Reformations-Commission in Krain, dass der kaiserliche Orator zu Venedig mit dem Baumeister Jacomini bei ihm erschienen sei und eine grosse Anzahl Eichbäume im Bannwalde für zehn „Gallien“ fällen wollte. Er hätte die Vollmacht der Commission unterwegs verloren. Da er nun keinen „Schein“ habe, nehme er Anstand, es zu gestatten, da dadurch dem Bannwald grosser Schaden zugefügt würde und noch niemals soviel Holz darin geschlagen worden sei. Ob der „Spaniol“ zum Ziele gelangte, ist aus den vorliegenden Acten nicht weiter ersichtlich, jedenfalls aber wäre ihm das Holz des Bannwaldes am bequemsten gelegen gewesen, da er die Stämme auf dem Isonzo directe zum Meere hätte transportiren können.

Indessen ersehen wir aus diesen Acten, wie sorgfältig die Landesfürsten schon im XVI. Jahrhundert über ihre Wälder wachten, und dass, so weit es die landesfürstlichen Forste betrifft, von einer Devastirung derselben durch die Venetianer keine Rede sein kann.

Unterm 4. October 1584 schreibt die Kammer an den Vicedom, dass sich Hans Kobenzl von Prossegg, deutscher Ordensritter und Pfandinhaber der Herr-

liess 1590 der Proveditore Lud. Memo für das Arsenal 4026 Eichen in den Wäldern von Montona, Citta nuova um Matterada fällen; desgleichen 1596 der Podesta — Capitanio Capello in den Wäldern von Pola, due Castelli, Cittanuova, Buie. In den Wäldern von Montona wurden auf einmal 6000 Ruder, 2000 Picken und 2000 Stangen gewonnen. Mons. Tommasini (Commem. XXXVI p. 105) schreibt, dass circa 1550 die ganze Provinz an Wäldern Ueberfluss habe, die serenissima Republica hat besondere Obsorge auf dieselben; ein Senator mit dem Titel Proveditor della Valle beaufsichtigt den Wald von Montona, welcher auch heute noch Staatseigenthum ist.

schaft Lueg. beschwert habe, wie in den Wäldern dieser Pfandherrschaft nicht allein die dahin gehörigen, sondern auch die landesfürstlichen Unterthanen nach ihrem Gefallen Zimmerholz, Spiess (Speerschäfte) u. dgl. abhauen und nach Triest und andere Orte verhandeln. Da einerseits dadurch die Wälder schliesslich verwüstet würden, die Holzhauer aber dem Kobenzl für das Holz nichts bezahlen wollen, so bittet er um „Bescheid, was er in Sachen thun oder lassen solle.“

Sehr interessant sind die nun folgenden Auseinandersetzungen, weil wir daraus ersehen, dass der so bedeutende krainische Holzhandel nach Triest schon damals bestand, ja von der Regierung sogar gefördert wurde, wenn der Waldbestand nicht in Frage kam. Es heisst nun weiter:

„Nun ist gleichwohl hiervor zur Beförderung und Fortsetzung Ihrer Frst. Durch. angeordneten Friaulischen Holzhandels; und sonderlich, wie es mit Abgebung und Verkaufung des Gehölzes aus den Pfandherrschafts-Wäldern gehalten werden solle, die Notdurft statuirt und befohlen worden, daher dann derselben Ihrer Frst. Durchl. Verordnung nach den Luegerischen sowohl als anderen der Enden gelegenen Herrschaften gehörigen Unterthanen gebührt, was sie für Laden oder Bretter, item Tauffeln und andern Sorten. ausser der Tramb zu Böden und anderen Zimmerholz, so ihnen zu Triest zu verkaufen zugelassen, von dem Gehölz aus dieses Pfandschillings Wäldern machen und aufbringen, dass sie dasselbe in das Waldamt um die Bezahlung liefern und geben sollen. „Das Spiessmachen aus Eschenholz aber sei verboten, damit es für „den Handel mit den Fass-Tauffeln gehaydt¹⁾ werde.“

Ueber Aufforderung des Vicedoms, ddo. 28. Jänner 1585, berichtet der Pfleger von Lueg, Caspar Mau-

¹⁾ Geschont.

ritsch, über die dortige Waldwirthschaft, dass nächst dem Schlosse auf eine viertel Meile weit ein schöner Buchenwald mit Eichen gemischt gewesen sei, von dem man, wenn das „Ass“ (Eicheln und Bucheln) gerathen, ein ziemliches Assgeld eingenommen hatte.

Als Frau Oberburger, eine geborene Luegerin, welche eine fromme, ehrliche gottesfürchtige Frau gewesen, Inhaberin war, liess sie die Herrschaft Lueg durch ihren Pfleger Namens Matheus verwalten. Dieser gestattete Jedem, der ihn gebeten, Gereute zu machen. Er nahm dafür 8 kr. und den Zehend. Nach ihrem „Abgange“ ist Adam von Purgstall Pfleger geworden, der sich nicht sehr bekümmerte, so dass der Forst ziemlich ganz verderbt wurde.

Als im Jahre 1561 Mauritsch dahin kam, wollten die Leute mit Gewalt in dem wenig übrig gebliebenen Gehölze weiter Gereute machen. Mauritsch musste lange mit den Leuten prozessiren, um sich ihrer zu erwehren und das Gereuten zu verhindern. Vom ganzen Walde sei eine Parzelle, Schabernik genannt, übrig, von welcher er in einem Jahre an die 30 fl. „Assrecht“ eingenommen habe.

Nach seinem Abgange wurde den Unterthanen wieder gestattet, Gereute zu machen, so dass dieser Wald auch fast verwüstet ist, und man sich mit der Zeit wird aus dem „Pierbaumerwalde“ mit Holz versehen müssen.

Das Verfertigen von Spiessen und Rudern geschah vor seiner Verwaltung mit Vorwissen der Obrigkeit und haben die Leute dafür in Triest ihren „Zehendt“ und was sonst gebührte, bezahlt. In den Gereuten wurden nicht nur die Bäume verwüstet, sondern auch die Wurzeln verbrannt.

Sehr interessant ist das folgende Schriftstück vom Jahre 1596.

Horatio Nani wünscht aus der Canombel 5000 oder höchstens 6000 Sagstöcke zu bekommen. Unterm 1. Juni 1596 fordert die Kammer vom Vicedom darüber einen Bericht, ob man diese Lieferung an Nani ohne Schaden für das Idrianer Gewerk gestatten können. Der Vicedom fragt beim Bergrichter in Idria, Michael Strih, an, ob diese Holzstöcke gegen Bezahlung von 50 kr. per Sagstock dem Horatio Nani ohne Nachtheil für Idria zu bewilligen wären?

Aus dem Berichte des Vicedom, ddo. 7. September 1596, geht hervor, dass man keine Bedenken hegte, denn es wird mit Rücksicht auf Mehrung des Kammergutes eingerathen, „mit Ime darumb zu contrahiren“.

Horatio Nani erscheint als Eisengewerk in Jauernik (in Jauerburg). Er war der Vertrauensmann seiner italienischen Mitgewerken und bei der Oberbergrichterswahl 1573 vertritt er sie in Krainburg. Es wäre sehr interessant zu wissen, wie und wohin Nani die Sagklötze expedirte? Höchstwahrscheinlich aber auch nur längs der Wasserläufe des Kanomla-Baches, der Idria und des Isonzo nach Venedig.

1644 wendet sich Georg Siegmund v. Stenberg an die Hofkammer mit einem Gesuch, in welchem er sagt, dass ob seinem „Maierhof und Paass Jurschitsch“ der grosse „Pürpaumer Wald“ liegt, von dem die Kammer wegen seiner Entlegenheit vom Meere, keinen Nutzen ziehe. Ihm (Stenberg) sei der Wald zur Hand, weshalb er bittet, ihm zu gestatten, „etlich tausend Ruder der kleinen Sorten, zum Schiffen, abfällen und selbe nach Triest zu verführen“ zu dürfen. Unterm 22. Jänner wird der Vicedom beauftragt, darüber Bericht zu erstatten.

Unterm 28. April 1717, ddo. Graz, ergeht vom Kaiser an den Landeshauptmann Cobenzl eine Zuschrift, in welcher

es heisst: Es habe die I. Oe. Hofkammer gehorsam berichtet, „wassmassen der Fürst von Portia bei dem jüngst wegen Einrichtung der Commerci gehaltenen Congress durch dero mittels Rätthe und zu sothanen Congress Deputirte haben lassen zu verstehen geben, wie dass es sehr nöthig sein wolle, dass die Ausfuhr des zum Schifffen brauchbaren Holzes aus denen um Triest, Fiume, Zeng und Görz befindlichen, unsern kaiserlich reservirten Wäldern ausser Land in das Venedigisch und fremdte Status gänzlichen inhibirt und eingestellt werden möchte, und zwar darum, damit im Falle, wenn von einem oder dem andern Negotianten einige Schiffe fabrizirt würden, man sich dessen Sebrauchen könne: So die Hofkammer ihrerseits deswegen das gehörige verordnet habe, zumal aber auch mehr andern Herrschaften einige Waldungen daselbstigen Orten als zu Castua, Pisino, Görz, Friaul und Crain possidireten, worinnen viel Schiffbauholz zu finden wäre, sie aber mit solchem diesfalls nichts zu befehlen hätten, solchem nach Uns gehorsamst gebeten, Wir geruheten durch seine Gehörde erholten Herrschaften die verlangte Ausfuhr des zum Schiffbau brauchbaren Holzes erstellen zu lassen.“ Es folgt das Verbot des Kaisers.

Im XVIII. Jahrhundert blieb der Impuls Kaiser Karl VI. zur Hebung des österreichischen Handels nicht ohne Wirkung auf das Waldwesen und den Holzexport unseres Landes, ja das Holz scheint auch nach Gründung der orientalischen Compagnie im Jahre 1719 ein Hauptexportartikel gewesen zu sein.

Schon unterm 28. April 1717 erfolgte über Anregung des Fürsten Portia bei der „wegen Errichtung des Commerci“ gehaltenen Sitzung ein Verbot, Schiffbauholz sowohl aus den um Triest, Fiume, Zengg und Görz gelegenen reservirten kaiserlichen Waldungen, als auch den Herrschaftswäldern von Castua, Pisino, Görz,

Friaul und Crain ins Venedigische und andern Staaten auszuführen. Das Verbot wird damit begründet, damit im Fall ein Negociant Schiffe bauen wollte, man Holz zur Hand hätte. Als die orientalische Compagnie mit 27. Mai 1719 ins Leben trat, warf sie sich sofort auf die Ausbeutung der Wälder um die Adria. Mit Patent ddo. Wien 20. Mai 1722¹⁾ ertheilt ihr der Kaiser ein Privileg auf 20 Jahre, welches sie ausschliesslich berechnete, über 60' lange Schiffe zu bauen. Ferner dürfe sie Werften zu Triest, Fiume oder Buccari oder an mehreren Orten zugleich errichten. Den Unterthanen wird das Fällen von Eichen und Mastbaumstämmen ohne kaiserliche Erlaubnis, den Ausländern aber „absolute“ verboten. Kaiserliche und Privatwälder sind jährlich im Juni und Juli von den Wald- und Forstmeistern zu visitiren, welche zu berichten haben, wie viel schlagbare Stämme in jedem Walde *salva materia* gefällt werden könnten. Der Verkauf des entbehrlichen Holzes hat im August in der Art zu geschehen, dass die Compagnie wie auch Private schriftlich ihren Bedarf bekannt geben; die Austheilung sei aber so vorzunehmen, dass die für den Bau der grössten Schiffe tauglichen Stämme ausschliesslich der Compagnie überlassen werden. Das übrige können Inländer kaufen, jedoch unter Cautelen, dass es nicht an Ausländer weiter verhandelt werde.

Das Vieh zum Export nach dem Meere mussten die Unterthanen beistellen. So protestirt unterm 14. November 1726 Mario Ustio Castellano der Herrschaft Tybein beim Landeshauptmann dagegen, dass die im Dorfe Saturanio wohnenden Unterthanen von Tybein zur Verführung

¹⁾ Land.-Arch.-Fasc. 29 alt. Laut Bericht des Landrathes Augustin Widerkern v. Widerspach ddo. 24. April 1722 hatte die Compagnie bis zu diesem Datum noch kein Schiff gebaut. Vicedom-Archiv Fasc. I. 92 alt.

des in der Herrschaft Senoschetsch von der orientalischen Compagnie gefällten Holzes gezwungen werden sollen. Ihm sei im Unterlassungsfalle mit Arrest und Militärexecution gedroht worden. Doch sei das Verlangen ein unmögliches, einerseits, da Saturiano zu entlegen, andererseits aber das Vieh dieser Leute viel zu schwach sei, um diese Lasten zu bewältigen, zudem sind die Unterthanen mit Strassenrobot überbürdet.¹⁾

Interessant sind die Gedanken, welche sich ein Anonymus über die Sache machte und welche er uns schriftlich hinterliess. Unter der Ueberschrift „Discurs mit den Gliedern der kays. orient. Compagnie“ heisst es:

„Am 21. November 1722 in Laibach hat der Herr Christian v. Schubert, Director der orient. Comp. in dem Discurs gegen mir gemeldet, dass, wenn an den Meerporten die Handlung mit dem Schiffbauholz den Fortgang nicht erreichen sollte, man in dem übrigen das Comercium an dem Adriatico nicht viel vermehren könnte. Darüber ergeht sich nun der Verfasser in einer „Reflexion“ und schreibt, dass sich die Compagnie bewarb, den 50. Eichbaum aus den der Adria nächst gelegenen Wäldern nehmen zu dürfen, was ihr auch zugestanden worden sei. Diese Stämme würden nach Lissabon verführt, wo das Schiffbauholz im höchsten Werthe steht. Die Compagnie werde einen stattlichen Gewinn erzielen, und damit so lange fortfahren, bis sie den besten Kern aus den Wäldern genommen haben wird, dann werde auch dieser Holzhandel sein Ende nehmen, die Negocianten sich in andere Handelsplätze begeben, dem Kaiser aber die ruinirten Wälder hinterlassen.

Daraus werden sich folgende Nachtheile ergeben:

Erstens werde für den Bau der kaiserlichen Flotte

¹⁾ Land.-Arch. Fasc. 29 alt.

kein Holz mehr vorhanden sein, daher zweitens der Kaiser die Schiffe anderwärts um doppeltes Geld werde kaufen müssen. Drittens werden die Grenzen der Erbländer, welche bisher durch Verhackung der Wälder vor dem Erbfeind (Türken) geschützt wurden, geöffnet und zum Raub exponirt werden. Viertens werden die an den Confinen wohnenden Unterthanen Mangel an Bau- und Brennholz leiden. Fünftens aber „vor allen Dingen die subtilen Herrn Nachbarn (Venetianer) gloriren, dass dem allerdurchlauchtigsten Erzhause Oesterreich ein so gewaltiger Streich versetzt worden.“¹⁾

Häufig verursachte auch Geldnoth verschuldeter Herrschaftsbesitzer Abstockung und Verkauf von Holz im Grossen. So liegt vor eine Intimation, ddo. 12. August 1783, mit welcher den Ständen bekannt gegeben wird, dass der Kaiser dem Fürsten Hanibal Alphons v. Portia, dessen Fideicommissherrschaft Senoschetsch sequestrirt war, erlaubt habe, aus den Wäldern derselben 10.000 Eichenstämme zu verkaufen. Es sei ihm per Decret mitgetheilt worden: „Wie nämlich, dass Wir es bei der vorhinig ihm schon zu erkennen gegebenen Uebernehmung deren 10/*m* Stück Eichen, desgleichen bei der commissionaliter erklärten Taxe von 1³/₄ fl. für jeden schiffbaumässigen Eichbaum (so auf dem Stamme stehend übernommen, die Rinden und die zum Schiffbau nicht tauglichen Aeste aber zurückgelassen werden sollen), gnädigst bewenden lassen, jedoch vorbehalten, dass sodann 10/*m* Bäume zwar gleich ausgezeichnet, hingegen aber so lange noch auf dem Stamm erhalten werden müssen, bis der jetzige Holzvorrath verbraucht und in den Häfen Platz gemacht sein wird. Im Fall aber der Fürst die 10/*m* Bäume um gemeldetem Werth und Bedingnisse zu verkaufen anstünde, und demselben ein so andres be-

¹⁾ Land.-Arch. Fasc. 29 alt.

schwärlich zu sein vermeinte, „so will der Kaiser aus besonderer Gnade gestatten, dass der Fürst“ solches und all übriges in Onfang (Umfang) seines Waldes vorrätziges Bau- als unbaumässiges Holz mit guter Waldwirthschaft und unter Aufsicht des kais. Wald-Försters mittelst Kohlbrennen auch sonstigen Verschleiss in oder ausser Lands verwenden „und sich so“ seiner Schulden entladen möge.“ Unter einem wird erklärt, dass das Aerar jeden zum Schiffbau tauglichen Eichbaum ohne Rinde und Aeste vom Grundbesitzer per $1\frac{3}{4}$ fl. am Stamme übernehme.

Die orientalische Compagnie ging 1728 wieder ein, indessen blieben noch Holzvorräthe, welche in den Wäldern vorbereitet lagen, zurück. So liegt vor eine Zuschrift der Hofkammer, ddo. 21. Jänner 1732, an den Hofkammer-Fiscal Joh. Hieronymus Merzina v. Merzenheim U.-J.-Dr., in welcher es heisst, dass dem Kaiser unterm 6. December 1738 angezeigt worden sei, dass ein gewisser Lieutenant Bartholome Ferre sich erbeten habe, das im Banoviz oder im Senesezer Walde annoch vorrätziges Schiffbauholz im Werthe bis 6000 fl. zu kaufen, um es nach Portugall abführen zu lassen.

Die Kammer trage gegen den Verkauf kein Bedenken, wofern der Käufer in Triest annehmbare Real-Caution weiset, dass das Holz auch richtig nach Portugall abgeführt werde, „dabei auch die gnädigste Meinung nicht ist, denen Privatbesitzern ohne ihr Wissen und Willen im Mindesten zu präjudiciren.“

Darüber berichtet Merzina unterm 20. April 1739, dass, so viel ihm bekannt, im Walde Banoviz¹⁾ eine grosse Quantität Schiffbauholzes vorhanden sei, welches

¹⁾ Der Bannwald bei Görz, von welchem schon oben VIII. p. 157 die Rede war. Auch er wurde dem Moloch Oriental. Compagnie geopfert.

ohne Nutzen verfaulen würde. Es empfehle sich dasselbe, wenn es sonst nicht etwa für den eigenen innerösterreichischen Litoral-Schiffbau verwendet würde, zu verkaufen, vorausgesetzt, dass es nicht an feindliche Mächte geschieht. Sollte man es für den innerösterreichischen Litoral-Schiffbau zu gebrauchen gedenken, so möge es vor Verfaulung geschützt werden, da im besagten Walde viel Schiffbauholz unter freiem Himmel gefällt vorliegt.

Bezüglich des Senosetsher Waldes sei zu erwägen, dass derselbe Eigenthum des Fürsten Porzia sei, mit dessem Inspector Brankoviz er darüber gesprochen habe. Ferra habe sich auch beim fürstlich Porzia'schen Sequester um das Schiffbauholz erkundiget. Als der Sequester Joh. Babt. v. Rodisheim von ihm einen sicheren Caventen sowohl puncto der Bezahlung als der Ausfuhr nach Portugal und nicht anders wohin, verlangte, wollte sich Ferra dazu nicht bequemen, und liess sich auch nicht mehr sehen. Daraus sei zu muthmassen, dass dieses Schiffbauholz wohin anders bestimmt gewesen sei. Die Vermuthungen unseres Merzina scheinen nicht unbegründet gewesen zu sein, denn unterm 9. Mai 1739 intimirt ihn die Kammer, dass Ferra sich eines Andern besonnen und bereits von Triest mit anderen Commercial-Waaren absegelt sei.

Das Cammerale betrieb auch aus den Cammeralwaldungen den Holzhandel nach Venedig. Mit Resolution ddo. 2. Juli 1736 sollen die Holzfuhrn nach Fiume und Triest geleistet werden. Der Ausschuss aber meinte, dass die Stände in corpore dergleichen Lieferungen ausser Land nicht zu leisten schuldig wären, da die Hofkammer den Nutzen von ihren weitläufigen Cammeralwaldungen habe, aus welchen sie das Holz anderwärts hin, speciell den Venetianischen Unterthanen verkaufe, die armen Landinsassen in Crain aber im lucro vitando stehen. Dazu herrsche eine Viehseuche im Lande, so dass viel

Tausend Stück Hornvieh umstanden.¹⁾ Sitz.-Prot. 47, Fol. 96.

Der Export aus den Wäldern der Julischen Alpen konnte nur durch die Wasseradern, welche in die Save mündeten und via dieses Flusses nach Croatien stattfinden und sich natürlich nur auf weiche Hölzer beschränken. Dies bestätigt uns gleich die folgende Urkunde, welche vom Holzhandel des Landes spricht.

Unterm 31. Mai 1572 verlangt die Kammer vom Vicedom darüber Auskünfte, ob für das Bau- und Zimmerholz, welches aus den landesfürstlichen Forsten, sowie aus den Wäldern der Priore von „Fräniz“²⁾ und anderer Landleute in Krain jährlich in grosser Menge die Save abwärts nach Agram und weiter verführt wird, an den Grenzen, als zu Gurkfeld und Rann bezahlt werde? Der Vicedom befiehlt, darüber sich beim Pfleger von Gurkfeld Tschadinger zu erkundigen. Freudenthal war durch die Bistra mit der schiffbaren Laibach, welche wieder von Salog abwärts der Save ihre Schiffbarkeit verleiht, in Verbindung, konnte daher sehr gut sein Bauholz in die

¹⁾ Hier sei nebenbei bemerkt, dass damals der Viehzucht der Mangel an geeignetem Futter im Wege stand. Als z. B. 1682 unter den nach Krain einmarschierenden Truppen auch fünf Compagnien Reiterei zur Bequartierung bestimmt waren, beschlossen die Verordneten unterm 18. December, der Hofkriegsstelle vorzustellen, dass dieses bergige Land diese Cavallerie nicht unterhalten könnte und sich respectvollst dagegen zu verwahren, wann die Reiterei Schaden leiden würde, und als am 7. März 1737 im Ausschusse über Ochsenspeculationen der Viehapaltatoren Simon und Isidor Milesi verhandelt wurde, wird wieder hetont, dass die Fütterung in Krain sehr sparsam, mithin kostbar sei. Protokoll 46 Fol. 417. Das Land war eben in erster Linie Waldland, der cultivirbare Boden Ackerland und der heute viel Heu producirende Torfgrund zwischen Laibach und Igg ein Urmoor.

²⁾ 1620. 1. August Frednitz geschrieben. Es ist die Carthause Freudenthal a. d. Bistra.

östlichen Tiefländer liefern, desgleichen war das Holz der Wälder am Krim und Mokerc via der Iška und Ižca der Laibach, und durch diese der Save zugänglich. Auch aus der Feistritz konnte längs der Feistritz Holz in die Save geschwemmt werden; alles natürlich bei entsprechendem Wasserstande.

Aus dem XVII. Jahrhundert liegen über den Holzexport nur spärliche Nachrichten vor, so z. B. die Bemerkung des Vicedoms Panizoll in einem Berichte vom 5. December 1616, dass Holz aus dem Stangenwalde flossweise nach Agram auf der Save verführt werde.

Das Jagdwesen im XVII. und XVIII. Jahrhundert.

Wir haben oben erwähnt,¹⁾ dass Kaiser Ferdinand III. zur Abstellung der Waldverwüstung im Jahre 1650 eine Wald- und Jagdordnung erliess, welche unter dem Titel: Instruction Ferdinand III. für Johann Jacob Gall, Pürg- und Forstmeister in Krain, ddo. Wien 10. Mai 1650 vorliegt. Da heisst es: Erstlich hat er „wo und was Enden, Orten, Gebirgen, Wäldern, Herrschaften, Landgerichten und Gebieten der landesfürstliche Wildbann mit seinem Gezirke und Umfang sich befindet, und wie weit sich derselbe erstreckt“ ausfindig zu machen.

Zum landesfürstlichen Wildbann gehörte auch das Laibacher Feld.

Niemand darf bei Strafe irgend ein Wild darin jagen oder fangen. Dasselbe hat er sorgfältig zu hegen und zu gewissen Zeiten verlässliche Specification über den Roth- und Schwarzwildstand der kaiserlichen Forste der Hofkammer und dem Obristjägermeisteramte zu erstatten.

¹⁾ „Argo“ VIII., p. 135.

Sollte Jemand von Prälaten oder Adel dem Verbote zuwider in kaiserlichen Revieren jagen, so soll er erst gütlich ersuchen, es zu unterlassen, hilft dies nicht, dem innerösterreichischen Obristjägermeister Grafen Anton v. Tanhausen berichten. Geschähe aber solches durch Bürger, Bauern oder gemeine Personen, so soll er sich an ihre Grundobrigkeit wenden und mit derem Vorwissen gebührend strafen.

Kein beschädigtes oder gefälltes Wildbret darf aufgehoben werden, sondern es muss liegen gelassen und ihm oder den Forstknechten angezeigt werden, damit dem Thäter nachgeforscht werden könne. Dawiderhandelnde sollen mit ziemlichen Geldstrafen belegt werden. Kann der Thäter nicht zahlen, so soll er „in ändern gebührlich Weg“ gestraft werden.

Von den Geldstrafen gebührt dem Forstmeister ein Viertel, dem Ergreifer oder Anzeiger ebenfalls ein Viertel, der Rest aber sei jährlich zu verrechnen. Das Gereute machen habe er aber bei Verlust seines Dienstes zu verhindern. Bestraft der Vicedom Wilddiebe und Forstfrevler, welche von seinen Leuten ertappt wurden, so sind die Straf gelder dem Forstmeister abzuführen, wogegen er dann 4 1/2 Pfening dem Ergreifer oder Anzeiger zu geben habe, dem Vicedomamte aber die Spesen zu erstatten schuldig sei.

Ueber Wildschädiger, welche Grosses verbrochen, oder trutzig und „dröhlich“ sich erzeigen, soll er dem Oberstjägermeister Bericht erstatten.

Er solle Acht haben, dass Förster und Forstknechte ihren Dienst fleissig verrichten, die „Sulzen“¹⁾ dem Wildbret alle Jahr machen, und aufmerken, dass „von den Confinanten ihre, Unsern Sulzen nicht

¹⁾ Salzlecken für das Wild. Cf. „Argo“ VIII., p. 163.

zu nahe geschlagen werden.“ Nachlässige Leute soll er mit Vorwissen des Oberstjägermeisters entlassen.

„Desgleichen soll er auch auf alle unsere Forste, Wälder, Hölzer und Auen sein emsig Obacht tragen, damit dieselben nicht ausgereutet, verschwendet oder unbilligermassen ausgehauet, auch nicht verschlagen oder verfället, sondern das Wilpreth daran seinen sicheren Stand habe.“

Jährlich soll er öffentlich verkünden lassen, dass die Hunde und Rüden allenthalben in seinem Forstamte in der Zeit zwischen Georgi und Egidi Tag (24. April bis 1. September zu Hause an die Kette gelegt behalten, oder wenigstens ihnen ordentliche Prügel angehängt werden. Frei herumlaufende oder nicht „geprügelte“ Hunde sind niederzuschossen. Gegen Luchse oder Wölfe „sollen von Zeit zu Zeit an gewissen Orten die gewöhnlichen Selbstgeschosse¹⁾ gerichtet werden.“

Er soll niemanden gestatten, mit Büchsen, Armbrüsten oder anderem Geschoss Unsere Wildbannen, Wälder und Hölzer zu betreten. Zuwiderhandelnden ist ihr „Geschoss“ abzunehmen und sind selbe zu bestrafen.

In den Wildbannen soll er zur rechten Zeit das Heu für das Wild bestellen, fleissig einbringen und an den Orten, wo zuvor Heukrippen gewest, dieselben wieder aufrichten lassen, damit das Wild im Winter nicht Mangel habe. Die Kosten sollen aus der Vicedomamtscasse bestritten werden.

¹⁾ Diese wurden an den Wolfstraben (Wegen) errichtet, indem an einem Baum, welcher mit Holz so umworfen war, dass der Wolf nur von einer Seite hinzu konnte, ein Aas gelegt wurde. Vorne wurde ein Pfahl eingerammt, an welchem die Drähte der Selbstschüsse befestigt waren. Dieselben mussten so gelegt werden, dass sie übers Kreuz schossen; sie waren mit grossem Hagel (Schrotten) geladen. Rannte der Wolf an die Drähte, so entluden sich die Geschosse.

„Dan soll Unser Forstmeister sein fleissig Aufmerken haben, dass sich niemandts des reis geiads¹⁾ gebrauchte, sondern allein, wie von Alters her denen wisentlich Herrn²⁾ und Landleuten zugelassen werde, nämlich von Haus mit ihren Dienern und rais-Jägern, wie reiss geiadts, und gewohnheit, und alle Zeit gebraucht worden. Doch solle der Landleute Reiss Jägern die Büchsen in den Wildbann zu tragen, allerdings verboten sein, und sollen solche Reis Jäger Unserm Forstmeister namhaft gemacht, damit er und seine untergebenen Forstknecht dessen Wissenschaft haben, wie auch ihm Forstmeister all und jede anstell- und fürnembende Reissgeiaden zeitlich zu wissen gethan werden sollen, damit aus denen Forstknechten einer dabei sei, und dessen Aufsehen haben möge, dass durch solche reisgeiad das Wildbret nicht verjagt oder geschädiget werde.“

Die kaiserlichen Wildbannen, Wälder, Forste und Auen, soll er, wo nicht öfter, doch im Sommer wenigstens alle Monate einmal, durchreiten und in jeder Richtung beaufsichtigen. Für diese Reisen werden ihm 12 Schillinge an Diäten ausgeworfen, wenn er Tag und Nacht vom Hause abwesend war, „und also zu seiner nothwendigen Verpflegung eine Uncoste anwenden müssen.“ Sonst gebührten ihm keine Diäten.

1) Reis-Jagd, die niedere oder Feld-Jagd (von reisen soviel als ins Feld gehen). Man unterschied die hohe, auch Grosswaidwerk, die mittlere und niedere Jagd. Zur hohen Jagd gehörten: Hirsch, Dammhirsch, Elch, Steinbock, Gemse, Bär, Luchs, Auerhahn, Fasan, Kranich, Trappe, Reiher und Schwan. — Zur mittleren Jagd: Reh, Wildschwein, Wolf, Birk- und Haselhuhn und der grosse Brachvogel. Alles übrige Wild gehörte zur niederen Jagd, welche den „Landleuten“ freigegeben war. Doch durften die damit belehnten auch den Wolf gegen Abgabe des Balges an den Waldmeister schiessen.

2) Die Verordneten.

Förster und Forstknechte haben ohne den Forstmeister nichts zu thun. Ihm ist alles anzuzeigen und vorzutragen, worüber er nöthigenfalls an die Hofkammer Bericht erstattet.¹⁾

Diese Jagdordnung betraf die kaiserlichen Forste. Wie es mit den herrschaftlichen gehalten wurde, ist bis 1707 aus den Acten nicht ersichtlich.

Erst im Jahre 1707 kam die Frage nach einer Jagdordnung für Krain im Ständischen Ausschusse zur Sprache und es wurde in der Sitzung am 29. März auch ein Ausschuss zur Errichtung einer Jagdordnung gewählt. Als Mitglieder dieses Ausschusses finden wir im Sitzungsprotokolle 39. Fol. 272, genannt: Den Landeshauptmann, den Landesverwalter, den Landmarschall, das Verordnetencollegium, den Abt von Landstrass, den Grafen Auersperg, den Domprobst, die Barone Valvasor, Abfaltrer, Engelshaus, Rauber, Tauffrer, Moskon, die Herren Franz v. Moskon, Crobath, v. Schmidhoffen, Kuschlan, Schweiger und Sigismund v. Hochenwarth.

Die Herren schienen sich indessen nicht sehr beeilt zu haben, denn in der Ausschusssitzung ddo. 19. November 1710, als von der Jägerordnung die Rede war, bemerkt der Landesverweser Wolf Weikhard Grf. v. Gallenberg, dass, wenn die Stände nicht Ordnung schaffen, so müsse bei Hofe Remedur gesucht werden. Dies scheint geholfen zu haben, denn in der Ausschusssitzung vom 24. November 1710 trägt der Präsident vor, dass die Landstände

¹⁾ Von circa 1650 ist uns auch ein Verzeichniss der Wildschützen, „so alle unter das Vicedomamt gehören“, also Vicedomische Unterthanen waren, vorliegend. Sie heissen: Anshe (Hans) Kontschar, Adam Dobnikar mit seinen zwei Söhnen, Juri (Georg) Shagar, Mathias Tsherne, Gregor Kollar, Mathia Hrustan Anshe (Hans) Titsher, und Andre Kontschar „Rädelsführer.“

Die Liste ist gefertigt von Hans Jakob von Gallenfels, Forstmeister in Krain.

den Ausschuss mit Aufrichtung einer Jägerordnung beauftragt hätten. Der Landesverweser meint, dass zunächst einige Fragen zu erörtern seien, welche er auch beantwortet.

Primo, wer zu jagen befugt sein soll? Niemand als die Herren und Landleute, mit dieser Distinction, dass davon die studierende Jugend und die die Landtage nicht frequentirenden, ausser den Vacanzen ausgeschlossen sein sollen. Hiedurch werden excludirt alle nobilitirten Pfarrer und Capläne, die nicht Landleute sind, sonderlich aber die Bauern. Letzteren soll auch das Röhr-Legen und Fallen-Setzen verboten sein, dafür könne den Untenthanen „die Vögelthön und Leimruthen zu setzen“ erlaubt werden.

Das Schiessen sei jedem zu verbieten, der per se nicht dazu befugt sei.

Die Brachi werden allen, die nicht Landleute sind, verboten, und den Unterthanen seien die Rohre abzunehmen, wer aber in flagranti damit ertappt werde, soll arretirt und bestraft werden. Die Bauern dürfen die jungen Hasen nicht ausheben, und ausser „Mahrhunden“ (Hofhunde) keine Hunde halten.

Secundo, was ein Herr und Landmann zu schiessen befugt sei? Diese Frage wird dahin beantwortet, dass Kitz, Hasen, Füchse, allerlei Sorten Federwild, Luchse, Wölfe, Bären und Reh, jedoch mit diesem Unterschied, dass Wölfe, Füchse und Bären zu jeder Zeit, ingleichen die Rehböcke; die Rehgaissen hingegen so viel möglich geschont, vom Beginn der Brunst und bis zum Auswachsen der Ziegen auf keine Weise zu schiessen wären. „Die Bären, weil die Wildbanne in Anschlag kommen, nur occassionaliter, und nicht gejad darauf zu machen; wegen der Wölfe soll erstlich der Wildbannsinhaber ermahnt, er aber schuldig sein, darauf zu jagen,

die Benachbarten aber Hilfe zu leisten, *pro bono communi*.“

Tertio sollen gejagt werden: Füchse, Wölfe, Luchse und Bären zu allen Zeiten, als schädliche Thiere. Hasen von Anfang Juli bis Ende Jänner. Das Federwild soll in der Brut, und so lange es nicht halbgewachsen ist, geschont sein.

Quarto haben die Herren und Landleute das Jus allenthalben, ausser im Wildbann und Vorholz. Das Schlingensetzen den Haselhühnern ist ganz verboten. Ein Herr und Landmann kann jagen in eigener Person auf eigenem Grund und wo er vermischte Gülden hat mit Netzen und Hunden. Um Laibach soll ein District reservirt sein für die Capi und Obrigkeiten des Landes, damit sie eine Recreation haben können. Dieser District wäre von der Laibach bis zur Save, nach dieser bis St. Veit und über das Gebirge bis Strobello und von da bis inclusive den Stadtwald bis zur Laibach. Die Laibach bleibt ganz den Herren und Landleuten, die Iſca aber für die Capi reservirt. Stift Sittich soll sechs, die Stifte Landstrass, Pleterjach, Michelstetten und Klöster Lak und Münkendorf je vier Jäger zu halten berechtigt sein.

Diese Vorschläge wurden *per majora accepti*.

Am 3. September 1711 wurde im Landtage die Relation über diese Jägerordnung verlesen und dieselbe angenommen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass auch jene, welche Erbämter bekleiden, in den reservirten Revieren jagen dürfen.

1713 verlangt die innerösterreichische Regierung und Kammer mit Zuschrift ddo. 13. Mai einen Bericht in Sachen der Jägerei und Ober-Landjägermeisters-Jurisdiction und zugleich eine Abschrift der Jägerordnung. Es wurde am 3. Juni 1713 im Ausschusse beschlossen, zu antworten, dass das Landjägermeisteramt in Krain keine Jurisdiction

habe, sondern es würden diesfällige Sachen bei der Landeshauptmannschaft verhandelt. Gleichzeitig wird eine Abschrift der unlängst von den löblichen Ständen beschlossenen Jägerordnung beigeschlossen. Prot. 43. Fol. 44, 66 und 128.

Bis 1737 findet sich in den Protokollen nichts mehr über den Gegenstand. Erst 1737 wird am 10. Jänner im Ausschusse beschlossen, dass „weil Jedermann wider diese verderbliche Jägerordnung in Krain schreit, solche von der löblichen Conferenz saltem gutächtlich einzurichten und an die Stände auch endlichen ad confirmandum nach Hof abzugeben gedacht wäre.“ Fol. 107.

Zuletzt wird noch in der Ausschusssitzung vom 12. November 1737 vorgebracht, wie in Krain, vorab um Laibach herum mit dem Schiessen ein solcher Missbrauch getrieben werde, da schon Jedermann jage, und sich der Rechte der Herren und Landleute bemächtigt.

Der Wildbannverkauf.

Es ist begreiflich, dass unter so odiosen Verhältnissen, wie sie in den landesherrlichen Forsten in Krain herrschten und der Entfernung des Landesfürsten von hier, auch die Hege des Wildes leiden und der Jagdherr selbst an eine Benützung derselben nicht denken mochte. Der Landesherr beschloss daher den Wildbann¹⁾ zu verkaufen.

Unterm 17. August 1666 wird der Vicedom Graf

¹⁾ In den Acten heisst es „Wildpaan“. In der neueren Schreibweise werden Wildbahn und Wildbann meist verwechselt. Das erstere Wort bezeichnet den Wildweg, die Wildfahre, das letztere die höhere Gerichtsbarkeit über das Jagdwesen, dann einen gewissen abgegrenzten Jagdbezirk, der, wenn Wald, auch Bannforst hiess. In dieser Bedeutung ist jetzt Wildbahn üblich, vermuthlich aus einer Verwechslung beider Worte, sagt Adelung, und v. Schuckmann im Waidmanns-Wörterbuch erklärt wieder:

Wildbahn nennt man ein Jagdrevier,
Worin man hegt jagdbare Thier.

Leopold Blagay verständigt, dass der Kaiser die inner-österreichischen, ihm eigenthümlichen Wildbanne und Forste auf künftige Wiederablösung und zu höchst möglichen Preisen zu verkaufen sich entschloss, worüber die a. h. Resolution unterm 19. April erlassen sei. Es wurden dafür zwei Commissäre bestellt.¹⁾ Die Commission habe in Steiermark bereits den Anfang gemacht; über die Werthe der krainischen Forste möge unter Zuziehung des Forstmeisters in Krain, R. Montanelli und des gesammten Forstpersonales, berichtet werden, und zwar, wie hoch jeder einzelne bewerthet, und wie gross der Wildstand sei. Der Vicedom antwortet am 21. August ausweichend. Er traue sich keine Werthe anzugeben, da er noch zu wenig informirt sei.

Mit Zuschrift ddo. 13. September 1666 wird dem Vicedom vorgehalten, dass sein Bericht, welcher unterm 17. August wegen Verkauf der „Wildpanns“ abverlangt wurde, nur Entschuldigungen enthalte. Damit werde nur nutzlose Zeit vergeudet, und Ihro Mst. Interesse nicht wohl befördert. Wenn er die Zuschrift recht ansehe, werde er finden, „dass nur allein über die blosse kaiserlichen völligen Wildpaan und Forst, darunter auch alle deputata, sie gehören nun, zu wem sie wollen, begriffen, und nicht über die kaiserlichen Hölzer, Gründt und Pay (Gebäude), welche noch derzeit immediate reservirt und vorbehalten bleiben und keineswegs unter den Verkauf begriffen seien“ zu berichten wäre.

Darauf antworten Vicedom und Forstmeister der Commission unterm 27. September 1666, dass sie es nicht wagen, eine Schätzung auszusprechen, so gerne sie es thun wollten. Ein Urbar sei über die Forste weder beim

¹⁾ Von den beiden Unterschriften ist nur die des Rindsmann leserlich.

Forstamte noch in der Registratur des Vicedomantes zu finden gewesen.

Zum Vicedomante werde unter dem Namen Forstrecht oder Forstgerechtigkeit von fremder Herrschaften Unterthanen ein Haber, etwas Weizen, eine Anzahl Hühner und Haar-Zelling gereicht. Ueber Ausdehnung jedes Waldes, die Länge und Breite derselben und Erstreckung des Wildbannes auch über die kaiserlichen Wälder hinaus auf anderer Herrschaften Grund haben sie die Forstknechte befragt, getrauen sich aber nicht auf „Schätzung oder Anschlag darüber zu verfahren“.

Inzwischen hatte man sich bei Hofe entschlossen, und unterm 14. April 1667 ddo. Wien bekennt Kaiser Leopold für sich und seine Erben, dass er über Anrathen der Grazer Hofkammer „ansehnlich und erhöhlich angeführter gewisser Ursachen wegen“ zufolge Resolution ddo. 19. April 1666, mit welcher der Wildbann-Verkauf aller landesfürstlichen Forste gegen Wiederkauf beschlossen war, den Herzogenforst, Feistritzer-, Wittlicher- und Stangenwald, dem Grafen Wolf Engelbrecht v. Auersperg, Landeshauptmann in Krain¹⁾ um 6000 fl. verkauft habe, welche Summe er auch zu Handen des Hofkammerrathes und Pfennigmeisters Sebastian Haydt v. Haydttegg baar erlegte. Die darauf haftenden Urbariallasten bleiben aufrecht, auch habe er die Pflicht, den Wildbann waidmännisch zu pflegen, wie es denn vom Käufer gar nicht versehen wird, dass er oder seine Erben je „wieder waidmännischen Jagens Gebrauch und Recht handeln sollten“. Der Handel mochte den Leuten recht unangenehm gewesen sein, da der neue Jagdherr wahrscheinlich etwas energisch ins Zeug ging, denn schon unterm 21. August 1667 über-

¹⁾ 1649—1673. Er erbaute auch 1642 das nun in Folge des Erdbebens abgetragene Palais in 1er Herrengasse zu Laibach.

reicht der Vicedom der Kammer eine Beschwerde, welche sich auf diesen Verkauf bezieht. Der Graf habe sofort alle Beholzungsgerechtigkeiten, Weide „Pluembbesuch“ sammt die in specie im Stangenwald den Amtsunterthanen jeder Zeit freigestandene Astrecht einstellen und verbieten lassen, ferner sei ihm selbst ein amtliches Deputat und Jus entnommen, wie auch allen seinen Amtsunterthanen. Durch Entziehung des genannten Beholzungs- und Weiderechtes würden die Bauern zu Grunde gehen und verderben müssen. Es handle sich um folgende Forste, als: den Feistritz-Wald, den Herzogenforst, den Witticher-, den Stangenwald und den Wald Smrekouz von Podpetsch gegen Oberlaibach hinter St. Annaberg, sammt allen in selbiger Circumferenz gelegenen Waldungen. Im Feistritz- und Herzogenwald habe weder der Vicedom, noch seine Unterthanen irgend ein Jus, wohl aber sei er als Vicedom berechtigt, im Witticher-(Utik) Walde durch seine Unterthanen in der Supp St. Veit und Kosarje, jährlich eine namhafte Anzahl Bäume für Brennholz und allernothwendige „Gestreysach“ hacken zu dürfen. Ingleichen haben die Unterthanen in der genannten Suppen das Recht auf Weide, „Plumbbesuch“ und Windfälle, wofür sie im neuen Urbar von einer Hube „ein Star Haber dienen“. Auch werde von Unterthanen fremder Herrschaften für diesen Genuss ungefähr 48 Star „Forsthaber“ gereicht. Bleibt das Verbot des Grafen aufrecht, so wird kein Unterthan mehr den Haber abführen.

Im Stangenwalde werden für das Beholzungsrecht jährlich von fremden Parteien 84 Schaff Vogteihaber gereicht, welche auch entfallen müssen. Die dort sesshaften Landvicedomschen Unterthanen aber werden, wenn sie das Holz kaufen, das Ast- und Weiderecht bezahlen sollten, ihre ohnehin schmalen und geringen Grundstücke verlassen.

Im Walde Smrekouz¹⁾ und den herumliegenden Forsten ist nie ein Wildbann gewesen, und hatte der kaiserliche Forstmeister darin nie etwas zu schaffen gehabt. Diese Wälder gehörten zu diesem kaiserlichen Vicedomamte proprie und allein und wurde aus ihnen die Stadt Laibach mit Brennholz versehen. Wenn nun diese Wälder gesperrt werden sollten, werde „grosse Lamentation von hoch und niederen Standtspersonen in der Stadt erregt werden.“²⁾

Dem Vicedom gebühren jährlich aus dem kaiserlichen Wildbann zwei Hirsche (sic); ist nun der Wildbann ohne dieses Reservat verkauft worden, so will er gehorsam verhoffen, Ihre kais. Majestät werden ihm „hierin falls anderweitige Ergezlichkeit verschaffen“ und diesen Entgang ihm in Gnaden ersetzen. Schliesslich bittet der Vicedom um Bekanntgabe der verkauften Wälder und der Bedingungen, unter welchen es geschah. Mit Zuschrift ddo. 4. Jänner 1668 wird der Vicedom auf den beigeschlossenen Verkaufbrief verwiesen.

Holzverwerthung und Holzpreise.

Wie schon aus der Geschichte des Eisenwesens ersichtlich, betrachtete man die Wälder als national-ökonomische Objecte, welche zum Nutzen der Bevölkerung und der Kammer vernünftig ausgenützt werden sollten. In Oberkrain sollten sie der Eisenindustrie dienstbar sein, welche wieder der Kammer ihre Gefälle, Mauthen etc. abwarf.

In Innerkrain, wo man keine Eisenwerke anlegen

¹⁾ Zwischen Stein und Rakitna in der Gemeinde Presserje heute an die Bauern vertheilt.

²⁾ Man vergleiche dazu oben das wüste Vorgehen des Laibacher Magistrates gegen den wackern, forstmännisch wirthschaftenden Prälaten Jacob von Freudenthal. p. 97.

konnte, hatte sich eine andere Industrie im Walde entwickelt, welche ebenfalls viele Unterthanen nährte und durch den Export ihrer Erzeugnisse wieder der Kammer ihren Gewinn brachte. Es war dies die Holzgefässfabrication (suha roba), welche heute noch im Lande blüht, während die Eisenindustrie schon lange erlegen ist.

Als Hauptvertreter dieser Industrie gelten die Reifnitzer. und in Gottschee wurde zu ihrer Fortbildung sogar eine Schule etablirt.

Aus einem Gesuchschreiben des Franz v. Scheyer zu Ainödt ddo. 19. September 1584 ist ersichtlich, dass die dem Erzherzog „eigenthümliche“ und jezo von Scheyer „innhabende Pfandschafts-Unterthanen, unter Laas gehörig, des speren Ortes und Unfruchtbarkeit willen, fast die meiste Nahrung nur mit Gehölz als Reifen, Botichen, Schäfern und dergleichen, so sie auf und durch die fürstl. Aufschläge und Mauthen samweise führen, auch jeder Orts die Gebühr davon reichen, suchen und haben müssen“.

Seit etlichen Jahren werden sie aber „je länger, je mehr durch diese eingerissene Unordnung gesperret und verhindert, dass reverenter zu schreiben das Ziegen- oder Gaissvieh im selben Gericht haufenweise und doch mit schlechter Nutzbarkeit gehalten, und durch dasselbe das beste schönste Jungholz verderbt und verwüstet wird.“ v. Scheyer bittet nun, es möge das Gaissvieh im ganzen Laaser Gerichte ebenso abgeschafft werden, wie dies anderwärts bereits geschehen sei. Es möge ihm erlaubt werden einzuschreiten und das Gaissvieh abzuschaffen, was mit Rücksicht auf die Holzwaarenerzeugung auch im Interesse des Landesfürsten wäre, da einerseits die Unterthanen davon leben und andererseits das „Cammergefälle befördert“ werde.

Unterm 25. September 1584 erfließt ein zustimmender Kammererlass, doch heisst es am Schlusse, dass, wenn der

Vicedom gegen die Massregel ein Bedenken hätte, er es vortragen solle.

Dies scheint nun aber nicht der Fall gewesen zu sein, denn unterm 3. October 1585 ergeht an v. Scheyer die Erledigung dahin, dass er das Uebermass von Gaissvieh abzuschaffen beauftragt sei.

Im XVII. Jahrhundert wurde in Ober- und Mittel-Krain viel Holzgeschirr verfertigt. Valvasor nennt uns in Oberkrain Veldes, Lees, Rodain und Selzach als Orte, wo Holzgeschirr gemacht wurde.

Die Hauptindustrie aber bestand im Gotscheer- und Reifnitzer Boden. So verfertigte man in Altkirchen, Bukavca bei Reifnitz, Dane, Gorenja vas, Hohen-eck, Jurjowitz, Kleinlack, Ober- und Unter-Loschin, Malgern, Na Gori, Nesselthal, Riek, Sajo-witz, Samostec, Schalkendorf, Schigmaritz, Vkote, Urauneh, Soderschitz, Zermoschnitz und Zwischlern diverse Holzwaaren, als: Teller, Schüsseln, Schachteln, Siebe, Reuter, Moltertröge, Schäffer, Bottinge, Kübel, Löffel etc. Diese ihre Fabrikate verhandelten und vertrugen sie in und ausser Land.

Seit Valvasor, also 1689 bis 1745 liegen uns keine näheren Daten vor.

Im Jahre 1745 schloss am 7. October der Laibacher Handelsmann Mathäus Franz Peer mit dem Aerar einen Contract auf 15 Jahre ab, der ihn berechtigte, in den kaiserlichen Wäldern des Littorales „gratis und ohne Bezahlung ausser der hiernach specificirten Mauth, wie solche bis ad locum Triest“ bezahlt wird, Pottasche brennen zu dürfen, „also dass in dem District sothaner Gehölz und Wälder allen andern particularen Pottasche zu brennen unter schwerster Strafe verboten sein soll.“

Dies Privilegium galt für die ersten fünf Jahre, „die nachfolgenden zehn Jahre hingegen die privati demselben ihren

erzeugenden und ausser Land zu verschleissen antragenden Pottaschen gegen einen Nachlass von 10% im Werth in die Einlösung zu geben schuldig sein sollen.“ Zudem wird contrahirt, dass das Aerar die Wälder wenigstens für Saumrosse zugänglich machen müsse, wobei die holzbezugsberechtigten Unterthanen Robot leisten sollen.

Ueber Holzpreise finden sich mehrere Angaben in den Acten für diese Zeit vor.

So wurden 1695 am 5. Juli Commissionäre gewählt, um die Holz- und Fleischpreise zu regeln. Dieselben traten am 6. August zusammen. Die Waldbesitzer meinten, das Holzfällen doch nicht nach Belieben der Unterthanen erlauben zu können, da sie die Wälder verwüsten, da sie die jungen Bäume aushauen und die alten stehen lassen. Der Bürgermeister von Laibach aber meinte, es sei den Herrschaften aufzutragen, dass sie die Fällung gestatten sollen, ferner sei den Schiffleuten der Verkauf sub confiscatione zu verbieten; auch wäre gut, den Kauf auf die Klafter einzurichten, wie dies in Deutschland gebräuchlich.

Der Holzpreis sei per Rast à 6 Fuder¹⁾ auf 3 fl. zu bestimmen, schlechteres Holz aber möge auf 12—13 Liber geschätzt werden. Sitz.-Prot. Nr. 34.

Mit Kundmachung ddo. 9. April 1716 wird durch den Landeshauptmann Joh. Caspar Graf Cobenzl Frh. zum Prosseg und Mossau, Lueg und Leutenburg etc. und Vicedom Franz Anton Graf v. Lanthery und Paradigo etc. in Anbetracht, dass die Holzordnung vom 6. August 1695, welche am 31. October 1711 renovirt wurde, in Vergessenheit gerathen waren und eine grosse Holztheuerung eingerissen, eine neue Holzordnung publizirt.

Erstens sollen alle, vorab die Laibach zunächst gelegenen Herrschaften ihren Unterthanen und Untersassen

¹⁾ Führen.

das Holzhacken erlauben, und dabei von der üblichen Reihenordnung beim Verkaufe abgehen und jedem gestatten, „ohne erwartender Reihe oder Rangs“ Holz zu fällen und zuzuführen.

Zweitens sollen die „Vorkaufler (sonderlich aber jene Unterthanen, welche mit Schiffen zwar versehen, das Holz aber nicht selbst fällen, sondern von andern erkaufen und allhero zum verkaufen führen), welche die mehrste Ursache dieser Holztheuerung“ seien, da sie das Holz in loco um einen geringen Preis kaufen, in Laibach aber unerträglich hoch verkaufen, beaufsichtigt werden. Die Obrigkeiten sollen zunächst auf das richtige Maass sehen, die Schifflleute vom Holzhandel fernhalten, zuwiderhandelnden Fürkäuflern aber werde das Holz in Laibach confiscirt.

Die Holzpreise wurden folgendermassen festgesetzt: „Ein 6 Fuder (Fuhren) haltende Rasten von schönsten, die gewöhnliche Länge habenden Buchenholz, welche insgemein Ischanskederwa (Iger Holz) genannt wird“ sollen kosten T. W. 4 fl. 15 kr.

Die gleiche Menge mittleren und kürzeren Buchenholzes, „welche insgemein golfiza (die Betrügerin) genannt wird“, 3 fl. 24 kr.

Geringeres Buchenholz, welches in Schiffen herabgeliefert wird, jedoch nicht Rasten- sondern Fuderweise verkauft wird, soll ein Fuder vom schöneren kosten — fl. 21 kr., vom kleineren — fl. 17 kr.

Auf der Achse herbeigeführtes Holz soll von den städtischen beschworenen Aufsehern geschätzt werden. Die Holzfuhren haben ihre Plätze vor den Kapuzinern (heute Congressplatz), den Augustinern (jetzt Franziskanerplatz) oder am alten Markt beim Brunnen.

Die Aufseher haben gewissenhaft zu schätzen, und sich dann bei Verlust des Dienstes nicht weiter einzumischen, etwa Commissionen anzunehmen etc.

Ebenso sind die „Fliegen-Schützen“, welche es in der Stadt verführen, zu überwachen.

Diese Verordnung wurde 1734 ddo. Laibach 9. December durch Corbinian Graf v. Saurau und Frz. Seifrid Grf. Thurn wieder erneuert und publizirt.

Welche Holzpreise noch in unserem Jahrhunderte üblich waren und welche Einkünfte die Wälder abwarfen, kann man aus den Abstockungsverträgen für die der Stadt Stein gehörigen Wälder in der Feistritz ermeszen. Hier wurden bis zum Jahre 1802 per Klafter 1½ kr., bis 1828 3 kr., von 1830 bis 1837 6 kr. und von 1838 bis 1852 10 kr. C. M. bezahlt, so dass die Einnahme des Steiner Stadtamtes für 3000 Klafter Holz 70, 140, 300 und 500 fl. C. M. betrug! ¹⁾

Das Waldwesen im XIX. Jahrhundert.

Nach dem Abzuge der Franzosen trat die Waldordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 23. November 1771 wieder in Kraft, bis durch das kaiserliche Patent vom 3. December 1852 ein neues Forstgesetz geschaffen wurde, welches mit 1. Jänner 1853 in Wirksamkeit trat, mit welchem alle vereinzelt Waldordnungen, als den veränderten Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechend, ausser Kraft gesetzt wurden. Dieses Forstgesetz unterscheidet im § 1 Reichsforste, Gemeindewälder und Privatwälder.

Die Reichsforste entsprechen den früheren Kammerforsten, und zu den Privatwäldern werden auch die von geistlichen Corporationen und solchen Gemeinschaften gerechnet, welche auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhen.

¹⁾ Gefällige Mittheilung des Herrn Forstmeisters Stöger nach den Acten der Stadt Stein.

Gleich der § 2 aber bestimmt, dass ohne Bewilligung kein Waldgrund der Holzzucht entzogen werden und zu anderen Zwecken verwendet werden darf.

Die Bewilligung hierzu steht bei Gemeinde- und Privatwäldern der Kreisbehörde zu.

Hiermit ist wieder die staatliche Oberhoheit über alle Wälder ausgesprochen.

Selbstverständlich bestand die Holzberechtigung der waldlosen Bauern nach wie vor fort, und der § 9 bestimmt sogar, dass eben solche Wälder, auf welchen Waldservitute lasten, nicht bloß erhalten, sondern auch nachhaltig bewirthschaftet werden müssen. Die oberste Behörde in Waldsachen wird jetzt das Ackerbauministerium als Nachfolger der einstigen landesfürstlichen Kammer.

Erste Instanz sind die Bezirkshauptmannschaften, also die politische Behörde, welcher zur Unterstützung eigene Forstbeamte beigegeben wurden; für Krain durch Erlass ddo. 6. August 1871.

Zur Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen wurden mit a. h. Entschliessung ddo. 22. März 1873 eigene, dem Ackerbauministerium unterstehende Forst- und Domänendirectionen eingesetzt, und zwar für Krain, das Küstenland und Dalmatien die in Görz.

Gleichzeitig dachte man aber auch daran, die immer unleidlicher werdenden Verhältnisse zwischen Waldeigenthümern und den holzberechtigten Bauern zu regeln. Aus der Thatsache, dass die Bewohner gewisser Dörfer in gewissen Parzellen eines Herrschaftsbesitzes seit Jahrhunderten berechtigt waren, sich ihr Brennholz für den Hausbedarf zu holen, leiteten sie nicht nur das Recht ab, Holz nach Belieben für ihre Hausindustrie und den Holzhandel zu fällen, sondern sogar direct Miteigenthums-

rechte an diese Parzellen ab. Die Revolutionsmänner und ihre Agenten schürten in den confusen Bauerköpfen nach Möglichkeit, verwirrten die ohnehin nicht sehr klaren Begriffe der Unterthanen noch mehr, und so kam es einerseits zu den beabsichtigten Gewaltthaten,¹⁾ und andererseits befestigte sich die fixe Idee: die Wälder gehörten ihnen als Eigenthum immer mehr und mehr. Zur Regelung dieser unhaltbar gewordenen Zustände erflöss das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, „wodurch die Bestimmung über die Regulirungen und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Be-
nützungsrechte festgesetzt“ wurden.

Den Bestimmungen dieses Patenten unterliegen alle Beholzungs- und Bezugsrechte für Forstproducte, Weiderechte und sonstige Servituten. Nach § 2 sind ferner alle Einforstungen, Waldnutzungs- und Weiderechte, welche in den, dem Landesfürsten zu Folge Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern verliehen, oder aus landesfürstlicher Gnade gestattet wurden, und zwar auch dann nach diesem Patente zu behandeln, wenn sie nach Massgabe der, über die Ausübung des Forsthoheitsrechtes bestehenden Gesetze und Vorschriften als widerruflich angesehen werden.

Laut § 31 hat die Abtretung von Wald in der Regel nur ortschafts- oder gemeindeweise oder an die Gesammtheit der Berechtigten stattzufinden, und sind diese Wälder als Gemeindewälder zu behandeln.

¹⁾ Wie z. B. in Sonnegg, wo 1848 die durch Agenten aufgehetzten und von ihnen trunken gemachten Bauern das Schloss verwüsteten, die Archivalien vernichteten und alle möglichen Gewaltthaten übten. Als der Rausch verflogen war und die That verübt, waren auch die Anstifter verschwunden, und die Bauern fragten sich wechselseitig: Warum? Wozu?

Dabei trachtete man meist, jedem Dorfe oder jeder Ortschaft die ihr zunächst gelegenen Parzellen zuzuweisen. Zur Durchführung dieser Action wurden in den einzelnen Verwaltungsgebieten unter Beiziehung der Berechtigten und Verpflichteten Landescommissionen eingesetzt.

Auf Grund dieser Gesetze begannen die langwierigen Arbeiten, entwickelten sich endlose Processe, welche sich bis in die 1880er Jahre hineinzogen, bis endlich die Ablösungen finalisirt waren. Nun waren den Herrschaften meist die periferischen Waldcomplexe¹⁾ von den über Benachtheiligungen etc. stets fluchenden und grollenden Bauern losgerissen, mit welchen letztere jedoch noch immer nicht recht frei verfügen konnten, weil sie als Gemeinschafts-Wälder abgetrennt waren.

Das Schlagwort der Atomisirung der Gesellschaft war einmal in die Welt gesetzt, der Gemeinssinn zerstört und der Individualismus zum Dogma geworden; es erhob sich daher bald das Geschrei nach Vertheilung der Gemeinschaftswälder an die einzelnen Besitzer in der Gemeinde.

Mit Landesgesetz vom 26. October 1887 wurde auch diesem Streben freie Bahn geschaffen und bestimmt, dass, wenn 50 Percent der berechtigten Gemeindeinsassen die Vertheilung verlangt, dieselbe vorzunehmen sei. Mit Landesgesetz vom 3. September 1894 aber wurde gar nur ein Drittel der Insassen als genügend erklärt, deren Willen sich dann die Zweidrittel-Majorität fügen muss.

Diese Vertheilungsarbeiten sind in manchen Gegenden bereits vollendet, in anderen noch im Gange. Nun ist aber dem freien Spiel der Kräfte keine andere Schranke mehr gesetzt, als die, dass nach etwaigem Abtriebe eines Wald-complexes derselbe wieder aufgeforstet werden müsse. Dem

¹⁾ Die Herrschaften sahen sich auf die Hochlagen zurückgedrängt.

nun aber waltenden Naturgesetze zu Folge ergibt sich die Consequenz, dass diese kleinen Waldparzellen in den wenigsten Bauernhänden mehr haltbar sind. Nachdem der Besitzer daraus so viel gezogen als nur möglich, verkauft er dieselben meist einem Reicheren, welcher diese kleinen Theilstücke successive commassirt.

Welche Praktiken bei diesen Holzgeschäften oft beobachtet werden, und wie die kleinen Bauern dabei nicht allein um ihren Wald, sondern sogar um Haus und Hof gebracht werden, schildert uns dramatisch lebhaft und gar anschaulich ein vielgesuchter und vielbeschäftigter Rechtsanwalt in Laibach, welcher in einem populären Selbstadvocaten für das Landvolk¹⁾ 1885 seine warnende Stimme erhebt.

Da nämlich der Holzexport hauptsächlich nach dem Meere ging und noch geht, so war natürlich Innerkrain²⁾ für denselben am günstigsten gelegen und in erster Linie concurrenzfähig.

Ueber die Wirthschaft in diesem Landestheile schreibt nun Dr. Tavčar gelegentlich der Besprechung der Contractabschlüsse in den Landwirthshäusern wie folgt:

Nachdem Verfasser zunächst davor warnt, Verträge in berauschem Zustande und überhaupt in Trinkstuben und Wirthshäusern abzuschliessen, dazu den Wunsch ausspricht,

¹⁾ Dr. J. Tavčar: Slovenski pravnik in den Schriften des Sanct Hermagoras Vereines in Klagenfurt 1885, Heft III p. 342 ff.

²⁾ Im Jahre 1878 erzählten mir Landwirthe, dass vor 30 bis 40 Jahren, also um 1850 auf den Bergen um Grafenbrunn, Schillertabor etc. noch kein Stein aus den Aeckern hervorsah. Die Ackerkrume war tiefgründiger, da die Wälder noch nicht so verwüstet waren. Um Senober ob Wippach wurden die Winter kälter, dafür die Sommer heisser und die Weine besser; sog. „žegnani Studenci“ (geweihte Brunnen) Quellen, welche früher nie versiegten, blieben aus.

diese unselige Gewohnheit abgebracht zu sehen, fährt er p. 343 fort: „Diese Krankheit wüthet besonders in Innerkrain. Dort hat fast jedes Dorf seinen Wucherer, der seine Mitdörfler damit schindet, dass er sie zu harten Holzgeschäften zwingt. Ein solcher „Ehrenmann“ hat stets sein Gasthaus, in welches er den armen Bauer lockt, ihn mit schlechtem Getränke betrinkt, indem er ihm stark gesalzenes, altes Fleisch vorsetzt, damit der, welcher sich mit diesem Selchfleische den Magen anfüllt, noch mehr trinken muss. Sobald sich der gefangene Vogel soweit sattgegessen und angetrunken hat, dass ihn die Füße kaum mehr tragen, nähert sich ihm der Wirth und bemerkt mit den süssesten Worten, dass der Bauer noch schöne Wälder besitze und dass er ihm wohl einiges Holz verkaufen könnte. Dem berauschten Bäuerlein, das in seinem Dusele nicht weiss, was es beginnt, schwellen die Augen und es fühlt sich geschmeichelt von den liebenswürdigen Reden, welche ihm der reiche Gastwirth spendet. Sofort ist der Mann zu jedem Geschäfte bereitwillig. Der durchtriebene Wirth, welcher seinen Mann genau kennt, meint, er bedürfe zwar nicht sofort des Holzes, wohl aber in etwa zwei Monaten. Wolle er ihm die Lieferung bis dahin zusichern, so wäre er bereit, einen Vertrag abzuschliessen. Der Betrunkene verspricht es, der Wirth aber meint, er bedürfe einer Sicherstellung und schlägt vor, einen Vertrag abzuschliessen, dahin lautend, dass, wenn der Bauer das Holz binnen zwei Monaten nicht liefert, er 100 fl. Conventionalstrafe und das doppelte Angeld zu bezahlen hätte. Der trunkene Bauer ist mit Allem zufrieden. Der Vertrag wird in diesem Sinne abgeschlossen und der Wirth, der wohl weiss, dass der Contrahent den Vertrag nicht rechtzeitig einzuhalten im Stande ist, erlegt ihm ein hohes Angeld, von dem noch ein ziemlicher Betrag sofort vertrunken wird. Zum Vertrage werden zwei gute Freunde

des Wirthes als Zeugen gerufen, welchen später die Aufgabe zufällt, im Prozesse Zeugenschaft abzulegen, dass ihnen der Verkäufer nicht so betrunken schien, dass er beim Abschluss des Vertrages nicht gewusst hätte, was er thue. Nach Ablauf zweier Monate trifft alles so ein, wie es der durchtriebene Wirth voraus sah. Das arme Bäuerlein welches in seinem Walde ohnehin schon wenig schlagbares Holz hat, kann das versprochene Quantum nicht liefern, daher den Vertrag nicht rechtzeitig erfüllen. Blitzschnell ist der Wirth beim Gerichte mit der Klage auf Bezahlung der Strafe von 100 fl. und des doppelten Angeldes. Der Geklagte, der sich in seiner Verzweiflung nicht zu helfen weiss, kommt gar nicht zur Verhandlung. Der Wirth contumacirt ihn, und das Urtheil erfliesst im Sinne des Vertrages.

Es ist bekannt, dass auf diese Weise Einzelne in in den innerkrainischen Dörfern sich bereicherten, aber ebenso bekannt ist es, dass eben durch diesen Holzwucher ganze Dörfer im Loitscher und Zirknitzer Bezirke verarmten.“
L. c. p. 343.

Fassen wir die Resultate unserer Studien in Kürze zusammen, so ergibt sich uns folgendes Gesamtbild. Aller Wald, welcher bei Besitzergreifung des Landes nach vollendeter sogenannter Völkerwanderung den grössten Theil Krains bedeckte, gehörte schon als *res nullius* und nach dem Eroberungsrechte dem Landesfürsten, welcher ihn als Bestandtheile der betreffenden Grundcomplexe an Kirchen oder Ministerialen zu Lehen übertrug.

Nach Absterben der belehnten Familien fielen diese Güter wieder an den Landesherren, der sie wieder meist als Pfandschillinge gegen Gelddarlehen weiter vergabte, vorbehaltlich die Oberhoheit über die Wälder. In diesen hatten die Unterthanen das zu ihrem Hausbedarfe nöthige Holz zu nehmen das Recht, und ausserdem wurden Waldcomplexe in erzeichen Gegenden den Gewerk-

schaften zur Eisengewinnung im Namen des Landesfürsten verliehen, um einerseits der Bevölkerung zu nützen und fremdes Geld in's Land zu bringen, andererseits aber in Form von Zöllen, Mauten u. dgl. Abgaben der landesfürstlichen Kammer einen indirecten Nutzen zu verschaffen.

Mit Entwicklung des Eisenwesens und Vermehrung der Bevölkerung begann die Devastirung der Forste durch Köhler und Gereutemacher, weshalb man im XVI. Jahrhundert an Aufrichtung von Wald- und Bergwerksordnungen schritt, deren Executoren aber durch Jahrhunderte einen vergeblichen Kampf gegen die Unterthanen führten; Neubruch um Neubruch, Gereut um Gereut entstanden, wurden schliesslich legitimirt und in die Grundbücher einverleibt. Holzhandel und Industrie lichteten weiter die noch bestehenden Bestände. Die Revolution warf schliesslich die ganze alte Gesellschaftsordnung über den Haufen. Der gewaltsam in die landesfürstlichen und herrschaftlichen Wälder eingedrungene und schliesslich tolerirte Unterthan erhob nun trotzig seine Forderungen auf Miteigenthum, welche er aus der ursprünglich ihm als Hörigen gewährleisteten Holzberechtigung für seine Herdstelle und sein Obdach ableitete. Das Gleiche forderten die einst von den Landesfürsten gehätschelten Gewerke.

Inzwischen wurden auch an die Stelle des Landesfürsten der Begriff „Krone“ und an die der „Landesfürstlichen Kammer“ die Begriffe „Staat und Aerar“ gesetzt; der Staat gab nicht nur jetzt in Allem nach, sondern zwang auch die bisherigen Waldbesitzer dazu, meist gerade die besten Waldantheile an der Peripherie ihrer Besitze an die Gemeinden abzutreten, während ihnen die schlecht situirten und unzugänglichen Hochlagen blieben. Zuletzt genügte auch dies nicht mehr den neuen bäuerlichen Staatsbürgern; jeder wollte seinen eigenen Wald

besitzen und die Zersplitterung in Waldatome begann. Diese werden nun theils als niedergelegte, oder auch als möglichst gelichtete Parzellen wieder von Grösseren commassirt, und der Kreislauf wird damit enden, dass wieder Waldlatifundien entstehen werden, aus welchen der Bauer aber jetzt seinen Hausbedarf wird kaufen müssen, während er ihn früher gegen eine minimale Abgabe oder gar gar umsonst legitim bezog.

Es war doch gar so schön, im Walde ohne jede Mühe als die Axt zu schwingen, gute Ernte zu halten! — Man ackerte nicht, man säete nicht, weder Hagel noch sonstiges Ungemach war zu befürchten und das liebe Geld war immer sicher. Nur an eines dachten die guten beschränkten Kinder nicht: dass eine Wiese jährlich zwei bis dreimal sich mähen lässt, eine Fichte aber 80 Jahre braucht, bis sie schlagbar wird.



Druckerei „Leykam“, Graz.



NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIINICA



00000481770

